

MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS

SOCIETE D'INVESTISSEMENT A CAPITAL VARIABLE

PROSPEKT

DEZEMBER 2018

WICHTIGE INFORMATIONEN

Allgemeines

Magallanes Value Investors UCITS (die Gesellschaft) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das Gesetz von 2010) registriert und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (die „OGAW-Richtlinie“). Die Gesellschaft kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU-Mitgliedstaat“) abhängig vom jeweils geltenden Anzeigeverfahren zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds (die Teilfonds, jeweils ein Teilfonds) auszuwählen.

Für die Registrierung der Gesellschaft ist keine Prüfung vonseiten einer luxemburgischen Behörde der Angemessenheit oder Genauigkeit dieses Prospekts oder der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds erforderlich.

Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, oder der Prospekt nichts anderes vorgibt, tragen großgeschriebene Wörter und Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Definitionen“ zugewiesen ist.

Börsennotierung

Wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Aktien zur Notierung an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse, an einem geregeltem Markt oder an einem sonstigem multilateralem Handelssystem beantragt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse, des geregelten Marktes oder des multilateralem Handelssystems stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Aktien für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Vertrauen auf den Inhalt

Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen, die im aktuellen Prospekt, den KIID, dem aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht, wenn dieser nach dem aktuellen Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie den dort genannten Dokumenten enthalten sind, angeboten. Diese können von der Öffentlichkeit in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle überprüft werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts. Alle Anteilsinhaber sind an die Bestimmungen des Prospekts und der Satzung gebunden und haben das Recht, hiervon zu profitieren. Es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil sollen Anleger den am Ende des Verkaufsprospektes angefügten Besonderen Teil zu Rate ziehen. In dem jeweiligen Besonderen Teil werden die spezifischen Ziele, die Anlagepolitik und andere Merkmale des jeweiligen Teilfonds, auf den sich der Besondere Teil bezieht, sowie die Risikofaktoren und zusätzlichen spezifischen Informationen des jeweiligen Teilfonds erläutert.

Niemand ist befugt, Werbung oder Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme der Aktien abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den KIID enthalten sind. Sollten dennoch Werbung oder Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann

nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Weder die Aushändigung des vorliegenden Prospekts oder der KIID noch das Angebot, die Platzierung, Zeichnung oder Emission von Aktien soll den Eindruck erwecken oder eine Zusicherung darstellen, dass die Informationen dieses Prospekts und der KIID zu einem späteren als dem hier angegebenen Zeitpunkt Gültigkeit besitzen.

Verantwortung für den Prospekt

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ zu finden sind, übernehmen die gemeinschaftliche Verantwortung für die Informationen und Angaben dieses Prospektes und die für jeden Teilfonds ausgestellten wesentlichen Anlegerinformationen (KIID). Die Verwaltungsratsmitglieder sind ihrer ordentlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt und den KIID enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen in allen wesentlichen Belangen richtig sind und dass es zum auf dem Prospekt angegebenen Datum keine wesentlichen Aussagen, Tatsachen oder Meinungen gibt, durch deren Auslassung die Informationen irreführend wären.

Umbrella-Struktur und Teilfonds

Nach geltendem Recht dürfen Anleger in jeden von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds investieren, sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht. Anleger sollten den Teilfonds auswählen, der am besten zu ihren individuellen Risiko- und Ertragsersparungen sowie zu ihrem Diversifikationsbedarf passt. Diesbezüglich werden Anleger ausdrücklich aufgefordert, eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen. Für jeden Teilfonds wird ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit der auf den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Anlagepolitik zwecks Erzielung des Anlageziels angelegt wird. Daher ist zu erwarten, dass der Nettoinventarwert und die Entwicklung der Aktien in den verschiedenen Teilfonds und Klassen unterschiedlich sein werden. Der Preis der Aktien und der eventuelle Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und es besteht keine Garantie dafür, dass das angegebene Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Allgemeine Risikohinweise

Mit der Anlage in das Unternehmen sind bestimmte Risiken verbunden, darunter auch die in Anhang 2 genannten Risiken. Um sich über die spezifischen Risiken der Anlage in einen Teilfonds zu informieren und diese abschätzen zu können, sollten Anleger außerdem den Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“ im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds aufmerksam lesen.

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente anlegen. Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich unter Umständen von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar größer sein können. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit Derivaten wird im Anhang 2 gegeben. Der Besondere Teil der einzelnen Teilfonds gibt genauere Informationen darüber, welche Arten von Derivaten gegebenenfalls von einem Teilfonds zu Anlagezwecken genutzt werden können.

Verkaufsbeschränkung

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb von Aktien ist in bestimmten Ländern eingeschränkt. Der vorliegende Prospekt und die KIID stellen weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung dar, Aktien jeglicher Form zu zeichnen oder zu erwerben, wenn dies nicht genehmigt, nicht gestattet oder rechtswidrig ist. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder der KIID erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. diese KIID nicht als ein Angebot, eine Einladung oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien ansehen, auch wenn in der entsprechenden Jurisdiktion ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Aufforderung rechtmäßig gemacht werden kann, ohne dass eine Registrierung oder sonstige rechtliche Anforderungen der jeweiligen Jurisdiktion erfüllt werden muss. Die einzelnen Personen, die im Besitz dieses Prospekts oder der KIID sind, sowie Personen, die einen Antrag auf oder den Erwerb von Aktien anstreben, sind selbst dafür verantwortlich, sich zu informieren und geltende Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Jurisdiktion einzuhalten. Zukünftige Antragsteller oder Erwerber von Aktien sollten sich insbesondere über die rechtlichen Voraussetzungen eines Antrags oder Erwerbs und devisenrechtliche Beschränkungen und Steuern des Landes informieren, dessen jeweilige Staatsbürgerschaft

sie besitzen, das ihr jeweiliges Aufenthaltsland ist oder in dem sie ihren Sitz haben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien, die in ihren Ländern gelten; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Aktien unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Aktien, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden.

Die Aktien wurden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (der „US Securities Act“, US-Wertpapiergesetz) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an oder auf Rechnung bzw. zugunsten von einer US-Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Das Unternehmen wurde nach den folgenden Gesetzen/bei den folgenden Institutionen nicht registriert und beabsichtigt auch nicht, dies zu tun: (a) nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung (der „Investment Company Act“) angesichts der Befreiung von dieser Registrierungspflicht gemäß Abschnitt 3(c)(7); oder (b) bei der United States Commodity Futures Trading Commission (die CFTC) als „Commodity pool operator“ angesichts der Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß CFTC Rule 4.13(a)(4). Dementsprechend werden die Aktien nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht an US-Personen in Offshore-Transaktionen angeboten oder verkauft, welche die Anforderungen aus Regulation S zu dem US Securities Act erfüllen.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine US-Person im hier definierten Sinn dar. Die Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Hoheitsgebieten und ihren Besitzungen sowie an US-Personen weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Weder die Aktien noch die Zinsen dürfen sich im wirtschaftlichen Eigentum einer sonstigen US-Person befinden. Ein Weiterangebot oder Weiterverkauf der Aktien in den USA oder an US-Personen ist nicht gestattet.

Jeder Aktienzeichner muss bescheinigen, dass er keine US-Person gemäß Regulation S des US Securities Act und CFTC Rule 4.7 ist und keinen Wohnsitz in den USA im Sinne des Investment Company Act hat.

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich Ihres Status haben, sollten Sie sich an Ihren Finanz-, Steuer-, Rechts- oder sonstigen professionellen Berater wenden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Abschnitte 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Internal Revenue Code (FATCA) enthalten eine neue Regelung der Berichterstattung und eine eventuelle Quellensteuer in Höhe von 30 % bei bestimmten Zahlungen an (i) ein nicht-US-amerikanisches Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“ (gemäß Definition nach FATCA)), das nicht dadurch zum „teilnehmenden FFI“ wird, dass es mit dem US-amerikanischen Internal Revenue Service (IRS) vereinbart, dem IRS bestimmte Informationen über seine Kontoinhaber und Investoren bereitzustellen, und auch sonst nicht von den FATCA-Vorschriften befreit ist oder als FATCA-konform angesehen wird, und (ii) einen Anleger (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit), der keine ausreichenden Informationen bereitstellt, um festzustellen, ob er eine US-Person ist oder ansonsten als Inhaber eines „United States Account“ des FFI anzusehen ist (ein nicht kooperativer Inhaber). Die neue Quellensteuer wurde zum 1. Juli 2014 für Zahlungen von Quellen innerhalb der USA eingeführt und gilt für ausländische „passthru payments“ (Durchlaufzahlungen, ein noch nicht definierter Begriff) frühestens ab dem 1. Januar 2017. Die Gesellschaft ist als ein FFI zu klassifizieren.

Die USA und eine Reihe anderer Länder haben zwischenstaatliche Abkommen (intergovernmental agreements, einzeln als IGA bezeichnet) zur Erleichterung der Einführung von FATCA angekündigt. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Model 2“ IGA, die von den USA herausgegeben wurden, kann ein FFI in einem IGA-Vertragsstaat als „meldendes Finanzinstitut“ oder als von FATCA freigestellt oder als FATCA-konform (nicht-meldendes Finanzinstitut) behandelt werden. Ein meldendes Finanzinstitut oder ein nichtmeldendes Finanzinstitut unterliegt für empfangene Zahlungen nicht der Quellensteuerabzugspflicht nach

FATCA. Außerdem ist ein FFI in einer Modell 1 IGA-Jurisdiktion nicht verpflichtet, gemäß FATCA oder einem IGA (oder einem Gesetz, mit dem ein IGA umgesetzt wird) von den von ihm geleisteten Zahlungen Steuern abziehen (wobei ein solcher Abzug ein FATCA-Steuerabzug ist), sofern es sich nicht gemäß den US-amerikanischen Regelungen zu „qualifizierter Vermittler (qualified intermediary)“, „ausländische Personengesellschaft mit Quellensteuerabzugsverpflichtung (withholding foreign partnership)“ oder „ausländischen Trust mit Quellensteuerabzugsverpflichtung (withholding foreign trust)“ hierzu verpflichtet hat. Das Modell 2 IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein meldendes Finanzinstitut eventuell in der Zukunft verpflichtet ist, als ein teilnehmendes FFI bei ausländischen Durchlaufzahlungen sowie Zahlungen an nicht-kooperative Inhaber Steuern einzubehalten. Nach dem jeweiligen Modell IGA wäre ein meldendes Finanzinstitut immer noch verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kontoinhaber und Anleger an seine nationale Regierung (im Fall einer Modell 1 IGA-Jurisdiktion) oder an die IRS (im Fall einer Modell 2 IGA-Jurisdiktion) zu melden. Am 28. März 2014 haben die USA und das Großherzogtum Luxemburg ein Abkommen geschlossen (das US-Luxemburg-IGA), das weitgehend auf dem Modell 1 IGA basiert.

Die Gesellschaft möchte sich als „Collective Investment Vehicle“ (Vehikel für gemeinsame Anlagen, gemäß Definition im IGA) qualifizieren und erwartet daher, als ein nicht-meldendes Finanzinstitut gemäß dem IGA behandelt zu werden. Um als ein kollektive Anlagevehikel zu gelten, dürfen Aktien und andere Anteile an der Gesellschaft (einschließlich Schuldzinsen von mehr als 50.000 USD) nur im Besitz stehen von: „ausgenommenen wirtschaftlichen Berechtigten (exempt beneficial owners)“ (im Sinne von FATCA), „aktive NFFE (Active NFFE)“ (im Sinne des IGA), „US-Personen“, die nicht „spezifizierte US-Personen (Specified US Persons)“ (im Sinne des US-Luxemburg-IGA) sind, und FFI, die nicht „nicht-teilnehmende Finanzinstitute (Non-participating Financial Institutions)“ (im Sinne des US-Luxemburg-IGA) sind.

Angesichts dieser Tatsache geht die Gesellschaft nicht davon aus, dass bei von ihr empfangenen Zahlungen gemäß FATCA Steuern abgezogen werden oder dass sie verpflichtet ist, FATCA-Quellensteuer bei von ihr getätigten Zahlungen abziehen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft als nicht-meldendes Finanzinstitut angesehen wird bzw. dass sie in der Zukunft nicht verpflichtet sein wird, von vorgenommenen Zahlungen FATCA-Quellensteuer abziehen. Folglich sind die Gesellschaft und die Finanzinstitute, durch welche die Zahlungen aus den Aktien erfolgen, eventuell verpflichtet, FATCA-Quellensteuer abziehen, falls (i) ein FFI, durch das oder an das Zahlungen aus Aktien erfolgen, ein nicht-teilnehmendes Finanzinstitut ist oder (ii) ein Anleger ein nicht-kooperativer Inhaber ist.

Falls gemäß FATCA ein Betrag von an die Gesellschaft zu zahlenden Beträgen oder von Zahlungen aus den Aktien einbehalten werden muss, sind weder die Gesellschaft noch Dritte verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von jedem Anleger die erforderlichen Informationen zu verlangen, um die Bestimmungen aus FATCA, die US-Steuerrichtlinien oder andere damit zusammenhängende Leitlinien, Abkommen oder IGA zwischen einer Steuergerichtsbarkeit und den USA zu erfüllen. Jeder Aktionär muss auf die Anwendung von nicht-US-amerikanischen Gesetzen verzichten, welche die Gesellschaft oder eine andere Person von der Berichterstattung gemäß FATCA abhalten. Außerdem müssen die Aktionäre, falls erforderlich, entsprechende Verzichtserklärungen von den direkten oder indirekten Inhabern einholen, um die von FATCA vorgesehene Berichterstattung vorzunehmen.

Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft FATCA und das IGA zwischen den USA und Luxemburg entsprechend erfüllt, kann die Gesellschaft:

- Informationen oder Dokumente, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine globale Vermittler-Identifikationsnummer oder sonstige gültige Nachweise der FATCA-Registrierung des Aktionärs bei IRS bzw. der entsprechenden Freistellung anfordern, um den FATCA-Status des Aktionärs festzustellen;
- Informationen über den Aktionär und seine Konten bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, falls diese Konten als meldepflichtige Konten gemäß dem US- Luxemburg IGA anzusehen sind; und
- die geltenden US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen an einen Aktionär von oder im Namen

der Gesellschaft gemäß FATCA und dem US-Luxemburg-IGA abziehen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist im Moment ungewiss. Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf Verordnungen, amtlichen Anleitungen und Modell IGA, die alle geändert oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Potentielle Anleger sollten ihre persönlichen Steuerberater befragen, inwieweit diese Regelungen auf die Gesellschaft und Zahlungen, die sie eventuell aus den Aktien erhalten, anwendbar sind.

UM DIE EINHALTUNG DES IRS-RUNDSCHREIBENS 230 SICHERZUSTELLEN, WERDEN ALLE STEUERZAHLER HIERMIT ÜBER FOLGENDES INFORMIERT: (A) ALLE HIER ENTHALTENEN STEUERANMERKUNGEN SOLLEN NICHT DAZU DIENEN, DASS SIE VOM STEUERZAHLUNG ZUM ZWECK DER UMGEHUNG VON US-BUNDESAMERIKANISCHEN EINKOMMENSSTEUERSTRAFEN EINGESETZT WERDEN, WELCHE DEM STEUERZAHLER AUFERLEGT WURDEN; (B) ALLE STEUERANMERKUNGEN WURDEN MIT DEM ZIEL VERFASST, DIE IN IHNEN ENTHALTENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU BEWERBEN; UND (C) DER STEUERPFLICHTIGE SOLLTE SICH AUF DER GRUNDLAGE SEINER EIGENEN BESONDEREN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN.

Vorherrschende Sprache

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie der KIID erfordert in einigen Ländern, dass diese Dokumente als Übersetzung in den offiziellen Landessprachen des jeweiligen Landes vorliegen. Bei einem Widerspruch zwischen den übersetzten Versionen dieses Prospekts hat die englische Version stets Vorrang.

Datenschutz

Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen werden hiermit darüber informiert, dass für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft Anhang 3 zu diesem Prospekt mit der Überschrift „Datenschutzerklärung“ gilt. Wenn Anleger personenbezogene Daten über natürliche Personen, die mit diesen Anlegern verbunden sind, an die Gesellschaft weitergeben, müssen die Anleger gewährleisten, dass sie den betroffenen Personen eine Mitteilung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben durch die Gesellschaft erteilt haben, wie in der Datenschutzerklärung beschrieben. Darüber hinaus müssen betroffene Personen über Aktualisierungen der Datenschutzerklärung informiert werden. Wo erforderlich, müssen Anleger die nötige Einwilligung von betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten einholen, wie in der Datenschutzerklärung beschrieben. Anleger, die personenbezogene Daten über solche Anleger an die Gesellschaft weitergeben, müssen die Gesellschaft von sämtlichen direkten und indirekten Schäden und finanziellen Folgen, die sich aus einer Verletzung dieser Zusicherungen ergeben, schadlos halten.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Sitz

15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder

- Frau Blanca Hernández Rodríguez, Vorsitzende, Chief Executive Officer, Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C.;
- Frau Mónica Delclaux Real de Asua, Chief Financial Officer, Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C.;
- Herr Iván Martín Aranguéz, Chief Executive und Chief Investment Officer, Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C.;
- Herr Rafael Ruiz Hernández, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied.

Verwaltungsgesellschaft

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Frau Michèle Berger, Chief Executive Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg
- Herr Claude Kremer, Partner, Arendt & Medernach, Luxemburg
- Herr Geoffroy Linard de Guertechin, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Herr Christian Schröder, Secrétaire Général Groupe et Responsable Organisation, Pictet & Cie Schweiz

Leitende Personen der Verwaltungsgesellschaft

- Frau Michèle Berger, Chief Executive Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Pascal Chauvaux, Head of Central Administration, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Laurent Dorléac, Head of Risk & Compliance, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Dorian Jacob, Head of Investment Risk & Asset Management Oversight, FundPartner Solutions (Europe) S.A.

Anlageverwalter

Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C
Calle Lagasca, 88
28001 Madrid

Spanien

Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, S.à.r.l.
560, Rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechts- und Steuerberater

Allen & Overy, Société en commandite simple
33, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Begriffsbestimmungen	10
Teil A - Allgemeiner Teil	17
1. Unternehmensstruktur	17
2. Geschäftsführung, Verwaltung und Vertrieb	20
3. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	29
4. Co-Management	30
5. Zeichnung von Aktien	31
6. Umtausch von Aktien	35
7. Rücknahme von Aktien	37
8. Preisanpassungspolitik	40
9. Übertragungsbeschränkungen der Aktien	41
10. Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Market Timing und Late Trading	42
11. Berechnung und Aussetzung des Nettoinventarwertes	44
12. Allgemeine Informationen	49
13. Gebühren und Kosten	52
14. Besteuerung	54
15. Interessenkonflikte	57
Teil B – Besondere Teile	59
BESONDERER TEIL 1 – MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – EUROPEAN EQUITY	59
1. Profil des typischen Anlegers	59
2. Anlageziel	59
3. Gesamt-Exposure	60
4. Bewertungstag	60
5. Klassen	60
6. Zeichnungen - Rücknahmen - Umwandlungen	61
7. Preisanpassung	62
8. Referenzwährung und Hedging	62
9. Verwaltungsgesellschaftsgebühr und Anlageverwaltungsgebühr	62
10. Spezifische Risikofaktoren	63
BESONDERER TEIL 2 – MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – IBERIAN EQUITY	64
1. Profil des typischen Anlegers	64
2. Anlageziel	64
3. Gesamt-Exposure	64
4. Bewertungstag	65
5. Klassen	65
6. Zeichnungen - Rücknahmen - Umwandlungen	67
7. Preisanpassung	67
8. Referenzwährung und Hedging	67
9. Verwaltungsgesellschaftsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr	67
10. Spezifische Risikofaktoren	67
Teil C – Anhänge	69
Anhang 1 – Anlagebeschränkungen und Verwendung von EPM-Techniken	69
Anhang 2 – Allgemeine Risikofaktoren	80
Anhang 3 – Datenschutzerklärung	98
Anhang 4 – Informationen für Anleger in der Schweiz	104

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung.

144 A Wertpapiere sind Aktien, die an US-Personen verkauft werden, die im Sinne von Rule 144A des US Securities Act als „qualifizierte institutionelle Investoren (qualified institutional buyers)“ und im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act als „qualifizierte Käufer (qualified purchasers)“ gelten.

Gesetz von 1915 bezieht sich auf das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

Verordnung von 2008 bezieht sich auf die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008, mit der die Richtlinie 2007/16 der Kommission vom 19. März 2007 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen umgesetzt wurde.

Gesetz von 2010 bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.

Thesaurierende Aktien bezeichnet Aktien, für die gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil keine Ausschüttungen vorgenommen werden sollen.

Verwaltungsvereinbarung bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsstelle bedeutet FundPartner Solutions (Luxembourg) S.A. in ihrer Eigenschaft als zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Zahl- und Domiziliarstelle der Gesellschaft.

Tochtergesellschaft bedeutet in Bezug auf eine jegliche Person jede Körperschaft, die von dieser Person kontrolliert wird, die diese Person kontrolliert oder die unter gemeinsamer Kontrolle steht.

Satzung bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Wirtschaftsprüfer bedeutet Deloitte Audit, S.à.r.l.

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag, in dem die Banken in Luxemburg in der Regel während des ganzen Tages geöffnet sind (Samstage und Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen), sofern für den entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

CFTC bedeutet United States Commodity Futures Trading Commission.

Rundschreiben 12/546 bedeutet CSSF-Rundschreiben 12/546 über die Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechtes gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Rundschreiben 04/146 bedeutet CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz der OGA und ihrer Investoren gegen Late Trading- und Markt-Timing-Praktiken.

Rundschreiben 14/592 bedeutet CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA-Richtlinie 2014/937 vom 1. August 2014 über ETF und andere OGAW-Fragen in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Klasse bezeichnet eine von einem Teilfonds ausgegebene Anteilsklasse.

Auflegungstermin bezeichnet den Tag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und an dem die Gesellschaft eine Anteilsklasse zur Zeichnung freigibt/wieder freigibt.

Clearstream bedeutet Clearstream Banking, société anonyme.

Gesellschaft ist Magallanes Value Investors UCITS, eine Aktiengesellschaft, die in Form einer

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß den Luxemburger Gesetzen gegründet und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert wurde.

Kontrolle steht, in Bezug auf ein Unternehmen, für: (a) das direkte oder indirekte Halten der Stimmmehrheit bei den ordentlichen Aktionärs-, Partner- oder Mitgliederversammlungen der Gesellschaft oder der Stimmen, die für die Steuerung oder Veranlassung der Steuerung der ordentlichen Aktionärs-, Partner- oder Mitgliederversammlungen dieser Gesellschaft erforderlich sind; und für (b) jegliches Vertragsverhältnis kraft dessen eine Person die unternehmerischen Aktivitäten einer Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens steuern kann. „Kontrolliert werden“ bzw. „kontrollieren“ wird dementsprechend ausgelegt.

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Aktien zu entrichten ist, wie im Abschnitt 6.4 des Allgemeinen Teils beschrieben.

CSSF bezeichnet „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Verwahrstelle bedeutet Pictet & Cie (Europe) S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Unternehmens.

Verwahrstellenvereinbarung bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Richtlinie 78/660/EWG bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 auf der Grundlage von Artikel 54 (3) (g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 auf der Grundlage von Artikel 54 (3) g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss in seiner jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 2009/65/EG bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Direktoren bezeichnen die Direktoren der Gesellschaft. Einzelheiten zu den Direktoren der Gesellschaft sind in diesem Prospekt und/oder dem Jahres- bzw. dem Halbjahresbericht aufgeführt.

Ausschüttende Klasse bezeichnet eine Klasse, bei der entsprechend der Beschreibung im Besonderen Teil Ausschüttungen vorgenommen werden sollen.

Vertriebsstellen bezeichnet Personen, die von der Gesellschaft dazu ernannt bzw. autorisiert werden, die Aktien von einem oder mehreren Teilfonds oder Aktienklassen zu vertreiben (dies beinhaltet auch die Verwaltungsgesellschaft).

EWR bedeutet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zulässige Anlagen bezeichnet Anlagen für OGAW im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010.

Als zulässige Anleger gilt in Bezug auf eine Klasse in einem Teilfonds jeder Anleger, der die entsprechenden Kriterien für die Anlage in die entsprechende Klasse gemäß des einschlägigen Besonderen Teils erfüllt und nicht als eingeschränkte Personen gilt.

EPM-Techniken sind (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihtransaktionen gemäß der Beschreibung in Anhang 1, Abschnitt 1.7 ff.

EU bedeutet die Europäische Union, zu deren Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt dieses Prospekts folgende Staaten gehören: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

EU-Mitgliedstaat bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der EU.

EUR oder **€** bezeichnet den Euro, die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Euroclear bedeutet Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems.

FATCA bedeutet Abschnitte 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Internal Revenue Code.

FATCA-konformer Anleger bedeutet (i) ein „befreiter wirtschaftlicher Eigentümer“ (gemäß der Definition in FATCA), (ii) ein „aktiver NFFE“ (gemäß der Definition in IGA), (iii) eine „US- Person“, die keine „spezifizierte US- Person“ ist (jeweils gemäß der Definition in IGA), oder (iv) ein „Finanzinstitut“, das kein „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ ist (jeweils gemäß der Definition in IGA).

Erstklassige Institute bezeichnet von der Gesellschaft ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Finanzaufsicht unterliegen und deren Kategorisierung den von der CSSF genehmigten Kategorien zum Zwecke von Transaktionen mit OTC Derivaten und EPM-Techniken folgt, auf die jene Institute spezialisiert sind.

Geschäftsjahr bezeichnet den in jedem Jahr am 31. Dezember endenden Zwölf (12)-Monats-Zeitraum.

Allgemeiner Teil bezeichnet den Allgemeinen Teil dieses Prospektes, der die allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegt, die für alle Teilfonds der Gesellschaft gelten, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist.

IGA ist die zwischenstaatliche Vereinbarung, die am 28. März 2014 zwischen der Regierung von Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zwecks Verbesserung der Einhaltung der internationalen Steuerpflichten und in Bezug auf die unter dem Namen FATCA bekannten US-amerikanischen Steuermeldebestimmungen unterzeichnet wurde.

Erste Teilfonds bezeichnet Magallanes Value Investors UCITS – European Equity und Magallanes Value Investors UCITS – Iberian Equity.

Erstzeichnungsfrist bzw. Erstzeichnungstermin bezeichnet, im Hinblick auf die Teilfonds, das erste Anbieten von Aktien in einem Teilfonds, das nach Maßgabe der Bedingungen dieses Prospekts und des Besonderen Teils erfolgt.

Erstzeichnungspreis bezeichnet den Preis der Aktien in Bezug auf entgegengenommene Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist bzw. des Erstzeichnungstermins oder des Auflagedatums der Klassen, so wie es für jeden Teilfonds und jede Klasse im Besonderen Teil bestimmt wird.

Institutionelle Anleger sind Anleger, die gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 als institutionelle Anleger gelten.

Investierender Teilfonds hat die Bedeutung dieses Begriffs gemäß Anhang 1, Abschnitt 1.9.

Anlageberater bezeichnet eine Person, die bei Bedarf von der Gesellschaft als Anlageberater für einen bestimmten Teilfonds ernannt und im jeweiligen Besonderen Teil (sofern erforderlich) ausgewiesen wird.

Investment Company Act bezeichnet den United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwalter bezeichnet eine Person, die bei Bedarf von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter für einen Teilfonds eingesetzt wird. Der Anlageverwalter wird im Besonderen Teil genannt.

Anlageziel bedeutet das Anlageziel eines Teilfonds entsprechend den Angaben in dem entsprechenden Besonderen Teil.

Anlagepolitik bedeutet die Anlagepolitik eines Teilfonds entsprechend den Angaben in dem entsprechenden

Besonderen Teil.

Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die Investitionsbeschränkungen für Teilfonds. Die Anlagebeschränkungen für alle Teilfonds werden in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils beschrieben. Zusätzliche Anlagebeschränkungen können nach Maßgabe des einschlägigen Besonderen Teils für die einzelnen Teilfonds zur Anwendung kommen.

KIID bezeichnet das „Key Investor Information Document“ für die einzelnen Teilfonds.

Late Trading bedeutet jegliche Market-Timing-Praxis im Sinne von Rundschreiben 04/146 bzw. gemäß einer geänderten oder überprüften Begriffsbestimmung durch die CSSF in späteren Rundschreiben, d.h. die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (Cut-off time) am jeweiligen Tag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts.

Auflagedatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Aktien im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Hinblick auf die Zeichnungen emittiert, die sie während der Erstzeichnungsfrist bzw. des Erstzeichnungstermins erhalten hat. Dieses Datum ist für die jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dargelegt.

Luxemburg bedeutet das Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburger Recht bezeichnet die geltenden Gesetze des Großherzogtums Luxemburg.

Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations oder das elektronische Mémorial, Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“).

Verwaltungsgesellschaft bedeutet FundPartner Solutions (Luxembourg) S.A.

Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung bezeichnet die Vereinbarung mit dem Titel „Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“ zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Market Timing bezeichnet alle Arten von „Market Timing“-Praktiken, im Sinne des Rundschreibens 04/146 bzw. seiner Änderungen oder Überarbeitungen durch die CSSF, d.h. eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anleger systematisch Einheiten oder Aktien desselben Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht, unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder sonstiger Fehler und Mängel in der Bestimmung des Nettoinventarwertes des OGA.

Minimaler Nettoinventarwert bezeichnet den minimalen Nettoinventarwert, mit dem ein Teilfonds auf ökonomisch effiziente Art und Weise agieren kann. Sofern nichts anderes in Bezug auf einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil angegeben ist, beträgt der minimale Nettoinventarwert pro Teilfonds 5 Millionen Euro (oder den Gegenwart in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds). Fällt der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert, kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Teilfonds (oder die Fusion der Teilfonds) gemäß Abschnitt 12.5 des Allgemeinen Teils beschließen.

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil die minimale Anzahl an Aktien bzw. den Betrag, den ein Anteilsinhaber oder Zeichner in einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, vorausgesetzt der Anteilsinhaber oder Zeichner hält vor dieser Zeichnung keinen Anteil dieser Klasse.

Mindestzeichnungsbetrag für weitere Zeichnungen bezeichnet gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil die minimale Anzahl an Aktien bzw. den Betrag, den ein Anteilsinhaber in einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, wenn er weitere Aktien dieser Klasse zeichnet.

Geldmarktinstrumente sind die üblicherweise auf einem Geldmarkt gehandelten Instrumente, die liquide sind und einen Wert besitzen, der jederzeit genau bestimmbar ist.

Tag der Nettoinventarwertberechnung bezeichnet den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Bewertungstag berechnet wird. Sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, und mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme am Bewertungstag vor Ablauf der geltenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmefrist eingeht, ist der Tag der Nettoinventarwertberechnung der erste Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag

Nettoinventarwert bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds, jeder Klasse und jedes Anteils gemäß Abschnitt 11 im Allgemeinen Teil.

OECD bedeutet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet die Mitgliedstaaten der OECD.

OTC bedeutet „over-the-counter“ (außerbörslich).

OTC-Derivat bezieht sich auf jedes außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrument.

Teilnehmender Mitgliedstaat ist jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union, der in Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung den Euro als gesetzliche Währung einführt, eingeführt hat und weiterhin einführt.

Prospekt bezeichnet diesen Prospekt in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Rücknahmefrist bezeichnet die Frist zur Abgabe von Rücknahmeanträgen, so wie sie in Abschnitt 7.1 des Allgemeinen Teils dargelegt ist und sofern in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist.

Rücknahmegebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Rücknahme von Aktien jeder Klasse in jedem Teilfonds erhoben werden kann. Details hierzu werden im Besonderen Teil dargelegt.

Referenzwährung bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds oder jede Klasse die Währung, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der Klasse verwendet und im Besonderen Teil genannt wird.

Regulierter Markt bezeichnet einen regulierten Markt im Sinne der Definition der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder jeden anderen im EWR etablierten Markt, der reguliert ist, regulär operiert und öffentlich anerkannt sowie für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

Eingeschränkte Person bezeichnet US-Personen und Personen, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates nicht zur Zeichnung oder dem Besitz von Aktien der Gesellschaft bzw. in einem Teilfonds oder in einer Klasse berechtigt sind, falls nach Meinung des Verwaltungsrates (i) eine solche Person den Eignungskriterien einer bestimmten Klasse bzw. eines Teilfonds nicht entspricht, (ii) der Besitz durch eine solche Person der Gesellschaft finanzielle, steuerliche oder regulatorische Nachteile verursachen würde oder verursachen könnte, (iii) der Besitz durch eine solche Person einen Verstoß der Gesellschaft gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes bzw. einer Behörde darstellen würde oder darstellen könnte, die für die Gesellschaft gelten, oder (iv) wenn die Person kein FATCA-konformer Anleger ist.

Privatanleger bezeichnet jeden Anleger, der nicht als institutioneller Anleger gilt.

Securities Financing Transaction oder **SFT** bezeichnet (i) eine Rückkauftransaktion; (ii) eine Wertpapier- oder Rohstoffleihe und eine Wertpapier- oder Rohstoffentleihe; (iii) ein Buy-and-Sell-back-Geschäft oder ein Sell-and-Buy-back-Geschäft; (iv) ein Lombardgeschäft gemäß der Definition nach SFTR;

SFT-Stelle bezeichnet Personen, die in SFTs und/oder TRSs involviert sind, wie Vertreter, Händler, Sicherheitentreuhänder oder Dienstleister und deren Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen aus dem Vermögen von Teilfonds beglichen werden (wobei es sich um die Gegenpartei eines Teilfonds in einer SFT und/oder TRS handeln kann);

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

Dienstleistungsvereinbarungen bezeichnen die Depotbankvereinbarung, die Verwaltungsgesellschaftvereinbarung, die Verwaltungsstellenvereinbarung und sonstige Vereinbarungen zwischen einem Dienstleistungsanbieter und der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds.

Dienstleistungsanbieter bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter (falls vorhanden), den Anlageberater (falls vorhanden), die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und jede sonstige Person, die für die Gesellschaft gelegentliche Dienstleistungen erbringt (einschließlich des Anlageberaters und Anlagerverwalters).

Anteilsinhaber bezeichnet jeden eingetragenen Inhaber von Aktien.

Aktien steht für alle Aktien, die von der Gesellschaft zeitweise emittiert werden und die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien repräsentieren.

Besonderer Teil bezeichnet jede Ergänzung zu diesem Prospekt, welche die Besonderheiten eines Teilfonds beschreibt. Jede solche Ergänzung ist als fester Bestandteil des Prospekts anzusehen.

Teilklassen bezieht sich auf Teilklassen von Aktien, die innerhalb einer Klasse mit einer anderen Bewertungswährung emittiert werden.

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft erstellt wurde und entsprechend bestimmter Anlageziel angelegt wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Besonderheiten eines jeden Teilfonds werden im Besonderen Teil beschrieben.

Zeichnungsfrist bezeichnet die Frist zur Abgabe von Zeichnungsanträgen, so wie sie in Abschnitt 5.2(a) des Allgemeinen Teils dargelegt ist und sofern in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist.

Zeichnungsgebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Zeichnung von Aktien jeder Klasse in jedem Teilfonds erhoben werden kann. Details hierzu werden im Besonderen Teil dargelegt.

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss bezeichnet einen Beschluss der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit dem Quorum und den Mehrheitsvoraussetzungen gemäß dem Gesetz von 1915 als Ergänzung der Satzung. Hierzu zählt z.B. ein Beschluss bei einer Versammlung, bei dem mindestens die Hälfte der Aktionäre der ausgegebenen Aktien anwesend oder vertreten ist und der mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Sofern das Quorum bei der ersten Hauptversammlung nicht erfüllt wird, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der Beschlüsse durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Quorumsvoraussetzungen verabschiedet werden.

Ziel-Teilfonds hat die Bedeutung dieses Begriffs gemäß Abschnitt 1.9.

Gebiete bezeichnet die niederländischen Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, Isle Of Man, Montserrat und die British Virgin Islands.

Übertragbare Wertpapiere bedeutet:

- Aktien und andere mit Aktien vergleichbare Wertpapiere;
- Anleihen und andere Schuldtitel;

- jegliche sonstigen begebaren Wertpapiere, die zum Erwerb übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen; mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.

TRS bezeichnet Total Return Swap, d. h. ein Derivatkontrakt wie unter Punkt (7) von Artikel 2 der SFTR definiert, wobei eine Gegenpartei die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Preisbewegungen und Kreditverluste, als Referenzposition auf eine andere Gegenpartei überträgt;

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW Richtlinie, unabhängig davon, ob ihr Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ist oder nicht, sofern:

- ein solcher OGA gemäß Gesetzen zugelassen wird, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterstellt wird, die von der CSSF als gleichwertig zu der in der EU-Recht verankerten Aufsicht betrachtet wird, und dass eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet wird;
- der garantierte Schutz für Anteilshaber in einem solchen OGA dem Niveau des garantierten Schutzes von Anteilshabern in einem OGAW entspricht, insbesondere, dass die Vorschriften zur getrennten Verwahrung der Vermögenswerte, der Kreditaufnahme, der Kreditvergabe und über Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW Richtlinie entsprechen;
- über die Geschäftstätigkeit eines solchen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Transaktionen im Berichtszeitraum zu ermöglichen.

OGAW bedeutet ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.

Delegierte OGAW-Verordnung bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (in der jeweils gültigen Fassung).

OGAW-Vorschriften bezeichnet die OGAW-Richtlinie, die Delegierte OGAW-Verordnung, das Gesetz von 2010 sowie etwaige Umsetzungsmaßnahmen zur OGAW-Richtlinie und zum Gesetz von 2010, sofern anwendbar.

USD bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Person bezeichnet eine Person, die eine US-amerikanische Person in Sinne der Regulation S des US Securities Acts und der CFTC Rule 4.7 oder ein US-amerikanischer Bürger im Sinne des Investment Company Acts ist. Dies beinhaltet alle natürlichen Personen, die Einwohner der Vereinigten Staaten sind, alle Personengesellschaften oder Unternehmen, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert sind, jedes Grundstück, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-amerikanische Person ist und dessen Erträge, unabhängig davon, woher sie stammen, der US-amerikanischen Einkommenssteuer unterliegen, jeden Treuhandgesellschaft, deren Treuhänder eine US-amerikanische Person ist und dessen Erträge unabhängig davon, woher sie stammen, der US-amerikanischen Einkommenssteuer unterliegen, sowie jede andere US-amerikanische Person, die eine US-amerikanische Person oder ein US-amerikanischer Bürger im Sinne der Regulation S des US Securities Acts und der CFTC Rule 4.7 ist.

US Securities Act bezeichnet den US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bewertungstag bezeichnet den Tag, der im jeweiligen Besonderen Teil als Bewertungstag angegeben ist und an dem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds (und von Klasse und Anteil) berechnet wird.

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für alle Teilfonds des Unternehmens. Jeder Teilfonds unterliegt spezifischen Regeln, die im Besonderen Teil dargelegt werden.

1. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

1.1 Das Unternehmen

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) organisiert ist. Sie wurde am 3. Dezember 2015 in Form einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 202078 eingetragen. Ihre Gründungsurkunde wurde am 15. Dezember 2015 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den Bestimmungen des Gesetzes von 1915, soweit das Gesetz von 2010 nicht davon abweicht. Die Registrierung der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Nichtgenehmigung vonseiten einer luxemburgischen Behörde in Bezug auf die Angemessenheit oder Genauigkeit dieses Prospekts oder der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds dar.

Die Aktien sind gegenwärtig nicht an der Luxemburger Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse zu notieren, wobei es sich um einen regulierten oder alternativen Markt handeln kann.

Es gibt keine Begrenzung für die Anzahl der Aktien, die ausgestellt werden können. Aktien werden an Zeichner als Namensaktien oder stückelose Aktien ausgegeben.

Aktien haben das gleiche Stimmrecht und kein Bezugsrecht. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft besteht für jede Aktie Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den entsprechenden Vermögenswerten des Teilfonds, nachdem die Schulden und Ausgaben der Gesellschaft gezahlt wurden. Dabei sind die Regeln der Gesellschaft für die Zuteilung von Vermögenswerten und Schulden zu beachten.

Das ursprüngliche Grundkapital des Unternehmens betrug 31.000 EUR. Das Mindestaktienkapital der Gesellschaft muss stets 1.250.000 EUR betragen. Dieser Betrag muss innerhalb von sechs Monaten ab Zulassung der Gesellschaft als OGA erreicht werden, sofern Aktien eines Ziel-Teilfonds, die von einem investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht zum Zweck der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR berücksichtigt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft ist stets mit dem Nettoinventarwert identisch. Das Grundkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, sobald zusätzliche Aktien emittiert oder bereits emittierte Aktien zurückgenommen werden. Diesbezüglich sind keine speziellen Ankündigungen oder Veröffentlichungen notwendig.

1.2 Aktien

Jeder zulässige Anleger kann Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung der Bezugspreis gemäß Abschnitt 5.1 des Allgemeinen Teils erwerben.

Aktien können als Namensaktien oder stückelose Aktien ausgegeben werden. Inhaber stückeloser Aktien müssen ihre Aktien auf ein Depot auf den Namen des Begünstigten hinterlegen. Alle Aktien müssen voll einbezahlt sein. Aktienbruchteile werden bis auf fünf (5) Dezimalstellen emittiert. Sie geben Rechte im Verhältnis zu dem Aktienanteil, für den sie stehen, nicht jedoch Stimmrechte.

Das Aktionärsregister wird durch die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft geführt. Das Register (und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten der Aktionäre) können von allen Aktionären geprüft werden. Das Register enthält den Namen der jeweiligen Inhaber der Namensaktien,

seinen Wohnsitz bzw. seine Zustellungsanschrift, so wie sie der Gesellschaft übermittelt wurde, die Anzahl und Klassen der jeweils gehaltenen Aktien sowie die Übertragungen von Aktien und die Daten der Übertragung. Das Eigentum an den Aktien wird durch den Eintrag in dieses Register begründet.

Jeder eingetragene Aktionär muss der Gesellschaft eine Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse nennen, an welche Mitteilungen und Ankündigungen gesendet werden können. Diese Adresse wird auch in das Aktienregister eingetragen. Die Aktionäre können ihre im Aktionärsregister eingetragene Adresse jederzeit ändern, indem sie dies der Gesellschaft schriftlich mitteilen.

Die Aktien geben kein Vorzeichnungsrecht bei Ausgabe von neuen Aktien.

Innerhalb ein und desselben Teilfonds haben alle Aktien gleiche Rechte, was die Stimmrechte bei allen Hauptversammlungen der Aktionäre und allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds anbetrifft.

Im Besonderen Teil werden für jeden Teilfonds die zur Verfügung stehenden Klassen und ihre Eigenschaften beschrieben.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Aktien in einer oder mehreren Klassen die Zeichnungen vorübergehend oder endgültig aussetzen. Dies gilt auch für solche Zeichnungen, welche sich aus dem Umtausch von Aktien einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds ergeben.

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien zum Umtausch von einer Klasse in eine andere gemäß Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils einreichen.

1.3 Umbrella-Struktur - Teilfonds und Klassen

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, die aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds gültigen Anlageziel und der jeweils gültigen Anlagepolitik investiert. Das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie weitere spezielle Eigenschaften jedes einzelnen Teilfonds (wie beispielsweise das Risikoprofil und die Dauer einschließlich befristeter Laufzeiten) werden im Besonderen Teil beschrieben.

Das Unternehmen ist eine einzelne Rechtsperson. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds sowie die Rechte, die sich aus der Gründung, dem Betrieb und der Abwicklung eines Teilfonds ergeben, sind auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dienen ausschließlich der Erfüllung der Ansprüche der Aktionäre in Bezug auf diesen Teilfonds sowie der Ansprüche der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Abwicklung des betreffenden Teilfonds entstanden sind.

Die Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Feeder-Teilfonds bestehen. Jeder dieser Feeder-Teilfonds ist berechtigt, bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in eine andere zulässige Master-OGAW (oder einen Teilfonds davon) gemäß den in der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Besonderen Teil anzulegen.

Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine oder mehrere Klassen aufgelegt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, aber unterschiedlichen Gebührenstrukturen, einem unterschiedlichen Vertrieb, unterschiedlichen Vertriebszielen, Währungen oder sonstigen speziellen Eigenschaften unterliegen. Separate Nettoinventarwerte pro Aktie, die aufgrund dieser variablen Faktoren voneinander abweichen können, werden für jede Klasse einzeln berechnet. Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Klassen, deren Eigenschaften von den existierenden Klassen abweichen können, sowie weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziel von dem der zuvor existierenden Teilfonds abweichen kann. Bei Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Klasse wird der Prospekt, falls notwendig, aktualisiert oder durch einen neuen Besonderen Teil ergänzt. Die Klassen einiger Teilfonds, die im Besonderen Teil angegeben sind, können mit Beschluss des Verwaltungsrates in mehrere Teilklassen mit unterschiedlicher Bewertungswährung aufgeteilt werden. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass, je nachdem, ob bei einer Klasse**

Fremdwährungssicherungsinstrumente eingesetzt werden oder nicht, die Anleger eventuell dem Risiko ausgesetzt sind, dass der Nettoinventarwert einer Klasse, die in einer bestimmten Bewertungswährung ausgewiesen ist, Schwankungen aufweist, die gegenüber einer anderen Klasse, die in einer anderen Bewertungswährung ausgewiesen ist, nachteilig sind. Anzumerken ist, dass alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, welche zum Zwecke der Absicherung von Fremdwährungsrisiken bei der betreffenden Teilklasse eingesetzt werden, dieser Teilklasse zugeordnet werden. Soweit dies im Prospekt zugelassen ist, kann die Gesellschaft in Bezug auf Teilklassen, welche in einer anderen Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgewiesen sind, Techniken und Instrumente zum Zweck der Absicherung gegen Schwankungen der Währung, in welcher die entsprechende Teilklasse ausgewiesen ist, einsetzen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Der Teilfonds wird im entsprechenden Besonderen Teil ausführlicher beschrieben.

Anleger sollten jedoch beachten, dass manche Teilfonds bzw. Klassen nicht für alle Anleger zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Hoheitsgebiet nur eine oder mehrere Aktienklassen zum Kauf anzubieten, um die Einhaltung lokaler Gesetze, Gebräuche oder Geschäftspraktiken zu gewährleisten oder steuerliche oder sonstige Gründe zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann außerdem einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Klassen institutionellen Anlegern vorbehalten.

1.4 Dauer der Gesellschaft – Dauer der Teilfonds

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit bestehen. Allerdings wird die Gesellschaft bei Liquidation eines Teilfonds automatisch abgewickelt werden, sofern kein weiterer Teilfonds zu diesem Zeitpunkt aktiv ist.

Die Teilfonds können für eine befristete Laufzeit aufgelegt werden. In diesem Falle werden Aktien, für die kein Rücknahmeantrag im Hinblick auf das im Besonderen Teil genannte Fälligkeitsdatum gestellt wurde, obligatorisch zum am Fälligkeitsdatum gültigen Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen.

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND VERTRIEB

2.1 Der Verwaltungsrat

Das Unternehmen wird vom Verwaltungsrat geleitet. Der Verwaltungsrat verfügt über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat muss stets aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern bestehen (darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates).

Alle Direktoren können jederzeit mit oder ohne Grund auf Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre abberufen oder ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann Direktoren, leitende Angestellte sowie deren Rechtsnachfolger, die ausführenden Mitarbeiter und Administratoren von angefallenen Kosten freistellen, die diese in nachvollziehbarer Weise in Verbindung mit Prozessen, Klagen oder Verfahren auferlegt worden sind, in welche sie auf Grund der Tatsache verwickelt wurden, Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft zu sein oder gewesen zu sein, oder wenn sie auf ihr Verlangen hin, Direktor oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft sind oder waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und in deren Hinsicht nicht zu einer Freistellung berechtigt sind - außer in Verbindung mit Angelegenheiten, bei denen sie bei einer solchen Klage, eines solchen Gerichtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz final verurteilt wurde. Das vorausgehende Recht auf Freistellung schließt andere Rechte nicht aus, zu deren Ausübung sie berechtigt sind.

Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

- Frau Blanca Hernández Rodríguez, Vorsitzende;
- Frau Mónica Delclaux Real de Asua;
- Herr Iván Martín Aranguéz;
- Herr Rafael Ruiz Hernández.

Der Vorstand wird einen Vorsitzenden ernennen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

2.2 Informationen zur Verwaltungsgesellschaft und zur Verwaltungsstelle

Der Verwaltungsrat hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. (die Verwaltungsgesellschaft) beauftragt, als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 und in Übereinstimmung mit der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die am 3. Dezember 2015 (die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung) in Kraft getreten ist, zu handeln.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. ist eine Aktiengesellschaft, die nach den Gesetzen von Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer am 17. Juli 2008 gegründet wurde. Die Satzung wurde am 26. August 2008 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Sie ist auf der offiziellen Liste der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes beträgt das genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft, das vollständig eingezahlt ist, 6.250.000 CHF. Die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Voraussetzungen aus dem Gesetz von 2010 und dem Rundschreiben 12/546. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Frau Michèle Berger, Executive Vice-President, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg;

- Herr Claude Kremer, Partner, Arendt & Medernach, Luxemburg.
- Herr Geoffroy Linard de Guertechin, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Herr Christian Schroder, Secrétaire Général Groupe et Responsable Organisation, Pictet & Cie Schweiz.

Pflichten von FundPartner Solutions (Europe) S.A. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wird unter der Kontrolle des Verwaltungsrates und ohne Einschränkungen (i) Anlageverwaltungsleistungen, (ii) Verwaltungsleistungen und (iii) Marketing-, Vertriebs- und Vermarktungsleistungen für die Gesellschaft gemäß Anhang II des Gesetzes von 2010 erbringen. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind weiterhin in Artikel 107 ff. des Gesetzes von 2010 festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten stets ehrlich und fair, im besten Interesse der Aktionäre und in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, dem Prospekt und der Satzung zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tagtägliche Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Gesetz von 2010 und der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, zum Zweck eines effizienteren Geschäftsbetriebs, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF einen Dritten mit einem Teil der Funktionen und Pflichten zu beauftragen. Dieser Dritte muss unter Berücksichtigung der Art der zu delegierenden Funktionen und Aufgaben qualifiziert und in der Lage sein, die fraglichen Pflichten zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Gesellschaft für alle auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet von jedem Dritten, an denen sie ihre Pflichten übertragen möchte, dass er die Bestimmungen aus dem Prospekt und der Satzung und die entsprechenden Bestimmungen aus der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung einhält.

In Bezug auf eine übertragene Pflicht wird die Verwaltungsgesellschaft, geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren einführen. Dies beinhaltet Risiko-Management-Kontrollen und regelmäßige Berichterstattungsprozesse, um eine effektive Kontrolle Dritter, an die Funktionen und Pflichten übertragen wurden, sicherzustellen. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die von solchen Drittanbietern angebotenen Leistungen mit der Satzung, dem Prospekt und den mit den entsprechenden Drittanbietern geschlossenen Vereinbarungen übereinstimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und überprüft die Drittanbieter, an welche Funktionen und Pflichten übertragen werden, sehr sorgfältig. Es wird sichergestellt, dass die entsprechenden Drittanbieter über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie die erforderlichen Genehmigungen verfügen, welche für die Erfüllung der an sie übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Folgenden Funktionen können von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragen werden: Anlageverwaltung bei bestimmten Teilfonds, Administration, Marketing und Vertrieb gemäß den Bestimmungen dieses Prospektes und des Besonderen Teils.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und diesbezügliche Praktiken festgelegt und wendet diese an, welche mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Die Vergütungspolitik ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die nicht den Risikoprofilen, Vorschriften, dem vorliegenden Prospekt und der Satzung entsprechen, noch läuft sie der Erfüllung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft zuwider, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „**Vergütungspolitik**“).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungskomponenten und findet Anwendung auf die Mitarbeiterkategorien, einschließlich Führungskräfte, Risikoträger, Kontrollfunktionen und andere Mitarbeiter, die eine in die Vergütungsklasse von Führungskräften und Risikoträgern fallende

Gesamtvergütung beziehen und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds auswirkt.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den Aktionären im Einklang und enthält Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- (a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele vergütet wird und zwar unabhängig von den Leistungen in denen von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;
- (b) die Leistungsmessung über einen mehrjährigen Zeitraum durchgeführt wird, welcher der den Anlegern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um Sorge dafür zu tragen, dass die Leistungsmessung auf den langfristigen Leistungen der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von leistungsbasierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum gestreut wird;
- (c) die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Anteil der festen Komponente so hoch ist, dass eine flexible Vergütungspolitik bezüglich der variablen Vergütungskomponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;
- (d) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, eine umfassende Berichtigung für alle relevanten Arten von laufenden und künftigen Risiken miteinschließt;
- (e) wenn sich die Verwaltung der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt auf 50 % oder mehr des gesamten von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios beläuft, mindestens 50 % der etwaigen variablen Vergütungskomponenten aus Aktien, einem vergleichbaren Anteilsbesitz oder aktiengebundenen Instrumenten bzw. vergleichbaren bargeldlosen Instrumenten mit gleichwertigen effektiven Anreizen, wie eines in diesem Punkt (e) bezeichneten Instruments, besteht; und
- (f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente über einen Zeitraum, der in angemessenem Verhältnis zu der den Aktionären empfohlenen Haltedauer steht und ordnungsgemäß auf die Art der Risiken der Gesellschaft abgestimmt ist, abgegrenzt wird.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütungskomponenten betrauten Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungsbestandteile und einen Überblick darüber, wie die Vergütung festgelegt wird, stehen auf der Website www.group.pictet/fps zur Verfügung.

Ein Exemplar der zusammengefassten Vergütungspolitik ist für Aktionäre im Papierformat kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der beiden Parteien gekündigt werden, indem sie dies der anderen Partei drei Monate im Voraus schriftlich mitteilt. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft beauftragt, für andere Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft zu handeln. Eine Liste dieser Investmentfonds steht am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung und wird in den Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft mit aufgenommen.

Leitende Personen

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind für das tagtägliche Geschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft Michèle Berger, Pascal Chauvaux, Cédric Haenni und Dorian Jacob.

Die leitenden Personen, die als Verwaltungsausschuss zusammentreten, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die verschiedenen Dienstanbieter, an welche die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen übertragen hat, ihre Funktionen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben 12/546, der Satzung, dem Prospekt und den Bestimmungen der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den Dienstleistern ausüben. Die leitenden Personen stellen außerdem sicher, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und beaufsichtigen die Umsetzung der Anlagerichtlinien der Teilfonds. Die leitenden Personen berichten darüber hinaus in regelmäßigen Abständen an den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und informieren diesen unverzüglich bei einer eventuellen Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Pflichten von FundPartner Solutions (Europe) S.A. als Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt darüber hinaus im Rahmen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung Verwaltungs-, Registrier- und Transfer-, Zahlstellen und Domizildienstleistungen an die Gesellschaft (die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion, die Verwaltungsstelle). In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsstelle verantwortlich:

- als Register- und Transferstelle für die Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft und die Emission, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien in Übereinstimmung mit diesem Prospekt und der Satzung;
- als Verwaltungs- und Zahlstelle für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien eines jeden Teilfonds und einer jeden Klasse gemäß dem Gesetz von 2010, der Satzung und dem Prospekt sowie für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsleistungen für die Gesellschaft sowie für die Organisation der Auszahlung von Dividenden, Ausschüttungen und Rücknahmegewinnen an die Aktionäre;
- Als Domiziliarstelle hauptsächlich für den Empfang und die sichere Aufbewahrung aller Mitteilungen, Korrespondenz, Telefonnachrichten oder sonstigen Erklärungen und Benachrichtigungen, welche im Namen der Gesellschaft entgegengenommen wurden, sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt bei der alltäglichen Verwaltung der Gesellschaft erforderlich werden.

2.3 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung der Gesellschaft Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C (den Anlageverwalter) zum Anlageverwalter für alle Teilfonds gemäß einer Anlageverwaltungsvereinbarung, welche am 3. Dezember 2015 in Kraft getreten ist (der Anlageverwaltungsvertrag), ernannt. Der Anlageverwalter erbringt Anlageverwaltungsleistungen in Übereinstimmung mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und ist verantwortlich für die Anlagetätigkeiten der Teilfonds innerhalb der Parameter und Einschränkungen, welche in diesem Prospekt und dem entsprechenden Besonderen Teil beschrieben werden.

Magallanes Value Investors S.A. S.G.I.I.C. mit Hauptsitz in Calle Lagasca, 88, 28001 Madrid, Spanien, ist eine Aktiengesellschaft (sociedad anonima), die nach den spanischen Gesetzen gegründet wurde und unter der Aufsicht der spanischen Finanzaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) steht.

Der Anlageverwalter wird, gemäß den Vorschriften der Anlageverwaltervereinbarung sowie in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, den Anlagezielen oder Anlagebeschränkungen gemäß der

Satzung, des Prospekts und des einschlägigen Besonderen Teils und mit dem Ziel, das Anlageziel zu erreichen, für jeden Teilfonds Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen.

Ein Anlageverwalter kann durch einen oder mehrere Anlageberater unterstützt werden bzw. mit vorheriger Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates, seine Aufgaben an einen oder mehrere Unterverwalter übertragen. Falls Unterverwalter/Berater ernannt werden, wird der einschlägige Besondere Teil aktualisiert.

Auf der Grundlage von Art. 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit, wenn dies im Interesse der Aktionäre ist, (i) einem Anlageberater, der in Übereinstimmung mit dem oben genannten Paragraphen ernannt wurde, weitere Anweisungen erteilen, oder (ii) sein Mandat beenden.

Soweit im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, ist der Anlagerverwalter u. a. für die Feststellung und den Erwerb der Investitionen der Gesellschaft zuständig. Dem Anlageberater werden alle Vollmachten und Befugnisse erteilt und Rechte eingeräumt, damit er die Anlagen der betreffenden Teilfonds verwalten und sonstige Anlageverwaltungsleistungen erbringen kann, um die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bei der Erlangung ihrer in diesem Prospekt genannten Anlageziele und Richtlinien und den spezifischen Anlagezielen und Richtlinien aus dem Besonderen Teil zu unterstützen. Folglich liegt die Verantwortung für Entscheidungen zum Kauf, Verkauf oder Halten eines bestimmten Wertpapiers oder Vermögenswertes bei dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter sowie gegebenenfalls bei dem von ihm eingesetzten jeweiligen Unteranlageverwalter, immer in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien, den Anweisungen, der Kontrolle und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft.

Falls ein Anlageverwalter zu einer Vergütung aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds berechtigt ist, wird diese Vergütung im Besonderen Teil offengelegt.

2.4 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter können einen oder mehrere Anlageberater mit der Erbringung von Beratungsleistungen für einen Teilfonds in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Besonderen Teil beauftragen.

Falls ein Anlageberater einen Anspruch auf eine direkte Vergütung aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds hat, wird diese Vergütung im Besonderen Teil offengelegt.

2.5 Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde mit einer Verwaltungsstellenvereinbarung (die Verwahrstellenvereinbarung), welche auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Verwahrstelle der Gesellschaft (die Verwahrerstelle) ernannt.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde am 3. November 1989 als eine Société Anonyme (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Das vollständig eingezahlte Kapital beträgt zum Zeitpunkt dieses Prospektes 70.000.000 CHF.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Aufgaben im Einklang mit geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und der Verwahrstellenvereinbarung wahr. Die Verwahrstelle trägt bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 Sorge für die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens. Die Verwahrstelle hat ferner zu gewährleisten, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird insbesondere folgende Handlungen ausführen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- (a) Sicherstellung, dass Verkauf, Emission, Rücknahme, Umtausch und Löschung der Aktien in

Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen, diesem Prospekt und der Satzung erfolgen;

- (b) Sicherstellung, dass der Wert der Aktien gemäß Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird
- (c) Ausführung der Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, dass diese Luxemburger Gesetzen oder der Satzung zuwiderlaufen
- (d) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb des handelsüblichen Zeitrahmens an die Gesellschaft überwiesen wird;
- (e) Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und den Artikeln verwendet werden,
- (f) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Abrechnungstermine überwiesen wird;
- (g) Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft satzungsgemäß verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf die von der Gesellschaft verwahrten Finanzinstrumente oder andere Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Bargeld) gemäß der OGAW-Richtlinie, der Delegierten OGAW-Verordnung und geltendem Recht auf Dritte übertragen.

Eine aktualisierte Liste der Bevollmächtigten (und Unterbevollmächtigten) der Verwahrstelle steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html zur Verfügung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Aktionären für den Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, welche sich bei der Verwahrstelle oder ihren Bevollmächtigten, auf die die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, in Verwahrung befinden. Der Verlust eines Finanzinstruments, das sich bei der Verwahrstelle oder ihren Bevollmächtigten in Verwahrung befindet, wird als eingetreten erachtet, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der Delegierten OGAW-Verordnung erfüllt sind. Die Haftungsverpflichtung der Verwahrstelle für Verluste, die nicht den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft betreffen, tritt entsprechend den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung in Kraft.

Bei Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die sich bei der Verwahrstelle oder einem ihrer Bevollmächtigten in Verwahrung befinden, erstattet die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente von gleicher Art oder den entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle trägt jedoch keine Haftung, wenn sie den Nachweis dafür erbringen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle oder, sofern die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde, außerhalb der angemessenen Kontrolle ihrer Bevollmächtigten eingetreten ist, wobei die Auswirkungen des Ereignisses trotz (i) dem Ergreifen sämtlicher Vorkehrungen, die gemäß den gängigen Branchenpraktiken für eine umsichtige Verwahrung zu treffen sind, bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen und (ii) unter Beachtung eines strengen und umfassenden Due-Diligence-Verfahrens unvermeidlich gewesen wären.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich dennoch aus der Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritter durch die Verwahrstelle und/oder ihre Bevollmächtigten ergeben. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle werden ebenfalls als dritte Bevollmächtigte der Verwahrstelle bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten identifiziert werden, umfassen in der Regel Betrug (nicht gemeldete Unregelmäßigkeiten der zuständigen Behörden zur Wahrung des guten Rufes), Risiko der Rekursmöglichkeiten (Widerstreben oder Ablehnung, rechtliche Schritte gegen die Verwahrstelle

einzuleiten), Selektionsverzerrung (die Wahl der Verwahrstelle basiert nicht auf Qualität und Preis), Insolvenzzisiko (niedrigere Standards für Vermögenstrennung oder weniger Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Verwahrstelle) oder ein mit einer gegebenen Gruppe verbundenes Anlagerisiko (konzerninterne Anlagen).

Basierend auf der strengen Auslegung der Verordnung für Verwahrstellen hat die Verwahrstelle sämtliche Arten von Sachverhalten ermittelt, die potenziell zu einem Interessenkonflikt führen können, und hat dementsprechend eine Überprüfung aller Aktivitäten durchgeführt, die die Verwahrstelle entweder selbst oder mittels ihrer verbundenen Unternehmen, die unter gemeinsamer Verwaltung oder Kontrolle stehen, für die Gesellschaft ausführt. Im Rahmen der Überprüfung wurden einige potenzielle Interessenkonflikte identifiziert und aufgelistet, die jedoch angemessen beigelegt wurden.

Die Liste von potenziellen Interessenkonflikten steht auf folgender Website zur Verfügung:
https://www.group.pictet/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html.

Die Verwahrstelle überprüft in regelmäßigen Abständen diese Liste, indem die Dienstleistungen und Übertragungen an und von verbundenen Unternehmen, durch die Interessenkonflikte entstehen können, einer Neubewertung unterzogen werden. Bei Auftreten eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts trägt die Verwahrstelle ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft Rechnung und wird die Gesellschaft und die anderen Fonds gerecht und so behandeln, dass Geschäfte in vertretbarem Umfang entsprechend den Bedingungen getätigt werden, die im Wesentlichen nicht weniger günstig für die Gesellschaft sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht vorliegen würde. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf viele verschiedene Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der Gesellschaft von ihren anderen Aufgaben, die potenziell zu einem Konflikt führen können, und indem die Verwahrstelle eigene Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten anwendet.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Verwahrstelle sind auf der Website https://www.group.pictet/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html erhältlich.

Ein Exemplar der zusammengefassten Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird Aktionären auf Anfrage kostenlos im Papierformat zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle haftet unter keinen Umständen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten für indirekte oder Folgeschäden und die Verwahrstelle kann in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste haftbar gemacht werden: absehbarer oder nicht absehbarer Gewinnausfall, Geschäftsausfall, Verlust von Geschäftswert und zwar selbst wenn die Verwahrstelle über die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ausfalls oder Schadens in Kenntnis gesetzt wurde und unabhängig davon, ob solche Ausfälle oder Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder anderweitig geltend gemacht werden

Die Verwahrstelle und die Gesellschaft können die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine neue Verwahrstelle bestellt wird, welche anstatt der ausscheidenden Verwahrstelle die Pflichten der Verwahrstelle im Sinne der Satzung innerhalb zwei Monaten wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle, wenn die Gesellschaft die Vereinbarung kündigt, verpflichtet, ihre Pflichten so lange zu erfüllen, bis die Verwahrstelle keine Vermögenswerte der Gesellschaft, welche sie im Namen der Gesellschaft in Besitz hatte, mehr besitzt. Falls die Verwahrstelle selbst den Vertrag kündigt, ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle zur Übernahme der Pflichten der Verwahrstelle zu ernennen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ab dem Tag, an dem die Kündigungsfrist abläuft, und bis zu dem Tag, an dem die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle ernennt, die Verwahrstelle nur dazu verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

Als Entgelte erhält die Verwahrstelle die auf dem Luxemburger Finanzmarkt üblichen Gebühren. Diese Vergütung entspricht einem Prozentsatz des Nettovermögens der Gesellschaft und wird vierteljährlich in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Absatz 13 ausgezahlt. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren werden in der Bilanz der Gesellschaft angegeben.

2.6 Vertriebsstellen und Nominees

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können bei Bedarf eine oder mehrere Vertriebsvereinbarungen abschließen und eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um Aktien der verschiedenen Teilfonds zu vertreiben.

Es wird erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen Vereinbarungen mit den Anlegern schließen, um diesen Anlegern in Bezug auf die Aktien Nominee-Dienste zu erbringen bzw. dafür zu sorgen, dass Dritte als Nominee-Dienstleister Nominee-Dienste für die Anleger erbringen.

Alle Vertriebsstellen, die berechtigt sind, Zeichnungsgelder und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge im Namen der Gesellschaft entgegen zu nehmen, sowie die Nominee-Dienstleister müssen (i) Finanzunternehmen eines FATF-Mitgliedslandes sein, die lokalen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unterliegen, die den nach Luxemburger Recht erforderlichen Bedingungen gleichwertig sind, oder (ii) Unternehmen mit Sitz in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat sein, vorausgesetzt sie sind Tochterunternehmen eines Finanzunternehmens eines FATF-Mitgliedstaates und verpflichtet, dem Luxemburger Recht gleichwertige Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung aufgrund unternehmensinterner Richtlinien zu folgen. Solange solche Vereinbarungen bestehen, werden die dahinter stehenden Anleger nicht im Gesellschaftsregister erscheinen und haben kein direktes Rückgriffsrecht gegen die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstellen oder Nominee-Dienstleister, die ihre Aktien über Euroclear, Clearstream oder ein anderes Clearing-System als Kontoinhaber halten, werden ebenfalls nicht als registrierte Aktionäre im Register eingetragen. Die jeweiligen Nominees von Euroclear oder Clearstream oder sonstigen Clearingsystemen werden in diesem Falle als registrierte Aktionäre im Register angesehen und halten, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vereinbarungen, im Gegenzug die Aktien zugunsten des jeweiligen Kontoinhabers.

Die Geschäftsbedingungen der (Unter-)Vertriebsvereinbarungen, in denen die Erbringung von Nominee-Dienstleistungen vereinbart wird, müssen gewährleisten, dass ein Anleger, der (i) in die Gesellschaft durch einen Nominee investiert hat und (ii) ein geeigneter Anleger ist, jederzeit in seinem Namen die Übertragung der durch den Nominee gezeichneten Namensaktien anfordern kann. Nach dieser Übertragung erhält der Anleger bei Bestätigung der Übertragung durch den Nominee einen Nachweis seines Aktienbesitzes.

Anleger können direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne den Weg über die Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder den Nominee gehen zu müssen.

Kopien der verschiedenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen oder Nominees stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie auch am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen/Nominees an jedem Geschäftstag während der gewöhnlichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Anlageverwalter oder Anlageberater können Retrozessionsgebühren mit den Vertriebsstellen für ihre Vertriebsleistungen vereinbaren. Alle Retrozessionsgebühren werden von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater aus ihren eigenen Vergütungen gezahlt.

2.7 Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, S.à r.l. wurde zum gesetzlich vorgeschrieben Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ernannt und wird die im Gesetz von 2010 genannten Pflichten erfüllen.

3. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden in dem entsprechenden Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

3.2 Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den unter Anhang 1.

3.3 „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Bestimmte Teilfonds sind befugt, derivative Finanzinstrumente entweder für die Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder als Teil ihrer Investmentstrategien gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil einzusetzen. Sofern im Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, setzt ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement ein. Teilfonds, die Derivate nutzen, unterliegen dabei den Beschränkungen aus Anhang 1. **Anleger sollten die in Anhang 2 aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen für derivative Finanzinstrumente beachten. Der Teilfonds tätigen OTC-Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind.**

3.4 Einsatz von EPM-Techniken

Bestimmte Teilfonds sind befugt, innerhalb der in Anhang 1 genannten Grenzen EPM-Techniken einzusetzen. **Anleger sollten die in Anhang 2 aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen für EPM-Techniken beachten.**

4. CO-MANAGEMENT

Mit dem Ziel eines effizienten Portfolio-Managements kann der Verwaltungsrat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen aus der Satzung beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds der Gesellschaft mit Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft gemeinsam zu verwalten. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte der Teilfonds, die gemeinsam verwaltet werden, in Übereinstimmung mit einem gemeinsamen Anlageziel gemanagt und als ein „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich zu internen Effizienzzwecken oder zur Verringerung der Verwaltungskosten eingesetzt.

Die Pools sind keine eigenständigen juristischen Personen und für die Aktionäre nicht direkt zugänglich. Barmittel oder sonstige Vermögenswerte können aus einem oder mehreren Teilfonds in einen oder mehrere von der Gesellschaft festgelegte Pools verteilt werden. Weitere Zuweisungen können später bei Bedarf erfolgen. Übertragungen aus den Pools zurück in die Teilfonds können nur bis zu dem Betrag erfolgen, mit dem der Teilfonds an den Pools beteiligt war.

Der Anteil der Beteiligung eines Teilfonds an einem bestimmten Pool wird unter Berücksichtigung seiner anfänglichen Zuteilung von Barmitteln und/oder sonstigen Vermögenswerten in diesem Pool sowie laufend unter Berücksichtigung der Anpassungen infolge weiterer Zuweisungen oder Abhebungen gemessen.

Der Anspruch eines am Pool beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt proportional für jeden einzelnen Vermögenswert aus diesem Pool.

Wenn die Gesellschaft eine Pflicht in Bezug auf einen Vermögenswert aus einem bestimmten Pool oder in Bezug auf eine Handlung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert aus einem bestimmten Pool hat, ist diese Pflicht dem entsprechenden Pool zuzuordnen. Vermögenswerte oder Pflichten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Pool zugeordnet werden können, werden dem Teilfonds zugeordnet, zu dem sie gehören bzw. auf den sie sich beziehen. Vermögenswerte oder Aufwendungen, die nicht direkt einem bestimmten Pool zugeordnet werden können, werden anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt.

Bei Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte aus dem Pool den Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Pool zugeordnet.

Dividenden, Zinsen und sonstige einkommensähnliche Ausschüttungen, welche aus den Vermögenswerten eines bestimmten Pools erzielt wurden, werden unmittelbar den Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn registriert wurde, zugeteilt.

Ausgaben, welche einem bestimmten Pool direkt zugeordnet werden können, werden als Belastung dieses Pult angesehen und, sofern anwendbar, den Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Pool zu dem Zeitpunkt, zu der die Ausgabe getätigt wurde zugeteilt. Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Pool zugeordnet werden können, werden dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet.

In der Buchführung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Schulden eines Teilfonds, unabhängig davon, ob er an einem Pool beteiligt ist, stets als Vermögenswerte oder Schulden des betreffenden Teilfonds ausgewiesen bzw. können als solche identifiziert werden. Dies beinhaltet auch die angemessene Angabe eines Anspruchs eines Teilfonds auf einen bestimmten Vermögenswert. Ebenso können solche Vermögenswerte jederzeit getrennt werden. In den Büchern der Verwahrstelle zu einem Teilfonds werden diese Vermögenswerte und Schulden als Vermögenswerte und Schulden eines bestimmten Teilfonds ausgewiesen und entsprechend in den Büchern abgetrennt.

5. ZEICHNUNG VON AKTIEN

5.1 Erstzeichnungsfrist/Erstzeichnungstermin und laufende Zeichnungen

Während der Erstzeichnungsfrist bzw. zum Erstzeichnungstermin oder Auflegungstermin bietet die Gesellschaft die Aktien gemäß der im Besonderen Teil festgelegten Geschäftsbedingungen an. Die Gesellschaft kann Aktien in einem oder mehreren Teilfonds bzw. in einer oder mehreren Klassen jedes Teilfonds anbieten. Falls dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bedingungen aus dem entsprechenden Besonderen Teil die Erstzeichnungsfrist verlängern und/oder den Auflegungstermin hinausschieben.

Nach der Erstzeichnungsfrist bzw. dem Erstzeichnungstermin oder dem Auflegungstermin kann die Gesellschaft Aktien jeder Klasse jedes existierenden Teilfonds an jedem Bewertungstag anbieten, wie im Besonderen Teil festgelegt. Die Gesellschaft kann entscheiden, dass für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teilfonds keine weiteren Aktien nach der Erstzeichnungsfrist bzw. dem Erstzeichnungstermin (so wie es im Besonderen Teil festgelegt ist) emittiert werden. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und fristlos Aktien von Klassen oder Teilfonds auszustellen und zu verkaufen, die zuvor von weiteren Zeichnungen ausgenommen waren. Eine solche Entscheidung wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der existierenden Aktionäre in der jeweiligen Klasse bzw. im jeweiligen Teilfonds vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Einstellung des Angebots eines Teilfonds beschließen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus beschließen, das Angebot einer neuen Aktienklasse einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen wird darauf hingewiesen, dass vor der Rückerstattung an die jeweiligen Anleger keine Zinsen auf diese Beträge fällig sind.

Gegenwärtige Aktionäre oder zukünftige Anleger können eine Klasse eines Teilfonds zu einem Zeichnungspreis pro Aktie zeichnen, der folgenden Vorgaben entspricht:

- (a) dem Erstzeichnungspreis, wenn die Zeichnung sich auf die Erstzeichnungsfrist, den Erstzeichnungstermin oder den Ausgabetermin bezieht, oder;
- (b) dem Nettoinventarwert pro Aktie entsprechend der Berechnung am jeweiligen Bewertungstag, an dem die Zeichnung in Kraft tritt, wenn die Zeichnung sich auf ein nachfolgendes Angebot von Aktien einer existierenden Klasse in einem existierenden Teilfonds bezieht (und nicht auf die Erstzeichnungsfrist, den Erstzeichnungstermin oder den Ausgabetermin).

Es kann eine Zeichnungsgebühr auf den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis aufgeschlagen werden. Die jeweilige Zeichnungsgebühr wird im Besonderen Teil festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft bzw. den Teilfonds oder die Vertriebsstelle zu entrichten, sofern es in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist.

Zeichnungen können für Beträge oder für eine Aktienanzahl erfolgen.

Hinsichtlich der Erstzeichnungsfrist oder des Erstzeichnungstermins werden Aktien zum Erstzeichnungstermin oder am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist emittiert. Hinsichtlich des Aktienklassenausgabedatums werden die Aktien am Aktienklassenausgabedatum emittiert.

5.2 Zeichnungsverfahren

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist, des Erstzeichnungstermins oder des Auflegetermins können Zeichnungen nur von zulässigen Anlegern getätigt werden:

- (a) indem diese einen schriftliche Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder sonstigem, von der

Verwaltungsstelle genehmigten Verfahren an die Verwaltungs- oder Vertriebsstelle(n) senden. Dieser Antrag muss bei der Verwaltungsstelle spätestens zu dem im Besonderen Teil festgelegten Zeitpunkt (Zeichnungsfrist) eingehen. Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für Aktien, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Aktien an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Bewertungstag bezogenen Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Berechnungstag für den Nettoinventarwert errechnet wird. Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Berechnungstag für den Nettoinventarwert nach dem nächsten Bewertungstag erfolgt.

- (b) indem der gesamte Zeichnungspreis (plus eventuelle Zeichnungsgebühren) der Aktien, die gemäß dem Zeichnungsantrag gezeichnet werden, zu dem im Besonderen Teil genannten Zeitpunkt auf das Konto der Verwahrstelle übertragen wird.

Falls die Verwahrstelle die Gelder nicht rechtzeitig erhält, ist der Anleger für die Kosten der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung haftbar. Der Verwaltungsrat ist in einem solchen Falle befugt, die Aktien, die der jeweilige Anleger an der Gesellschaft besitzt, komplett oder teilweise einzuziehen, um diese Kosten zu begleichen. Unter Umständen, bei denen es nicht zweckmäßig oder durchführbar ist, den Ausfall eines Antragstellers von Aktien auszugleichen, fallen jegliche durch die Gesellschaft erlittenen Ausfälle aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung im Zeichnungsverfahren im Hinblick auf eingegangene Zeichnungsanträge zu Lasten des entsprechenden Teilfonds.

Anleger müssen die Zahlung in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse leisten.

Zeichner von Aktien müssen die Aufteilung der Zeichnungsgelder auf einen oder mehrere von der Gesellschaft angebotene Teilfonds und/oder Klassen angeben. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, außer in dem Zeitraum, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwertes in Übereinstimmung mit Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils ausgesetzt wird.

Falls der Zeichnungsantrag unvollständig ist (d.h. nicht alle angeforderten Dokumente zu den vorstehenden Fristen bei der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingegangen sind), wird der Zeichnungsantrag abgelehnt, und ein neuer Zeichnungsantrag muss abgegeben werden.

Die Gesellschaft kann auf den anwendbaren Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestzeichnungsbetrag für weitere Zeichnungen im Einzelfall verzichten oder ihn ändern.

Falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, werden die vom Antragssteller bereits überwiesenen Gelder dem zukünftigen Anleger unverzüglich zurückerstattet (sofern aufgrund von Gesetzen oder Bestimmungen nicht anders vorgesehen).

5.3 Eigentumsbeschränkungen

Eine Person, die als eingeschränkte Person gilt, kann nicht in das Unternehmen investieren. Darüber hinaus muss jeder potentielle Anleger nachweisen, dass er entweder (a) keine US-Person ist oder (b) im Sinne von Rule 144A des US Securities Act als „qualifizierter institutioneller Investor (qualified institutional buyer)“ und im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act als „qualifizierter Käufer (qualified purchaser)“ gilt. Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen Anträge für die Zeichnung von Aktien von potentiellen Zeichnern, einschließlich eingeschränkten Personen oder Personen, welche nicht die Nachweise aus Abschnitt (a) oder (b) erbringen, ablehnen. Die Aktien dürfen nicht an eingeschränkte Personen übertragen werden oder im Eigentum von eingeschränkten Personen stehen. Die Aktien unterliegen Beschränkungen bei der Übertragbarkeit auf eine US-Person und können nicht übertragen oder weiterverkauft werden, sofern nicht eine Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem US Securities Act oder eine Registrierungserklärung gemäß dem US

Securities Act existiert. Bei Nichtvorlage einer Befreiung oder einer Registrierung kann ein Weiterverkauf oder eine Übertragung von Aktien in den USA oder an US-Personen eine Verletzung der US-amerikanischen Gesetze darstellen (vgl. „Wichtige Informationen – Verkaufsbeschränkungen“). Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die Aktien nicht unter Verletzung der oben genannten Bestimmungen übertragen werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien zurückzukaufen, die direkt oder indirekt im Eigentum einer eingeschränkten Person stehen oder stehen werden, oder (a) im Fall von Regulation S-Aktien direkt oder indirekt im Eigentum einer US-Personen stehen oder stehen werden, oder (b) im Fall von 144 A-Wertpapieren direkt oder indirekt im Eigentum einer US-Personen stehen oder stehen werden, die nicht im Sinne von Rule 144A des US Securities Act als „Qualifizierter institutioneller Investor (qualified institutional buyer)“ und im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act in Verbindung mit der Satzung als „qualifizierter Käufer (qualified purchaser)“ gilt. Aktien für institutionelle Anleger werden nur an Anleger emittiert, die nachweisen, dass sie als institutionelle Anleger gemäß der Luxemburger Gesetzgebung gelten.

5.4 Zeichnungen durch Sachleistungen

Aktien der Teilfonds können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates gegen Abgabe von übertragbaren Wertpapieren oder anderer zulässiger Vermögenswerte an den Teilfonds begeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Vermögenswerte zulässige Anlagen sind und die Abgabe die in diesem Prospekt und dem entsprechenden Besonderen Teil beschriebenen Auflagen der Anlagerichtlinien und -beschränkungen erfüllt und ihr Wert dem Emissionspreis der betreffenden Aktie entspricht. Diese an den Teilfonds abgegebenen Vermögenswerte werden, wie vorstehend beschrieben, vom Wirtschaftsprüfer in einem separaten Bericht bewertet. Die Sacheinlagen unterliegen keinen Vermittlungskosten. Der Verwaltungsrat wird nur (i) auf Anfrage des jeweiligen Anlegers und (ii) falls die Übertragung gegenwärtige Aktionäre nicht negativ beeinträchtigt, auf diese Möglichkeit zurückgreifen. Alle Kosten im Zusammenhang mit Sacheinlagen werden vom betroffenen Teilfonds gezahlt, vorausgesetzt, sie sind niedriger als die Vermittlerkosten, die der Fonds gezahlt haben würde, falls die betreffenden Vermögenswerte auf dem Markt gekauft worden wären. Falls die Kosten im Zusammenhang mit Sacheinlagen höher als die Vermittlerkosten sind, welche der betreffende Teilfonds gezahlt haben würde, wenn die betreffenden Vermögenswerte auf dem Markt verkauft worden wären, wird der überschüssige Anteil daran vom Zeichner getragen.

5.5 Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Aktien bestimmter Teilfonds oder Klassen kann auf institutionelle Anleger beschränkt sein. Die Gesellschaft wird eine Übertragung von Aktien aus diesen Teilfonds oder diesen Klassen an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger anzusehen wird, nicht in Kraft treten lassen. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Akzeptanz von Zeichnungen von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, bis zu dem Zeitpunkt verschieben, bis sie hinreichende Belege für die Qualifizierung des Anlegers als institutionellen Anleger erhalten hat. Falls sich herausstellt, dass ein Besitzer von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutioneller Anleger beschränkt ist, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft nach ihrem Ermessen entweder die jeweiligen Aktien in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.9 dieses Allgemeinen Teils einziehen oder diese Aktien in Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass ein Teilfonds oder eine Klasse mit ähnlichen Eigenschaften existiert) und die im Wesentlichen mit dem beschränkten Teilfonds oder der beschränkten Klasse in Bezug auf das Anlageziel identisch sind (dies muss nicht zwangsläufig auch in Bezug auf Gebühren und Auslagen, die für diesen Teilfonds oder diese Klasse anfallen, zutreffen). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Besitz auf einen Fehler der Gesellschaft oder ihrer Beauftragten zurückzuführen ist. Der betroffene Aktionär wird über einen solchen Umtausch benachrichtigt.

Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem Anleger bzw. Erwerber um einen institutionellen Anleger handelt, wird die Gesellschaft die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen (soweit anwendbar) in gebührendem Maße berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die Aktien in ihrem Namen, aber für und im Auftrag von Dritten zeichnen, müssen eventuell den Nachweis erbringen, dass die Zeichnung für und im Auftrag eines institutionellen Anlegers oder eines Privatanlegers gemacht wird, vorausgesetzt, der institutionelle Anleger handelt im letzteren Falle innerhalb des Rahmens eines Vermögensverwaltungsmandates und der Privatanleger besitzt kein Recht, einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf direkten Besitz der Aktien zu erheben.

6. UMTAUSCH VON AKTIEN

6.1 Allgemeines

Soweit im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre einer Anteilsklasse zugehörigen Aktien vollständig oder teilweise in Aktien anderer Teilfonds derselben Anteilsklassen umzutauschen, sofern die Bedingungen (einschließlich Mindestzeichnungsbeträge und Anlegervoraussetzungen) der Klasse, in die umgetauscht wird, erfüllt werden. Demzufolge kann der Verwaltungsrat entscheiden, eine Umtauschanfrage abzulehnen, falls als Ergebnis eines Umtausches der Wert des Besitzes eines Aktionärs in der neuen Klasse den erforderlichen Mindestzeichnungswert unterschreiten würde. Es ist den Aktionären nicht gestattet, ihre Aktien teilweise oder vollständig in Aktien eines Teilfonds umzutauschen, der für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstermin (so wie im Besonderen Teil festgelegt) geschlossen wird.

6.2 Verfahren

Falls die Kriterien des Wechsels in eine andere Klasse und/oder einen anderen Teilfonds erfüllt werden, können Aktionäre einen Umtauschantrag für Aktien stellen, indem sie dies schriftlich per Swift oder Fax bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle beantragen. Die Aktien können an jedem Tag, der Bewertungstag ist, auf Antrag der Anteilsinhaber umgetauscht werden. Der Umtauschantrag muss bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle zu der Uhrzeit am entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein, die im entsprechenden Sonderabschnitt genannt wird. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als zum nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie bearbeitet, der am ersten Bewertungstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde. Der Umtauschantrag muss die Anzahl der Aktien der jeweiligen Klasse im jeweiligen Teilfonds angeben, die der jeweilige Aktionär umtauschen möchte.

6.3 Grenze von 10 %

Falls ein Umtauschantrag in Bezug auf einen einzelnen Bewertungstag eingeht (der erste Bewertungstag), der entweder für sich oder zusammen mit anderen Anträgen (einschließlich Rücknahmeanträgen) mehr als 10 % des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung des Interesses der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag anteilmäßig (pro rata) in Bezug auf den ersten Bewertungstag zu verkleinern, sodass nicht mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds an diesem ersten Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und notfalls auch für darauf folgende Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

6.4 Umtauschgebühr

Es kann eine Umtauschgebühr zugunsten des Teilfonds, aus dem die Aktien umgetauscht werden, von bis zu 1 % des Nettoinventarwertes der auszugebenden Aktien der betreffenden Klasse des neuen Teilfonds erhoben werden, um Umtauschkosten zu decken. Derselbe Umtauschgebührensatz gilt für alle Umtauschanträge, die am selben Bewertungstag eingegangen sind bzw. als eingegangen gelten.

6.5 Umtauschverfahren

Der Umtausch von Aktien tritt am ersten Tag der Nettoinventarwertberechnung nach dem jeweiligen Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag als eingegangen angesehen wird, in Kraft, bei gleichzeitiger:

- (a) Rücknahme der Anzahl der Aktien der jeweiligen Klasse im jeweiligen Teilfonds, die in den Umtauschantrag zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse im jeweiligen Teilfonds aufgenommen wurden, und
- (b) Emission von Aktien an diesem Bewertungstag im neuen Teilfonds oder in der neuen Klasse, in die die ursprünglichen Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse im (neuen) Teilfonds umzutauschen werden.

Vorbehaltlich eines eventuellen Währungsumtauschs werden die Gewinne aus der Rücknahme der ursprünglichen Aktien als Zeichnungsgelder für die Aktien in der neuen Klasse oder im neuen Teilfonds, zu dem die Aktien umgewandelt werden, verwendet.

Wenn Aktien, die in einer Währung ausgewiesen sind, in Aktien umgetauscht werden, die in einer anderen Währung ausgewiesen sind, wird die Anzahl der zu emittierenden Aktien durch das Umtauschen der Einnahmen aus der Rücknahme der Aktien in die Währung, in der die zu emittierenden Aktien ausgewiesen sind, berechnet. Der Wechselkurs für diesen Währungsumtausch wird durch die Verwahrungsstelle in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils festgelegten Regeln berechnet.

Falls Umtauschanträge eine verbleibende Restbeteiligung an einem Teilfonds oder einer Klasse zur Folge haben, die geringer ist als der gültige minimale Nettoinventarwert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zum jeweiligen Rücknahmepreis einseitig zurückzunehmen und die Einnahmen daraus an die Aktionäre zu zahlen.

7. RÜCKNAHME VON AKTIEN

7.1 Zeitpunkt, Form des Rücknahmeantrags

Die Aktien an einem Teilfonds können an jedem Tag, der Bewertungstag ist, auf Antrag der Anteilsinhaber zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge müssen schriftlich per Fax, Swift oder mit jeder sonstigen, von der Verwaltungsstelle zugelassenen Übertragungsmethode an die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsstelle bzw. jeden sonstigen Ort, der von der Gesellschaft angegeben wird, geschickt werden. Rücknahmeanträge müssen zu dem im Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen (die Rücknahmefrist), um zu dem Bewertungstag bearbeitet werden zu können (sofern nicht eine andere Rücknahmefrist für einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil angegeben ist). Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als zum nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie bearbeitet, der am ersten Bewertungstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle(n) stellen sicher, dass die jeweilige Rücknahmeschlusszeit eingehalten wird, und werden alle angemessenen Mittel ergreifen, um Praktiken, die unter „Late Trading“ bekannt sind, vorzubeugen.

Rücknahmeanträge müssen entweder einer bestimmten Anzahl von Aktien oder einem in der Referenzwährung der Klasse des Teilfonds ausgewiesenen Betrag entsprechen. Die Rücknahmeanträge müssen an die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle gerichtet werden. Rücknahmeanträge per Telefon oder Telex werden nicht angenommen. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich (außer in Zeiträumen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes, die Emission, Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt wird), und Gewinne aus der Rücknahme werden auf das vom Aktionär in seinem Rücknahmeantrag angegeben Konto überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rücknahme von Aktien abzulehnen, falls ihr keine hinreichenden Belege vorgelegt wurden, dass der Rücknahmeantrag durch einen Aktionär der Gesellschaft vorgenommen wurde. Falls der Verwaltungsstelle nicht ausreichende Nachweise vorgelegt werden, kann dies die Zurückhaltung von Rücknahmeerlösen zur Folge haben.

7.2 Rücknahmepreis

Ein Aktionär, der seine Aktien zurückgibt, wird einen Betrag pro zurückgegebenem Anteil erhalten, der dem Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, der am jeweiligen Bewertungstag für die jeweilige Klasse im jeweiligen Teilfonds gilt, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, die im Besonderen Teil vorgeschrieben ist und etwaigen Steuern oder Abgaben, die auf die Rücknahme von Aktien erhoben werden.

7.3 Rücknahmegebühr

Falls ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben möchte, kann eine Rücknahmegebühr auf den dem Aktionär zu zahlenden Betrag erhoben werden. Die anwendbare Rücknahmegebühr wird im jeweiligen Besonderen Teil ausgewiesen. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft zu entrichten, sofern es in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist. Die Rücknahmegebühr wird auf der Grundlage des Rücknahmepreises der Aktien berechnet.

7.4 Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung der Rücknahmegewinne erfolgt im Allgemeinen innerhalb von 3 (drei) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag (sofern in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nichts anderes angegeben wird). Wenn ein Aktionär Aktien zurückgibt, für die er nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zur Abrechnung von Zeichnungen gezahlt hat, und unter Umständen, bei denen die Rücknahmeeinnahmen den von ihm geschuldeten Zeichnungsbetrag übersteigen, ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Überschuss zugunsten der Gesellschaft einzubehalten.

7.5 Minimaler Nettoinventarwert

Falls Rücknahmeanträge eine verbleibende Restbeteiligung in einem der Teilfonds oder Klassen zur Folge hätten, die den entsprechenden minimalen Nettoinventarwert unterschreitet, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, einseitig die verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse zum jeweiligen Rücknahmepreis zurückzunehmen und aus den daraus resultierenden Einnahmen Zahlungen an den Aktionär vorzunehmen.

7.6 Aussetzung der Rücknahme

Die Rücknahme von Aktien kann für bestimmte Zeiträume ausgesetzt werden, die in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils beschrieben werden.

7.7 Grenze von 10 %

Falls Rücknahmeanträge in Bezug auf den Bewertungstag eingehen, die entweder für sich oder zusammen genommen mit anderen eingegangenen Anträgen (einschließlich Umtauschanträge) die Grenze von mehr als 10 % der gesamten Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds übersteigen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung des Interesses der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag anteilmäßig in Bezug auf den Bewertungstag zu verkleinern, sodass nicht mehr als 10 % der gesamten Nettoinventarwerte des Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und notfalls auch für darauf folgende Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge wie im vorstehenden Satz festgelegt.

7.8 Rücknahme in Sachleistungen

Die Gesellschaft kann auf Anfrage eines Aktionärs einer vollständigen oder teilweisen Sachausschüttung von Wertpapieren des Teilfonds an diesen Aktionär zustimmen, anstatt an diesen Aktionär die Rücknahmeeinnahmen in bar auszuzahlen. Die Gesellschaft wird dem zustimmen, falls sie feststellt, dass eine solche Transaktion dem besten Interesse der verbleibenden Aktionäre nicht abträglich ist. Eine solche Rücknahme tritt zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds in Kraft, die der Aktionär zurückgibt, und wird folglich einen verhältnismäßigen Anteil der in dieser Klasse anteiligen Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf den Wert ausmachen. Die einem Aktionär zu übertragenden Vermögenswerte werden durch die Gesellschaft und die Depotbank, unter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit der Übertragung der Vermögenswerte, der Interessen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre des Teilfonds, bestimmt. Einem Aktionär können Vermittlungsgebühren und/oder lokale Steuern in Rechnung gestellt werden, wenn er die im Zuge der Rücknahme erhaltenden Wertpapiere überträgt oder verkauft. Die Nettoerlöse dieses Verkaufs durch den Aktionär, der Aktien zurückgegeben hat, können aufgrund von Marktbedingungen und/oder Differenzen bei den für diese Verkäufe oder Übertragungen verwendeten Preisen sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes von Aktien des Teilfonds höher oder niedriger als der entsprechende Rücknahmepreis von Aktien im jeweiligen Teilfonds ausfallen. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Überprüfung und Genehmigung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Rücknahme in Sachleistungen auftreten, sind vom jeweiligen Aktionär zu tragen.

7.9 Zwangsweise Rücknahme durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann Aktien eines Aktionärs zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat oder die

Verwaltungsgesellschaft auf eigene Initiative oder auf Initiative einer Vertriebsstelle entscheidet, dass:

- (a) eine der vom Aktionär an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft gegebene Zusicherung nicht der Wahrheit entsprach und unzutreffend war bzw. nicht mehr wahr und zutreffend ist; oder
- (b) wenn der Aktionär nicht länger ein zulässiger Anleger ist, oder
- (c) der andauernde Besitz von Aktien durch einen Aktionär ein übermäßiges Risiko steuerlicher Benachteiligung der Gesellschaft oder einer ihrer Aktionäre zur Folge hat; oder
- (d) der andauernde Besitz von Aktien durch einen Aktionär für die Gesellschaft oder einen ihrer Aktionäre nachteilig ist.

8. PREISANPASSUNGSPOLITIK

Die Grundlage, auf der die Vermögenswerte jedes Teilfonds zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie bewertet werden, wird in Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils beschrieben. Die tatsächlichen Kosten beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten und Anlagen für einen Teilfonds können jedoch vom zuletzt verfügbaren und verwendeten Preis oder Nettoinventarwert abweichen. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie infolge von Abgaben, Gebühren und Differenzen bei Kauf- und Verkaufspreis der zugrundeliegenden Anlagen. Diese Kosten haben einen nachteiligen Effekt auf den Wert eines Teilfonds und sind unter dem Begriff „Dilution“ (Verwässerung) bekannt. Um diese Verwässerungseffekte abzumildern, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Aktie durchführen.

Aktien werden prinzipiell auf Grundlage eines einheitlichen Preises, z.B. des Nettoinventarwertes pro Aktie, begeben und zurückgenommen. Allerdings kann der Nettoinventarwert pro Aktie an jedem Bewertungstag auf die nachstehend beschriebene Weise angepasst werden, um den Effekt der Verwässerung abzumildern. Dies hängt davon ab, ob ein Teilfonds sich an diesem Bewertungstag in einer Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeposition befindet. Wenn an Bewertungstagen kein Handel in einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds stattfindet, wird der unangepasste Nettoinventarwert pro Aktie der maßgebliche Preis sein. Der Gesellschaft steht es frei, unter welchen Umständen eine solche Anpassung vorgenommen wird. In der Regel wird die Anforderung einer Anpassung vom Volumen der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien im jeweiligen Teilfonds abhängen. Die Gesellschaft kann eine Anpassung vornehmen, falls ihrer Ansicht nach die existierenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) oder die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere kann eine Verwässerungsanpassung u. a. in folgenden Fällen erfolgen:

- (a) Wenn ein Teilfonds einen beständigen Rückgang erleidet (d.h. einen Nettoabfluss durch Rücknahme verzeichnet);
- (b) Wenn ein Teilfonds in Bezug auf seine Größe ein hohes Niveau an Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) Wenn ein Teilfonds eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition an einem Bewertungstag verzeichnet;
- (d) In jedem sonstigen Fall, bei dem die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Interessen der Aktionäre eine Preisanpassung erfordern.

Die Anpassung wird einen Aufschlag zum Gegenstand haben, sobald der Teilfonds in einer Nettozeichnungsposition ist, und eine Reduzierung, wenn der Teilfonds in einer Nettorücknahmeposition ist. Der vom Verwaltungsrat ausgewählte Wert stellt einen angemessenen Wert dar, um den Pflichten, Auslagen und Preisschwankungen nachzukommen. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch einen Betrag nach oben oder nach unten angepasst, der (i) die geschätzten Steuerlasten, (ii) die Handhabung von Kosten, die durch den Teilfonds entstehen, sowie (iii) die geschätzte Differenz zwischen Kauf und Verkauf widerspiegelt. Da bestimmte Börsen und Jurisdiktionen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann sich die daraus resultierende Anpassung für einen Nettozufluss von der Preisanpassung für einen Nettoabfluss unterscheiden. Anpassungen sind allerdings auf maximal 2,5 % des dann maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Teilfonds wird separat berechnet. Jedoch wird jede Anpassung prozentual den Nettoinventarwert jeder Klasse auf dieselbe Weise betreffen.

9. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER AKTIEN

Alle Übertragungen von Aktien erfolgen schriftlich oder auf jede andere gewöhnliche bzw. jede sonstige von der Gesellschaft gebilligte Weise. Bei jeder Form einer Übertragung müssen der volle Namen und die Anschrift von Veräußerer und Erwerber genannt werden. Die Übertragungsurkunde für den Anteil muss durch den Veräußerer oder im Namen des Veräußerers unterzeichnet werden. Der Veräußerer wird solange als Anteilsinhaber angesehen, bis der Name des Erwerbers in das Anteilsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Übertragung einer Aktie ablehnen, falls infolge der Übertragung der Wert des Besitzes des Veräußerers oder Erwerbers die minimalen Zeichnungs- oder Beteiligungsgrenzen für die jeweilige Aktienklasse oder den Teilfonds, die in diesem Prospekt oder im Besonderen Teil dargelegt sind, nicht erfüllt. Die Registrierung einer Übertragung kann von der Gesellschaft zu bestimmten Zeiten und Zeiträumen ausgesetzt werden, vorausgesetzt, die Aussetzung dauert nicht mehr als fünf (5) Tage eines Kalenderjahres an. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Übertragung von Aktien ablehnen, sofern nicht die ursprünglichen Übertragungsurkunden sowie andere Dokumente, die die Gesellschaft anfordern kann, beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von der Gesellschaft bestimmten Ort zusammen mit sonstigen Belegen hinterlegt sind, welche die Gesellschaft in vertretbarem Umfang verlangen kann und mit denen das Recht des Veräußerers zur Übertragung und die Identität des Erwerbers nachgewiesen werden. Zu solchen Belegen gehört auch die Erklärung, ob es sich beim vorgeschlagenen Erwerber (i) um eine US-Person oder eine im Namen einer US-Person handelnde Person oder (ii) um eine eingeschränkte Person oder eine im Namen einer eingeschränkten Person handelnde Person handelt oder (iii) ob der Erwerber als institutioneller Anleger anzusehen ist.

Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Übertragung von Aktien ablehnen:

- (a) Wenn nach Auffassung der Gesellschaft die Übertragung rechtswidrig ist oder für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzielle Folgen hat oder haben wurde;
- (b) Wenn es sich bei dem Erwerber um eine US-Person oder eine im Namen einer US-Person handelnde Person handelt, oder
- (c) Wenn es sich bei dem Erwerber um eine eingeschränkte Person oder eine im Namen einer eingeschränkten Person handelnde Person handelt, oder
- (d) Im Zusammenhang mit Klassen, die der Zeichnung durch institutionelle Anleger vorbehalten sind, falls der Erwerber kein institutioneller Anleger ist; oder
- (e) Wenn die in Abschnitt 10.2 des Allgemeinen Teils aufgeführten Bedingungen vorliegen; oder
- (f) Wenn nach Meinung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien dazu führen würde, dass die Aktien in einem Depot- oder Clearing-System registriert werden, bei dem die Aktien in anderer Form, als in diesem Prospekt oder der Satzung vorgesehen, übertragen werden können.

10. VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG - MARKET TIMING UND LATE TRADING

10.1 Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen, die auf die Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen, wie sie in den Luxemburger Gesetzen, Verordnungen und von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben vorgesehen sind, liegen in der Verantwortung der Gesellschaft, und die Gesellschaft beauftragt die Verwaltungsstelle (welche als Registrier- und Transferstelle handelt) mit der Durchführung dieser Kontrollen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist die Verwaltungsstelle eventuell verpflichtet, eine Verifizierung der Identität jedes zukünftigen Anlegers zu verlangen. Eine Einzelperson kann beispielsweise aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen, welche durch eine zuständige Behörde beglaubigt ist (d.h. durch eine Botschaft, ein Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten, einen Anwalt, ein Finanzinstitut, das in einem Land seinen Sitz hat, das vergleichbare Identifizierungsvorschriften hat, oder durch jede andere zuständige Behörde). Im Falle von Anträgen durch Unternehmen, kann dies u. a. Folgendes beinhalten: die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeglicher Namensänderungen), eines Anlegermemorandums, der Satzung (oder vergleichbarer Urkunden), einer aktuellen Liste der Aktionäre, die die aktuelle Kapitalbeteiligung zeigt, um eventuelle wirtschaftliche Eigentümer von 25 % oder mehr der Aktien des Unternehmens zu identifizieren, aufgedruckt auf dem Briefpapier des Anlegers und ordnungsgemäß mit dem Datum versehen und unterschrieben, eine beglaubigte Unterschriftenliste sowie einen Auszug aus dem Handelsregister. Dabei ist zu beachten, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist und von den Anlegern verlangt werden kann, dass sie der Verwaltungsstelle weitere Informationen bereitstellen, um die Identifizierung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien sicherzustellen.

Bis ein nach Ansicht der Verwaltungsstelle hinreichender Identitätsnachweis durch potenzielle Anleger oder Erwerber vorgelegt wird, behält sich die Verwaltungsstelle das Recht vor, die Emission oder Genehmigung der Registrierung von Aktienübertragungen zu verweigern. Ebenso werden Erlöse aus Rücknahmen nicht ausgezahlt, ehe diesen Vorschriften nicht vollständig Folge geleistet wurde. In einem solchen Fall haftet die Verwaltungsstelle nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Falls hinreichende Identitätsnachweise nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden, kann die Verwaltungsstelle die nach ihrem Ermessen passenden Maßnahmen ergreifen.

Auf diese Identifikationsanforderungen kann die Verwaltungsstelle in folgenden Fällen verzichten (dies muss im Einzelfall und auf der Grundlage des Risikos analysiert werden):

- (a) Wenn ein Zeichnungsantrag über einen Finanzmittler abgewickelt wird, der unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Anleger oder Erwerber vorsieht, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist und dem der Finanzmittler unterliegt;
- (b) Wenn ein Zeichnungsantrag über einen Finanzmittler abgewickelt wird, dessen Muttergesellschaft unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Anleger oder Erwerber vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

10.2 Market Timing und Late Trading

Zukünftige Anleger und Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft aus beliebigen Gründen und insbesondere, um die Auflagen des Rundschreibens 04/146 in Bezug auf den Schutz der OGA und ihrer Anleger gegen Late Trading und Market Timing- Praktiken zu erfüllen, Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge ablehnen oder stornieren kann.

Exzessives Handeln von Aktien, beispielsweise als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen, ist eine Handelstechnik, die als Late Trading bezeichnet wird, und hat störende Auswirkungen auf die Portfolioverwaltung und erhöht die Kosten des Teilfonds. Folglich kann die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates zwangsweise Aktien zurücknehmen sowie Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern ablehnen, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise annimmt, dass sie sich an Market Timing-Aktivitäten beteiligt haben. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft die Handelshistorie des Anlegers in den Teilfonds und Konten unter gemeinsamer Kontrolle bzw. in gemeinsamem Besitz in Betracht ziehen.

Zusätzlich zu den Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, welche für diese Anträge gemäß dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilfonds zur Anwendung kommen, kann die Gesellschaft eine Strafgebühr von maximal 2 % (zwei Prozent) des Nettoinventarwertes der gezeichneten oder umgetauschten Aktien erheben, wenn die Gesellschaft vernünftigerweise davon ausgeht, dass sich ein Anleger an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt hat. Die Strafgebühr wird dem jeweiligen Teilfonds angeschrieben. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat sind für Verluste aus abgelehnten Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahmen haftbar.

Außerdem stellt die Gesellschaft sicher, dass die jeweiligen Fristen für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge strikt eingehalten werden, und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um Praktiken, die als Late Trading bekannt sind, vorzubeugen.

11. BERECHNUNG UND AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTES

11.1 Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Gesellschaft, jeder Teilfonds und jede Klasse eines Teilfonds haben einen Nettoinventarwert, der in Übereinstimmung mit der Satzung bestimmt wird. Die Bezugswährung für die Gesellschaft ist der Euro. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds oder der Klasse berechnet, so wie im Besonderen Teil vorgeschrieben und von der Verwaltungsstelle für jeden Bewertungstag festgelegt. Die Berechnung erfolgt am Berechnungstag für die Nettoinventarwertberechnung, so wie er im Besonderen Teil vorgeschrieben ist. Dazu wird der Gesamtwert berechnet von:

- (a) Wert aller Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zugeordnet sind; abzüglich
- (b) aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds und der Klasse entsprechend den Bestimmungen der Satzung zugeordnet sind, sowie aller dem jeweiligen Teilfonds und der jeweiligen Klasse anteiligen Gebühren, die angefallen, aber am jeweiligen Bewertungstag noch nicht gezahlt wurden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie an einem Bewertungstag wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsstelle berechnet, indem sie am Tag der Nettoinventarwertberechnung des jeweiligen Teilfonds den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds teilt (einschließlich Aktien, für die ein Aktionär für diesen Bewertungstag in Bezug auf diesen Bewertungstag die Rücknahme beantragt hat). Der Nettoinventarwert wird auf bis zu fünf Dezimalstellen berechnet, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle bei dieser Berechnung ihr eigenes Rundungsverfahren einsetzen kann.

Falls mehr als eine Klasse des Teilfonds im Umlauf sind, wird die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse für einen Bewertungstag durch das Teilen des Anteils des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds, der einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, durch die Anzahl der Aktien dieser Klasse im jeweiligen Teilfonds berechnen, die an diesem Bewertungstag im Umlauf sind (einschließlich Aktien, auf die ein Aktionär an diesem Bewertungstag in Bezug auf diesen Tag der Nettoinventarwertberechnung die Rücknahme beantragt hat).

Der Nettoinventarwert pro Aktie darf auf das nächste Hundertstel in der Währung, in der der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktien berechnet wird, aufgerundet oder abgerundet werden.

Die Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen den Teilfonds (und innerhalb jedes Teilfonds zwischen den verschiedenen Klassen) erfolgt so, dass:

- (a) Der Zeichnungspreis, den die Gesellschaft infolge der Emission der Aktien erhalten hat, sowie Reduzierungen des Wertes der Gesellschaft als Ergebnis der Rücknahme von Aktien dem Teilfonds (und innerhalb dieses Teilfonds der Klasse) zugeschrieben werden, zu dem die jeweilige Aktie gehört;
- (b) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Rahmen der Anlage der Zeichnungsgewinne erworben werden, und Kapitalwerterhöhungen in Bezug auf diese Anlagen, die sich auf einen spezifischen Teilfonds beziehen (und innerhalb eines Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) diesen Teilfonds (oder der Klasse des Teilfonds) zugeschrieben werden;
- (c) Abgehende Vermögenswerte der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Aktien und Verbindlichkeiten, Ausgaben und einer Kapitalverringerung, die sich aufgrund von Anlagen durch Gesellschaft und anderen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft ergeben, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen (und innerhalb des Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) diesen Teilfonds (oder einer Klasse des Teilfonds) zugeschrieben werden;

- (d) Wenn der Gebrauch von Wahrungstransaktionen, Instrumenten oder Finanztechniken sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) bezieht, die Folgen hieraus diesem Teilfonds (oder der Klasse des Teilfonds) zugeschrieben werden;
- (e) Wenn Vermogenswerte, Einnahmen, Kapitalwerterhohungen, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kapitalverringerungen oder der Gebrauch von Fremdwahrungstransaktionen, Instrumenten oder Techniken sich auf mehr als einen Teilfonds (oder innerhalb eines Teilfonds auf mehr als eine Klasse) beziehen, jenem Teilfonds (bzw. Klassen) proportional in dem Ausma zugeschrieben werden, in dem sie diesem Teilfonds (oder dieser Klasse) zuzuschreiben sind;
- (f) Wenn Vermogenswerte, Einkommen, Kapitalwerterhohungen, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kapitalverringerungen oder der Gebrauch von Fremdwahrungstransaktionen, Instrumenten oder Techniken keinem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden konnen, sie gleichmaig unter allen Teilfonds oder, soweit durch die Betrage gerechtfertigt, proportional zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (oder der Klassen in dem Teilfonds) aufgeteilt werden, falls die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, dass dies die am besten geeignete Methode der Aufteilung ist;
- (g) Nach Auszahlung der Dividenden an die Aktionare eines Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds an eine bestimmte Klasse), das Nettovermogen dieses Teilfonds um den Betrag der Dividendenauszahlung verringert wird.

Die Vermogenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- (a) Ubertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Borse oder auf jedem sonstigen regulierten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, werden auf Grundlage des zuletzt bekannten Kurses am entsprechenden Bewertungstag bewertet und, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Borsen oder regulierten Markten gelistet sind, nach dem zuletzt bekannten Kurs des Haupthandelsplatzes fur die betreffenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, es sei denn, diese Preise sind nicht reprasentativ.
- (b) Fur ubertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer amtlichen Borse oder auf einem sonstigen regulierten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, und fur notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, fur die der zuletzt bekannte Kurs am Bewertungstag nicht reprasentativ ist, basiert die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, der konservativ und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat geschatzt wird.
- (c) Durch OGAW oder andere OGA ausgegebene Aktien und Anteile werden nach ihrem zuletzt verfugbaren Nettoinventarwert am entsprechenden Bewertungstag bewertet.
- (d) Der Liquidationswert von Terminkontrakten oder Termin- oder Optionsgeschaften, die nicht an Borsen oder auf sonstigen regulierten Markten gehandelt werden, wird durch den Verwaltungsrat auf Basis der nach bestem Gewissen festgeschriebenen und konsequent angewendeten Richtlinien ermittelt. Der Liquidationswert von Terminkontrakten oder Termin- oder Optionsgeschaften, die an Borsen oder auf sonstigen regulierten Markten gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfugbaren Abwicklungspreisen dieser Vertrage am entsprechenden Bewertungstag an Borsen und regulierten Markten, an denen diese Terminkontrakte oder Termin- oder Optionsgeschafte gehandelt werden. Falls Terminkontrakte oder Termin- oder Optionsgeschafte am Bankgeschaftstag, fur den der Nettoinventarwert bestimmt wurde, nicht liquidiert werden konnten, dann gilt als Grundlage fur die Bestimmung des Liquidationswert eines solchen Geschafte der Wert, den der Verwaltungsrat nach bestem Gewissen und in Anwendung verifizierbarer Bewertungsverfahren als gerecht und vernunftig erachtet.

- (e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten können zum Nettowert plus angefallene Zinsen oder durch Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bestimmt werden (wobei vorausgesetzt wird, dass die Methode, die mit größerer Wahrscheinlichkeit einen gerechten Marktpreis ergibt, angewendet wird). Diese Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass der Wert zeitweise von dem Preis abweicht, den die jeweilige Gesellschaft beim Verkauf der Anlagen erhalten würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode überprüfen und, falls nötig, Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass diese Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Falls der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine Abweichung von den amortisierten Kosten pro Aktie erhebliche Einbußen oder sonstige ungerechte Folgen gegenüber den Aktionären zur Folge hätte, wird der Verwaltungsrat die Korrekturmaßnahmen ergreifen, die er für angebracht hält, um im vertretbaren Umfang die Einbußen bzw. ungerechten Folgen zu beseitigen bzw. zu reduzieren.
- (f) Swap- Geschäfte werden einheitlich durch eine Berechnung des gegenwärtigen Nettowertes ihres erwarteten Cashflows bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate als Teil ihrer hauptsächlichen Anlagepolitik verwenden, wird die Bewertungsmethode für die OTC-Derivate im Besonderen Teil genauer beschrieben.
- (g) Angefallene Zinsen auf Wertpapiere werden mit eingeschlossen, falls dies nicht im Aktienkreis widerspiegelt wird.
- (h) Barmittel werden zum Nennwert plus angefallene Zinsen bewertet.
- (i) Alle in einer anderen als der Referenzwährung ausgewiesenen Vermögenswerte des Teilfonds/der Klasse werden zum durchschnittlichen Umtauschkurs am Bewertungstag zwischen Referenzwährung und ausgewiesener Währung umgetauscht.
- (j) Alle anderen Wertpapiere, sonstigen zulässigen Vermögenswerte und alle vorstehend aufgeführten Vermögenswerte, für welche die Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten nicht möglich oder durchführbar ist oder nicht ihren wahrscheinlichen Veräußerungswert widerspiegelt, werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und nach bestem Gewissen gemäß dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Bei Teilfonds, die in OGA investieren, kann die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände unter bestimmten Umständen komplex sein, und die Verwaltungsstellen dieser OGA teilen die relevanten Nettoinventarwerte eventuell spät mit. Folglich kann die Verwaltungsstelle unter der Verantwortung des Verwaltungsrates die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zum Bewertungstag bewerten, wobei sie u. a. die letzte Bewertung dieser Vermögenswerte, Marktveränderungen und sonstige Informationen, die sie von den entsprechenden OGA erhalten hat, berücksichtigt. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert, der für den betreffenden Teilfonds geschätzt wurde, von dem Wert abweichen, der an dem genannten Bewertungstag unter Verwendung der offiziellen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, welche von den Verwaltungsstellen der OGA, in welche der Teilfonds investiert hat, berechnet wurden. Dessen ungeachtet wird der mit dieser Methode berechnete Nettoinventarwert als abschließend angesehen und trotz zukünftiger Differenzen angewandt.

Zum Zweck der Feststellung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft kann die Verwaltungsstelle unter Beachtung der diesbezüglichen Sorgfaltsvoraussetzungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler oder Fahrlässigkeit vorliegt, vollständig und ausschließlich auf die Bewertungen vertrauen, welche entweder (i) vom Verwaltungsrat oder (iii) von verschiedenen auf dem Markt verfügbaren Preisermittlungsquellen wie Preisagenturen (z.B. Bloomberg, Reuters etc.) oder Verwaltungsstellen der zugrunde liegenden OGA, (iii) von Prime Brokern oder Brokern oder (iv) von zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat vorschriftsmäßig ermächtigten Fachleuten zur Verfügung gestellt wurden.

Insbesondere wird die Verwaltungsstelle für die Bewertung von Vermögenswerten, für welche Kursnotierungen oder Marktwerte nicht öffentlich zugänglich sind (wie u. a. nicht notierte strukturierte oder kreditbezogenen Instrumente und sonstige nicht liquide Vermögenswerte), ausschließlich auf Bewertungen vertrauen, die entweder vom Verwaltungsrat oder von dritten Preisermittlungsquellen, welche der Verwaltungsrat in eigener Verantwortung benannt hat, sonstigen offiziellen Preisermittlungsquellen wie Verwaltungsstellen von OGA und sonstigen Quellen wie Telekurs, Bloomberg oder Reuters zur Verfügung gestellt wurden, und wird die Fehlerfreiheit und Genauigkeit dieser Bewertungen nicht überprüfen. Wenn der Verwaltungsrat die Verwaltungsstelle anweist, eine bestimmte Quelle für die Preisermittlung zu verwenden, überprüft der Verwaltungsrat diese Quellen hinsichtlich Kompetenz, Beruf und Professionalität, um sicherzustellen, dass die an die Verwaltungsstelle gegebenen Preise zuverlässig sind.

Die Verwaltungsstelle ist dann nicht verpflichtet, diese Quellen für die Preisermittlung zusätzlich zu überprüfen oder zu testen.

Sollten eine oder mehrere Quellen für die Preisermittlung nicht in der Lage sein, entsprechende Bewertungen an die Verwaltungsstelle weiterzugeben, ist die Verwaltungsstelle befugt, den Nettoinventarwert nicht zu berechnen und somit keine Zeichnung-, Rücknahme- und Umtauschpreise festzulegen. Die Verwaltungsstelle wird den Verwaltungsrat unverzüglich informieren, wenn eine solche Situation entsteht. Falls erforderlich, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils beschriebenen Verfahren auszusetzen.

11.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann jederzeit die Bestimmung des Nettoinventarwertes von Aktien eines Teilfonds bzw. einer Klasse und/oder die Emission von Aktien bzw. einer Klasse an Zeichner und/oder die Rücknahme der Aktien eines Teilfonds bzw. einer Klasse von den Aktionären sowie den Umtausch von Aktien einer Klasse in einen Teilfonds aussetzen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, welche die Grundlage zur Bewertung eines wesentlichen Anteils der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse darstellen, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte, die eine Währung zur Grundlage haben, in der ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse ausgewiesen sind, außerhalb ihrer Betriebsferien geschlossen sind oder falls der Handel in ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) Wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder finanzieller Ereignisse oder sonstiger Umstände, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates entziehen, die Verfügbarkeit über die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. der Klasse nicht vernünftig oder normal gegeben ist, ohne dabei die Interessen der Aktionäre ernsthaft zu verletzen;
- (c) Im Fall des Zusammenbruchs der gewöhnlichen Kommunikationsmittel, die für die Bewertung der Anlagen des Teilfonds bzw. der Klasse verwendet werden, oder falls aus Gründen, für die der Verwaltungsrat nicht verantwortlich ist, der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. der Klasse nicht so schnell und angemessen bestimmt werden kann, wie es vorgeschrieben ist;
- (d) Falls infolge von Devisenbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, welche die Übertragung von Anlagen beeinträchtigen, Transaktionen im Namen der Gesellschaft nicht durchführbar sind oder falls der Erwerb oder Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu den normalen Umtauschkursen durchgeführt werden kann;
- (e) Falls der Verwaltungsrat dies beschließt, vorausgesetzt alle Aktionäre werden auf der gleichen Grundlage behandelt und es werden die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen angewandt (i) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung der Aktionäre zwecks Liquidation, Auflösung, Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft

oder des jeweiligen Teilfonds und (ii) wenn der Verwaltungsrat zu dem Beschluss befugt ist und beschließt, den Teilfonds zu liquidieren, aufzulösen, zusammenzulegen oder zu übernehmen;

- (f) Im Fall der Liquidation der Gesellschaft oder, falls in Verbindung mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse eine Kündigung ergangen ist;
- (g) Wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen und eine Weiterführung des Handels mit den Aktien für die Aktionäre undurchführbar oder ungerecht machen.

Jede dieser Aussetzungen kann durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft auf die Art und Weise angekündigt werden, die sie für die wahrscheinlich hierdurch betroffenen Personen als angemessen erachtet. Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft wird die Aktionäre, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen, über Aussetzungen benachrichtigen.

Aussetzungen eines Teilfonds werden keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und die Emission, Rücknahme sowie den Umtausch von Aktien anderer Teilfonds haben.

Jeder Antrag zur Zeichnung, Rücknahme sowie zum Umtausch ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie im jeweiligen Teilfonds. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Antrages zur Rücknahme wird nur in Kraft treten, falls eine schriftliche Mitteilung (per Email, per Post, per Kurier oder Fax) vor Beendigung des Zeitraums der Aussetzung bei der Verwaltungsstelle eingeht. Falls dies versäumt wird, werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraumes auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie bearbeitet, der an diesem Bewertungstag bestimmt wurde.

12. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

12.1 Geschäftsjahr – Berichterstattung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Dies gilt nicht für das erste Geschäftsjahr, das am Tag der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2016 endet.

Geprüfte Jahresberichte werden am Ende jedes Geschäftsjahres zum 31. Dezember jeden Jahres erstellt. Dies ist zum ersten Mal am 31. Dezember 2016 der Fall. Zusätzlich werden ungeprüfte Halbjahresberichte zum letzten Tag des Monats Juni und zum ersten Mal im Juni 2016 aufgestellt. Diese Finanzberichte geben Auskunft über alle Vermögenswerte der Teilfonds sowie über die konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaft und sind den Aktionären kostenfrei an den eingetragenen Geschäftssitzen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zugänglich zu machen.

Die Bilanzen jedes Teilfonds werden in der Referenzwährung des Teilfonds, die konsolidierten Abschlüsse jedoch in EUR ausgewiesen.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres veröffentlicht. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Zeitraumes veröffentlicht, auf den sie sich beziehen.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büros der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle an jedem Tag der Nettoinventarwertberechnung veröffentlicht.

12.2 Den Anteilsinhabern zur Verfügung stehende Dokumente

Folgende Dokumente stehen in den Luxemburger Büros der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Aktionäre bereit (Kopien dieser Dokumente können den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugestellt werden):

- (a) die Satzung;
- (b) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- (c) die Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft;
- (d) die Anlageverwaltungsvereinbarung; und
- (e) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens.

Die oben genannten Vereinbarungen können von allen beteiligten Parteien bei Bedarf geändert werden.

Eine Kopie des Verkaufsprospektes, der KIID, des aktuellsten Finanzberichtes und der Satzung ist auf Anfrage kostenfrei beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

12.3 Hauptversammlung der Aktionäre

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem im Einberufungsschreiben genannten Ort am dritten Freitag im April jeden Jahres um 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt.

Eine Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre (einschließlich Versammlungen, die aufgrund von Änderungen der Satzung oder der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds erfolgen) wird mindestens acht Tage vor der Versammlung jedem registrierten Aktionär zugesandt und, sofern dies gemäß Luxemburger Recht erforderlich ist, im Amtsblatt des

Großherzogtums Luxemburg und in einer Luxemburger Zeitung oder anderen Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Diese Mitteilung muss die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung sowie die Zulassungsbestimmungen enthalten. Außerdem muss sie die gültigen Vorschriften zur Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbildung enthalten. Bei Versammlungen von Aktionären, die Aktien in einem bestimmten Teilfonds halten, darf über Angelegenheiten entschieden werden, die nur für den jeweils betroffenen Teilfonds relevant sind.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre kann vorsehen, dass die beschlussfähige Anzahl sowie die Mehrheitsvorschriften gemäß der Anzahl von Aktien bestimmt werden, die um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Aktionärsversammlung (das Eintragungsdatum) emittiert und im Umlauf sind. In diesem Fall richtet sich das Recht der Aktionäre auf Teilnahme an der Hauptversammlung nach ihrem Besitz am Eintragungsdatum. Das Recht eines Inhabers von stückelosen Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und zur Ausübung der mit den Aktien einhergehenden Stimmrechte richtet sich nach den Aktien, welche dieser Inhaber zu dem Datum und Zeitpunkt, die von den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgesehen werden, hält.

12.4 Dividendenpolitik

Jedes Jahr entscheidet die Hauptversammlung der Aktionäre für jeden Teilfonds auf Grundlage eines Vorschlages des Verwaltungsrates über die Verwendung des Überschusses aus den jährlichen Nettoeinnahmen der Anlagen. Dividenden können entweder in Form von Barmitteln oder Aktien ausgeschüttet werden. Außerdem können Dividenden eine Ausschüttung von Kapital beinhalten, vorausgesetzt, dass sich die Nettoinventarwerte der Gesellschaft nach der Verteilung auf mehr als 1.250.000 EUR belaufen (sofern Aktien, die von einem Ziel-Teilfonds gehalten werden, nicht zum Zweck der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR berücksichtigt werden).

Die Gesellschaft darf, wie im Besonderen Teil angegeben, thesaurierende und ausschüttende Klassen innerhalb der Klassen jedes Teilfonds ausgeben. Thesaurierende Klassen kapitalisieren ihre kompletten Einkünfte, wohingegen ausschüttende Klassen Dividenden zahlen.

Bei den ausschüttenden Klassen werden eventuelle Dividenden jährlich und nach den Bestimmungen des Verwaltungsrates festgelegt und ausgeschüttet.

Auszahlungen erfolgen in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. In Bezug auf Aktien im Besitz von Euroclear oder Clearstream (oder ihrer Nachfolger) werden Dividenden per Überweisung durch die jeweilige Bank gezahlt. Ansprüche auf Dividenden, die fünf Jahre nach ihrer Anmeldung noch nicht geltend gemacht sind, verfallen und werden zurück an den jeweiligen Teilfonds geleitet.

Sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im Besonderen Teil nichts anderes angegeben wird, besitzt die Gesellschaft die Erlaubnis, Ausschüttungen/Zahlungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerte mit Zustimmung der jeweiligen Aktionäre in Form von Sachleistungen vorzunehmen. Jede dieser Ausschüttungen/Zahlungen in Form von Sachleistungen wird in einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Rechts aufgesetzten Berichtes eines Wirtschaftsprüfers bewertet, der als ein sogenannter „réviseur d'entreprises agréé“ qualifiziert ist.

12.5 Liquidation und Fusion der Teilfonds oder Klassen

(a) Auflösung der Gesellschaft

Die Laufzeit der Gesellschaft wird nicht durch die Satzung beschränkt. Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre abgewickelt werden. Sollten die gesamten Nettoinventarwerte der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen (d.h. 1.250.000 EUR), muss der Verwaltungsrat die Frage zur Auflösung der Gesellschaft bei einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, bei der keine beschlussfähige

Mehrheit vorgeschrieben und eine Beschlussfassung durch eine einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien möglich ist.

Sollten die gesamten Nettoinventarwerte der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat die Frage zur Auflösung der Gesellschaft bei einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, bei der keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben ist. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre verabschiedet werden, die ein Viertel der Stimmrechte bei der Versammlung vertreten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab dem Datum der Ermittlung des Absinkens des Nettovermögens unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlichen Minimums abgehalten werden kann.

Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, soll die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen werden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt werden. Die Entscheidung, die Gesellschaft aufzulösen, wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und zwei Zeitungen mit angemessener Auflagenhöhe veröffentlicht, von denen eine eine Luxemburger Zeitung sein muss. Der/die Liquidator(en) wird/werden die Vermögenswerte jedes Teilfonds im besten Interesse der Aktionäre verwerten und die Erlöse aus der Abwicklung nach Abzug der Abwicklungskosten unter den Aktionären des entsprechenden Teilfonds gemäß ihrer jeweiligen Aktien aufteilen. Alle zum Abschluss der Abwicklung bzw. spätestens neun (9) Monate nach dem Liquidationsbeschluss von den Anlegern nicht beanspruchten Beträge werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für die Dauer von dreißig (30) Jahren aufbewahrt. Falls die verwahrten Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert werden, verfällt der entsprechende Anspruch.

Sobald die Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft getroffen wurde, ist die Emission, Rücknahme oder der Umtausch von Aktien in allen Teilfonds untersagt und wird als ungültig angesehen.

(b) Liquidation des Teilfonds oder Klassen

Falls aus irgendeinem Grund das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter das Äquivalent des minimalen Nettoinventarwertes fällt, falls eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse erhebliche nachteilige Folgen auf die Anlagen des Teilfonds oder der Klassen hat oder falls eine wirtschaftliche Rationalisierung es erfordert, darf der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme aller Aktien, die in diesem Teilfonds oder dieser Klasse emittiert wurden, auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie beschließen (nach Berücksichtigung der aktuellen Verkaufspreise der Anlagen sowie der Verkaufskosten), der an dem Tag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft wird spätestens am Stichtag der zwangsweisen Rücknahme eine rechtskräftige Mitteilung hierüber an die Inhaber der jeweiligen Aktien zustellen, welche die Gründe und das Verfahren der Rücknahmetransaktionen nennt. Eingetragene Aktionäre werden schriftlich benachrichtigt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre, oder um die gleiche Behandlung zwischen Aktionären sicherzustellen, nichts anderes beschließt, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien frei von Rücknahme- oder Umtauschgebühren beantragen. Allerdings werden die Abwicklungskosten im Rücknahme- und Umtauschpreis berücksichtigt. Alle zum Abschluss der Abwicklung von den Anlegern nicht beanspruchten Beträge werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für dreißig (30) Jahren verwahrt. Falls die verwahrten Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert werden, verfällt der entsprechende Anspruch.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat eingeräumten Befugnisse, wie sie im vorherigen Abschnitt beschrieben werden, kann eine Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließen, alle Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zurückzukaufen und die Aktionäre auf Grundlage des Nettoinventarwertes ihrer Aktien zu

entschädigen (nach Berücksichtigung der aktuellen Verkaufspreise der Anlagen sowie Verkaufskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es wird bei dieser Aktionärsversammlung keine Bedingung zur Beschlussfähigkeit vorgesehen und Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre verabschiedet, vorausgesetzt, der Beschluss hat nicht die Abwicklung der Gesellschaft zur Folge. Alle zurückgenommenen Aktien werden gelöscht.

(c) Fusion der Gesellschaft und der Teilfonds

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung kann die Gesellschaft entscheiden, die Gesellschaft mit einem anderen OGAW, der in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründet wurde, zu verschmelzen oder zu fusionieren, diesem alle oder Teile der Vermögenswerte der Gesellschaft zu übertragen oder von diesem alle wesentlichen Vermögenswerte zu erwerben. Im Sinne von Abschnitt 12.5 (c) bezieht sich der Begriff OGAW auch auf einen Teilfonds eines OGAW, und der Begriff der Gesellschaft bezieht sich auch auf einen Teilfonds.

Jede Fusion, die zu einer Beendigung der Gesellschaft führen würde, muss durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss bei der Aktionärsversammlung genehmigt werden.

Die Aktionäre werden Aktien des verbleibenden OGAW oder Teilfonds und, falls anwendbar, eine Barzahlung erhalten, die 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien nicht übersteigt.

Die Gesellschaft wird ihren Aktionären angemessene und angebrachte Informationen zu einer vorgeschlagenen Fusion zur Verfügung stellen, so dass diese sich ein vernünftiges Urteil über den Einfluss der Verschmelzung auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte gemäß Abschnitt 12.5 (c) und dem Gesetz von 2010 ausüben können.

Die Aktionäre haben das Recht, die Rücknahme ihrer Aktien zu fordern. Diese erfolgt gebührenfrei, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückgehaltenen Auflösungskosten.

Unter denselben Umständen wie in Abschnitt 12.5 (b) kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen innerhalb der Gesellschaft existierenden Teilfonds, einem anderen Luxemburger OGAW oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Luxemburger OGAW (der neue Teilfonds) zuzuteilen und die Aktien der betroffenen Klasse oder Klassen als Aktien einer anderen Klasse umzuschreiben (falls erforderlich, nach einer Teilung oder Zusammenlegung und der Zahlung des Betrages, der den Aktionären anteilmäßig zusteht). Eine solche Entscheidung wird einen Monat vor Inkrafttreten der Entscheidung veröffentlicht (außerdem enthält die Veröffentlichung Informationen über den neuen Teilfonds), damit die Aktionäre innerhalb dieser Frist die gebührenfreie Rücknahme ihrer Aktien beantragen können.

Ungeachtet der vorstehend an den Verwaltungsrat eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Aktionäre der Klasse oder Klassen, die im betroffenen Teilfonds emittiert wurden, eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft beschließen. Dabei werden keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt, und die Fusion kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteilinhaber beschlossen werden.

Im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds oder falls eine Änderung in den wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen in Bezug auf diesen Teilfonds es rechtfertigt, darf der Verwaltungsrat eine Reorganisation eines Teilfonds durch Teilung in einen oder mehrere Teilfonds vornehmen. Den jeweiligen Aktionären werden Informationen über neue Teilfonds zur Verfügung gestellt. Diese Informationen werden einen Monat vor Inkrafttreten der Reorganisation veröffentlicht, um den Aktionären zu ermöglichen, innerhalb dieser einmonatigen Frist einen Antrag auf gebührenfreie Rücknahme zu stellen.

13. GEBÜHREN UND KOSTEN

13.1 Direkt von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Kosten

(a) Aufwendungen für Betrieb und Verwaltung

Die Gesellschaft wird aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds alle Kosten bestreiten, die dem Fonds entstehen. Dazu gehören u. a.: alle Steuern, die auf das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft anfallen; der Verwahrstelle entstandene angemessene Auslagen und Spesen (insbesondere Telefon-, Telex-, Kabel- und Portokosten) sowie Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft anvertraut ist; übliche Bankgebühren, die für Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten (einschließlich Derivaten), die sich im Portfolio der Gesellschaft befinden, anfallen (diese Gebühren sind in den Kaufpreis einzukalkulieren und vom Verkaufspreis abzuziehen); Gebühren, Ausgaben und alle angemessenen Spesen, die für die Gesellschaft, die Dienstleistungsanbieter und jede andere von der Gesellschaft ernannte Stelle entstehen; Rechtskosten, die für die Gesellschaft oder den Dienstleistungsanbieter anfallen, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln; die Kosten und Ausgaben für die Erstellung und/oder das Einreichen und den Druck der Satzung und aller anderen Unterlagen der Gesellschaft (in den jeweils erforderlichen Sprachen), einschließlich Registrierungserklärung, Verkaufsprospekte und Erläuterungen für alle Behörden (einschließlich der lokalen Vereinigungen der Wertpapierhändler), die für die Gesellschaft oder das Aktienangebot der Gesellschaft zuständig sind; Kosten der Erstellung (in den jeweils erforderlichen Sprachen) und Verteilung von Jahres - und Halbjahresberichten sowie anderen Berichten oder Unterlagen zugunsten der Aktionäre (einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien), die von den geltenden Gesetzen oder Verordnungen gefordert werden; Kosten für die Rechnungslegung, Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts; Kosten für die Erstellung und Verteilung von Mitteilungen an die Aktionäre; ein angemessener Anteil der Werbekosten der Gesellschaft, die von der Gesellschaft nach Treu und Glauben festgelegt werden, einschließlich angemessener Marketing- und Werbeausgaben; und fällige Kosten der Zulassung der Aktien an den Börsen, an denen sie notiert sind (sofern sie notiert sind). Die Gesellschaft kann regelmäßig anfallende oder wiederkehrende Verwaltungs- und andere Kosten anteilmäßig pro Jahr oder in einem anderen Turnus erheben.

(b) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine Verwahrgebühr von bis zu 0,10 % p.a. aus den Vermögenswerten jeder Klasse jedes Teilfonds, die auf dem Durchschnitt des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum beruht und monatlich zum Monatsende zu zahlen ist. Dabei kann die Mindestgebühr 50.000 €p.a. pro Teilfonds nicht übersteigen.

(c) Vergütung der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat einen Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,10 % p.a. aus den Vermögenswerten jeder Klasse jedes Teilfonds, die auf dem Durchschnitt des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum beruht und monatlich zum Monatsende zu zahlen ist. Dabei kann die Mindestgebühr 50.000 €p.a. pro Teilfonds nicht übersteigen.

(d) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Sofern nichts anderes in Bezug auf einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil angegeben ist, hat die Verwaltungsgesellschaft einen Anspruch auf eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr von bis zu 0,10 % p.a. aus den Vermögenswerten jeder Klasse jedes Teilfonds (die Verwaltungsgesellschaftsgebühr), die auf dem Durchschnitt des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum beruht und monatlich zum Monatsende zu zahlen ist. Dabei kann die Mindestgebühr 50.000 €p.a. pro Teilfonds nicht übersteigen.

(e) Vergütung des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Vergütung aus den Vermögenswerten des Teilfonds. Diese Vergütung wird im Besonderen Teil offengelegt.

(f) Gründungs- und Startaufwendungen

Alle Gründungs- und Startaufwendungen (wie u. a. Rechtskosten im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung, Reisespesen etc.), die für oder im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft entstanden sind, werden mit Ausnahme der direkten Startkosten für den ursprünglichen Teilfonds von der Gesellschaft (und den ursprünglichen Teilfonds) getragen. Kosten, die in Verbindung mit der Auflegung von zusätzlichen Teilfonds anfallen, können vom jeweiligen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum abgeschrieben werden, der fünf Jahre nicht überschreitet.

(g) Jährliche Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen der Besteuerung (taxe d'abonnement) in Luxemburg zu einem Satz von 0,05 % p.a. auf die Nettoinventarwerte (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind und die einer Steuer zum reduzierten Steuersatz von 0,01 % p.a. auf die Nettoinventarwerte unterliegen). Diese Steuer ist vierteljährlich fällig. Einige Teilfonds sind von der Zeichnungssteuer befreit, wie in Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils ausführlicher erläutert wird.

13.2 Direkt vom Anleger zu zahlende Gebühren und Kosten

(a) Zeichnungsgebühr

Falls ein Anleger Aktien zeichnen möchte, kann eine Zeichnungsgebühr auf den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis aufgeschlagen werden. Die jeweilige Zeichnungsgebühr wird im Besonderen Teil festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft bzw. den Teilfonds oder die Vertriebsstelle zu entrichten, sofern es in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist.

(b) Rücknahmegebühr

Falls ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben möchte, kann eine Rücknahmegebühr auf den dem Aktionär zu zahlenden Betrag erhoben werden. Die anwendbare Rücknahmegebühr wird im jeweiligen Besonderen Teil ausgewiesen. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft zu entrichten, sofern es in Bezug auf einen Teilfonds im Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist.

(c) Umtauschgebühr

Es kann eine Umtauschgebühr zugunsten des Teilfonds, aus dem die Aktien umgetauscht werden, von bis zu 2 % des Nettoinventarwertes der auszugebenden Aktien der betreffenden Klasse des neuen Teilfonds erhoben werden, um Umtauschkosten zu decken. Dieselbe Umtauschgebühr gilt für alle am selben Bewertungstag empfangenen Umtauschanträge. Die anwendbare Umtauschgebühr wird im Besonderen Teil festgelegt.

14. BESTEUERUNG

14.1 Allgemeines

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) in Luxemburg zu einem Satz von 0,05 % p.a. auf die Nettoinventarwerte (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, oder bei OGA, die einer Steuer zum reduzierten Steuersatz von 0,01 % p.a. auf die Nettoinventarwerte unterliegen). Diese Steuer ist vierteljährlich fällig. Falls einige Teilfonds in anderen Luxemburger OGA angelegt werden, die wiederum der Zeichnungssteuer gemäß dem Gesetz von 2010 unterliegen, muss die Gesellschaft für den Anteil der dort angelegten Vermögenswerte keine Zeichnungssteuer zahlen. Von der Zeichnungssteuer befreit sind Teilfonds, deren Wertpapiere (i) an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die ausschließlich das Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden (wobei diese Ausschließlichkeitsbedingung nicht bedeutet, dass der Teilfonds nicht gegebenenfalls vorhandene liquide Vermögenswerte verwalten oder Techniken und Instrumente zu Zwecken der Absicherung oder einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen darf). Im Falle mehrerer Klassen innerhalb eines Teilfonds gilt die Befreiung nur für die Klassen, welche die Bedingungen aus vorstehendem Abschnitt (i) erfüllen. Darüber hinaus muss der unter Bedingung (ii) genannte Index, unbeschadet zusätzlicher oder alternativer Kriterien, welche eventuell von der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehen werden, eine geeignete Bezugsgröße für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellen und in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Einnahmen der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Einnahmen, die die Gesellschaft erhält, können einer Quellensteuer im Heimatland des Emittenten des Wertpapiers unterliegen, aus welchem die Einnahme stammt. In Luxemburg ist keine Gebühr oder Steuer in Verbindung mit der Emission von Aktien der Gesellschaft zu zahlen.

Nach aktueller Gesetzgebung unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Quellensteuer oder sonstigen Steuern in Bezug auf ihre Aktienanlagen, mit Ausnahme (i) jener Aktionäre, die Einwohner Luxemburgs sind oder sich dort niedergelassen haben oder eine Betriebsstätte oder eine ständige Vertretung in Luxemburg besitzen oder (ii) der Quellensteuer, auf die in Abschnitt 14.2 des allgemeinen Teils Bezug genommen wird.

Die Information aus dem vorstehenden Abschnitt ist auf die Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg in Bezug auf ihre Aktien beschränkt und beinhaltet keine Analyse der Besteuerung der zugrunde liegenden Anlagen durch die Gesellschaft.

14.2 Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

Die Gesellschaft muss gegebenenfalls bestimmte Informationen zu ihren Aktionären und unter Umständen zu einzelnen kontrollierenden Aktionären, bei denen es sich um Unternehmen handelt, automatisch und jährlich an die Luxemburger Verwaltung für direkte Steuern (*Administration des contributions directes*) im Einklang mit und gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung von Zinszahlungen, dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA und/oder die Luxemburger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU der Kommission und dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen melden, den die OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelt hat (allgemein unter der Bezeichnung „**Common Reporting Standard**“), in der jeweils gültigen Fassung (jeweils ein „**AIA-Gesetz**“ und zusammen die „**AIA-Gesetze**“). Diese Informationen, die personenbezogene Daten (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, der Name, die Adresse, das bzw. die Länder des steuerlichen Wohnsitzes, Geburtsdatum und -ort und die Steuernummer(n) von meldepflichtigen Einzelpersonen) und bestimmte finanzielle Angaben zu den betreffenden Aktien (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, ihr Bestand oder Wert und in diesem Rahmen erfolgte Bruttozahlungen) umfassen können, werden durch die Luxemburger Verwaltung für Direktsteuern den zuständigen Behörden der jeweiligen Rechtsgebiete im Einklang und gemäß den geltenden Luxemburger

Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen übermittelt.

Die Aktionäre und potenziellen Anleger erklären sich damit einverstanden, auf Anfrage der Gesellschaft (oder ihrer Bevollmächtigten) Informationen, Dokumente und Nachweise, wie für die Zwecke der Identifizierungs- und Meldepflichten der Gesellschaft gemäß einem AIA-Gesetz erforderlich, bereitzustellen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung oder Rückgabe von Aktien abzulehnen, (i) wenn der potenzielle Anleger oder Aktionär die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Nachweise nicht vorlegt oder (ii) wenn die Gesellschaft (oder ihre Bevollmächtigten) annehmen muss, dass die der Gesellschaft (oder ihren Bevollmächtigten) vorgelegten Informationen, Dokumente oder Nachweise unvollständig oder fehlerhaft sind und der Aktionär keine ausreichenden Informationen zur Zufriedenheit der Gesellschaft (oder ihrer Bevollmächtigten) beibringt, um Abhilfe für diese Situation zu schaffen. Potenzielle Anleger und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen zu mehrfachen und/oder fehlerhaften Meldungen im Rahmen der AIA-Gesetze führen können. Weder die Gesellschaft noch Dritte übernehmen Haftung für etwaige Folgen, die sich aus der Vorlage unvollständiger oder fehlerhafter Informationen bei der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Bevollmächtigten) ergeben können. Aktionäre, die den Informationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, müssen unter Umständen die Steuern und Bußgelder tragen, die die Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Aktionärs, vollständige und wahrheitsgetreue Informationen vorzulegen, zu entrichten hat.

Die Aktionäre und potenziellen Anleger erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft für die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung der betreffenden Informationen, einschließlich personenbezogene Daten, gemäß den AIA-Gesetzen verantwortlich ist. Jede Person, deren personenbezogenen Daten für die Zwecke eines AIA-Gesetzes verarbeitet werden, kann auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen und deren Berichtigung verlangen, sollten sich diese Daten als fehlerhaft oder unvollständig erweisen.

14.3 Andere Jurisdiktionen

Zinsen, Dividenden und andere Einnahmen, die die Gesellschaft durch den Verkauf von Wertpapieren erzielt, können Quellensteuern und anderen Steuern der Jurisdiktion unterliegen, die dort erhoben werden, wo die Einnahmen ihren Ursprung haben. Es ist unmöglich, den ausländischen Steuersatz vorherzusagen, den die Gesellschaft zahlen muss, da der Betrag der Vermögenswerte, die in verschiedenen Ländern investiert werden, und die Fähigkeit der Gesellschaft, diese Steuern zu senken, nicht bekannt sind.

Es wird erwartet, dass Aktionäre aus steuerlichen Gründen in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein können. Daher soll der Prospekt auch nicht dazu dienen, die steuerrechtlichen Folgen für jeden zukünftigen Anleger, der Aktien an der Gesellschaft zeichnet, umtauscht, besitzt, zurückgibt oder auf sonstige Weise erwirbt oder darüber verfügt, zusammenzufassen. In Bezug auf die Länder deren Staatsbürgerschaft der Aktionär besitzt, in denen er domiziliert ist oder, im Falle einer juristischen Person, gegründet wurde, können sich unterschiedliche Konsequenzen hinsichtlich der in diesen Ländern gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken ergeben.

14.4 Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorausgehende Beschreibung der steuerlichen Konsequenzen in Luxemburg, die eine Anlage in der Gesellschaft sowie deren Geschäftsbetrieb mit sich führen, basiert auf Gesetzen, die durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung geändert werden können. Andere Rechtsvorschriften könnten in Kraft treten, welche die Gesellschaft Einkommenssteuern oder Aktionäre erhöhten Einkommenssteuern aussetzt.

DIE OBEN DARGELEGTEN INFORMATIONEN SIND EINE ZUSAMMENFASSUNG JENER STEUERLICHEN THEMEN, DIE IN LUXEMBURG AUFTRETEN KÖNNEN. DIESE

ZUSAMMENFASSUNG ERHEBT KEINEN ANSPRUCH DARAUF, EINE UMFASSENDE ANALYSE DER STEUERLICHEN THEMEN DARZUSTELLEN, DIE ZUKÜNFTIGE ZEICHNER BETREFFEN KÖNNTEN.

DIE STEUERLICHEN UND SONSTIGEN IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN ANGELEGENHEITEN STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR ZUKÜNFTIGE ANLEGER DAR UND SOLLTEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BETRACHTET WERDEN. ZUKÜNFTIGE ZEICHNER SOLLTEN IHREN EIGENEN RECHTSBEISTAND BEZÜGLICH DER STEUERGESetze UND VORSCHRIFTEN IN ALLEN AUF SIE MÖGLICHERWEISE ANWENDBAREN JURISDIKTIONEN BEFRAGEN.

15. INTERESSENKONFLIKTE

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Anlageberater, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten in einen potentiellen Interessenskonflikt mit der Gesellschaft geraten. Jeder Direktor, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle werden ihren jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Personen Rechnung tragen, wenn Transaktionen vorgenommen werden, bei denen es zu Interessenskonflikten oder potenziellen Interessenskonflikten kommen kann. Im Fall eines solchen Konflikts wird jede der betroffenen Personen vernünftige Bemühungen unternehmen, diese Interessenkonflikte zu beheben, bzw. wird von der Gesellschaft aufgefordert, dies (im Hinblick auf die jeweiligen Verpflichtungen und Pflichten) zu tun und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Aktionäre gerecht behandelt werden.

Interessengeschäfte

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie ihre jeweiligen Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiterstäbe, Vertreter, leitenden Angestellten, Handlungsbevollmächtigten, Angestellten oder Delegierten (zusammen als Interessensparteien und einzeln als eine Interessenspartei bezeichnet) können:

- Einen Vertrag über Finanztransaktionen, Banktransaktionen oder sonstige Transaktionen untereinander oder mit der Gesellschaft abschließen bzw. eingehen, was u. a. Anlagen durch die Gesellschaft in Wertpapiere anderer Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Anlagen oder Verpflichtungen einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Teilfonds bilden, beinhaltet, sowie an solchen Verträgen oder Transaktionen interessiert sein;
- Auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter in Aktien, Wertpapiere, Vermögenswerte oder eventuelle Eigentumsgegenstände der Gesellschaft investieren bzw. damit handeln, und;
- Als Gegenpartei bei Derivattransaktionen oder Verträgen, welche im Namen der Gesellschaft geschlossen werden, oder als Index-Sponsor oder Berechnungsstelle für Basiswerte handeln, denen die Gesellschaft bei Derivattransaktionen ausgesetzt sein wird; und
- Als Vertreter oder Auftraggeber beim Verkauf, der Emission oder dem Erwerb von Wertpapieren oder anderer Anlagen an oder durch die Gesellschaft durch oder mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle bzw. eventuellen Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Mitarbeiterstäben, Vertretern oder ihren Beauftragten handeln.

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikate oder Bankanlagen angelegt werden, die durch eine der Interessensparteien begeben werden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können auch durch eine Interessenspartei vorgenommen werden (unter der Voraussetzung, dass sie über die Lizenz zur Ausführung solcher Aktivitäten verfügt).

Die Interessensparteien sind nicht verpflichtet, den Aktionären für die hieraus entstehenden Vorteile Rechenschaft abzulegen. Etwaige Gewinne können von der jeweiligen Partei einbehalten werden.

Jede dieser Geschäftstätigkeiten muss so erfolgen, als sei sie unter marktüblichen, unabhängig verhandelten Handelsbedingungen zustande gekommen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen und sofern im Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht anders festgelegt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater (falls vorhanden) und ihre jeweiligen Tochterfirmen aktiv im Namen anderer Investmentfonds und auf fremde Rechnung Geschäftstätigkeiten ausüben, die dieselben Wertpapiere und Instrumente beinhalten, in die der Teilfonds anlegen wird. Die Verwaltungsgesellschaft, der

Anlageverwalter oder der Anlageberater (falls vorhanden) und ihre jeweiligen Tochterunternehmen können anderen Investmentfonds und -konten Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder unterschiedliche Anlageziele wie der Teilfonds haben und/oder die den Anlageprogrammen des Teilfonds folgen oder nicht folgen und an denen die Teilfonds kein Interesse haben werden. Die Portfolio-Strategien der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters (falls vorhanden) und ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, die für andere Investmentfonds oder Konten verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die durch die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder den Anlageberater (falls vorhanden) zum Betrieb eines Teilfonds angeraten wurden, und damit die Preise und Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente beeinflussen, in denen der Teilfonds anlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater (falls vorhanden) und ihre jeweiligen Tochterfirmen können in Bezug auf etwaige andere Kunden Ratschläge erteilen oder Handlungen vornehmen, die im Hinblick auf einen Teilfonds von den diesem gegebenen Ratschlägen oder für diesen vorgenommenen Handlungen abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater (falls vorhanden) sind nicht verpflichtet, etwaige Anlagemöglichkeiten einem Teilfonds gegenüber anzuraten, die sie möglicherweise anderen Kunden anraten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder Anlageberater (falls vorhanden) werden den Aktivitäten eines Teilfonds so viel ihrer Arbeitszeit widmen, wie sie für notwendig und angemessen erachten. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder Anlageberater (falls vorhanden) sowie ihre Tochterunternehmen sind in der Auflegung zusätzlicher Anlagefonds, im Eingehen anderer Anlageberatungs- oder Fondsmanagementverhältnisse oder im Engagement in anderen Geschäftsfeldern nicht eingeschränkt, selbst wenn diese Aktivitäten in Konkurrenz zu einem Teilfonds stehen. Diese Aktivitäten werden nicht die Kriterien erfüllen, die einen Interessenskonflikt erzeugen.

Für einen bestimmten Teilfonds können gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen für Interessenkonflikte zur Anwendung kommen. Diese werden im Besonderen Teil des Teilfonds detaillierter erläutert.

TEIL B - BESONDERE TEILE

BESONDERER TEIL 1 – MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – EUROPEAN EQUITY

Dieser Besondere Teil ist zusammen mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf Magallanes Value Investors UCITS – European Equity (der Teilfonds).

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Dieses Teilvermögen ist ein Anlagevehikel mit hohem Risiko, das darauf abzielt, Kapitalwachstum zu erzielen. Es kann geeignet sein für Anleger, die ein langfristiges Wachstumspotential anstreben, wie es bei einer Investition in Aktien gegeben ist, und die mehr Wert auf möglichst langfristige Gewinne als auf eine Minimierung eventueller kurzfristiger Verluste legen. Es ist somit ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren erforderlich.

2. ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, auf absolute und auf relative Sicht langfristig höchste Leistungsfähigkeit zu erzielen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Um dies zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in ein ausgewähltes Portfolio mit übertragbaren Wertpapieren (einschließlich aktienähnlicher Wertpapiere wie ADRs und GDRs) von Unternehmen mit Sitz in Europa investieren.

Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds kann in Schwellenländer investiert werden.

Mit Ausnahme des geographischen Schwerpunkts ist die Auswahl der Investitionen weder durch einen Wirtschaftssektor noch durch die Währung der Investitionen begrenzt. Jedoch kann, abhängig von den Bedingungen am Finanzmarkt, ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes europäisches Land (oder bestimmte europäische Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gesetzt werden.

Der Teilfonds kann zusätzlich in andere Arten von zulässigen Anlagen, wie Schuldtitel einschließlich Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (z.B. mit einem Rating von nicht weniger als BBB- von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung durch Moody's; im Falle von zwei unterschiedlichen Bewertungen gilt die höhere Bonität), OGAW oder sonstige zulässige OGA und liquide Mittel (wie Bargeld und Einlagen) investieren.

Die Anlagen des Teilfonds in Aktien oder Aktien von OGA (OGAW und/oder sonstige zulässige OGA) dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Falls der Anlageverwalter davon ausgeht, dass dies im Interesse der Aktionäre ist, kann der Teilfonds für eine gewisse Zeit und zu defensiven Zwecken liquide Vermögenswerte neben anderen Bareinlagen, Geldmarktfonds (im Rahmen der oben genannten 10 %-Grenze) und Geldmarktinstrumenten bis zu 100 % seiner Nettovermögenswerte halten.

Zum Zweck der Versicherung kann der Teilfonds innerhalb der Grenzen, welche bei den Anlagebeschränkungen in Anhang 1 festgelegt sind, alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate nutzen, sofern diese mit führenden Finanzinstituten, welche sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und unter behördlicher Aufsicht stehen, abgeschlossen werden. Der Anlageverwalter versucht jedoch, hauptsächlich Optionen, Futures oder Devisentermingeschäfte zu nutzen. Solche Investitionen dürfen nicht getätigt werden, um die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass alle seine Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung nicht 100 % des Nettovermögens übersteigen.

Der Teilfonds setzt keine SFTs oder TRSs ein.

Der Teilfonds wird kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018) investieren und damit gewährleisten, dass er für die teilweise Steuerbefreiung für in Deutschland ansässige Anleger qualifiziert ist.

3. GESAMT-EXPOSURE

Der Teilfonds setzt zur Überwachung des Gesamt-Exposure den Commitment-Ansatz ein.

4. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist Bewertungstag.

5. KLASSEN

Gegenwärtig können folgende Klassen von den Anlegern gezeichnet werden:

Klasse	Klasse R	Klasse I	Klasse I GBP	Klasse P
ISIN	LU1330191542	LU1330191385	LU1749426927	LU133019625
Referenzwährung	EUR	EUR	GBP	EUR
Geeignete Anleger	Privatanleger	Institutionelle Anleger Sonstige Anleger, die Finanzmittlern ein Verwaltungs- oder gebührenbasiertes Beratungsmandat erteilt haben, die aufgrund regulatorischer Auflagen oder individueller Gebührenvereinbarungen keine Vertriebsprovision annehmen und einbehalten dürfen	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Anfänglicher Bezugspreis	100 EUR	100 EUR	100 GBP	100 EUR

Mindestzeichnungsbetrag	100 EUR	1.000.000 EUR für institutionelle Anleger Gilt nicht für Anleger, die Finanzmittlern ein Verwaltungs- oder gebührenbasiertes Beratungsmandat erteilt haben, die aufgrund regulatorischer Auflagen oder individueller Gebührenvereinbarungen keine Vertriebsprovision annehmen und einbehalten dürfen	1.000.000 EUR oder entsprechender Betrag	<ul style="list-style-type: none"> Während der ersten Zeichnungsfrist: 100 EUR Nach der ersten Zeichnungsfrist: 50.000.000 EUR*
Zeichnungsgebühr	N/A	N/A	N/A	N/A
Rücknahmegebühr	N/A	N/A	N/A	N/A
Umtauschgebühr	N/A	N/A	N/A	N/A
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 2 % p.a.	Bis zu 2 % p.a.	Bis zu 2 % p.a.	Bis zu 1 % p.a.
Steuersatz Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %

* Der Verwaltungsrat kann den anwendbaren Mindestzeichnungsbetrag im Einzelfall nach seinem Ermessen aussetzen oder ändern.

6. ZEICHNUNGEN - RÜCKNAHMEN - UMWANDLUNGEN

6.1 Erstzeichnungen

Aktien werden vom 7. Dezember 2015 bis zum 28. Dezember 2015 zum Erstzeichnungspreis gemäß Abschnitt 5 dieses Besonderen Teils angeboten (die Erstzeichnungsfrist).

Zeichnungsanträge während der Erstzeichnungsfrist müssen schriftlich an die Verwaltungs- oder Vertriebsstelle gerichtet werden und bei der Verwaltungsstelle am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist spätestens um 15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen. Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse spätestens 3 (drei) Geschäftstage nach dem letzten Tag der Erstzeichnungsfrist eingehen.

Falls die Verwahrstelle die Gelder nicht rechtzeitig erhält, ist der Anleger für die Kosten der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung haftbar. Der Verwaltungsrat ist in einem solchen Falle befugt, die Aktien, die der jeweilige Anleger an der Gesellschaft besitzt, komplett oder teilweise einzuziehen, um diese Kosten zu begleichen.

6.2 Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 des Allgemeinen Teils erfolgen.

Zeichnungen können nur von zulässigen Anlegern getätigt werden:

- (a) Indem diese einen schriftliche Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder sonstigem, von der Verwaltungsstelle genehmigten Verfahren an die Verwaltungs- oder Vertriebsstelle(n) senden. Diese muss bei der Verwaltungsstelle spätestens um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag (Cut-Off Time) eingehen. Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für Aktien, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Aktien an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Bewertungstag bezogenen Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Berechnungstag für den Nettoinventarwert errechnet wird. Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Berechnungstag für den Nettoinventarwert nach dem nächsten Bewertungstag erfolgt.
- (b) Indem der gesamte Zeichnungspreis (plus eventuelle Zeichnungsgebühren) der Aktien, die gemäß dem Zeichnungsantrag gezeichnet werden, spätestens 3 (drei) Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag auf das Konto der Verwahrstelle übertragen wird.

6.3 Rücknahme

Vollständige oder teilweise Rücknahmeanträge für Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bis 15 Uhr (Luxemburger Ortszeit) einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag (die Rücknahmefrist) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein, um zu diesem Bewertungstag bearbeitet werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als zum nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie bearbeitet, der am ersten Berechnungstag für den Nettoinventarwert nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde. Die Zahlung der Rücknahmegewinne erfolgt im Allgemeinen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Termin für die Berechnung des Nettoinventarwertes.

6.4 Umtausch

Vollständige oder teilweise Umtauschanträge für Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils eingereicht werden. Umtauschanträge müssen bis 15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

7. PREISANPASSUNG

Der Nettoinventarwert pro Aktie kann für Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch von Aktien des Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils angepasst werden.

8. REFERENZWÄHRUNG UND HEDGING

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Anlagen, welche in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse ausgewiesen sind, beschließen, zum Zweck der Minderung der Risiken infolge Wechselkursschwankungen Sicherungsgeschäfte abzuschließen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR UND ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR

9.1 Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist gemäß Absatz 13.1(d) des Allgemeinen Teils an die Verwaltungsgesellschaft quartalsweise nach Quartalsabschluss zu entrichten, und zwar auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum.

9.2 Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltung in der Höhe, die für die jeweilige Klasse in Abschnitt 5 dieses Besonderen Teils festgelegt ist (die Anlageverwaltungsgebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum. Sie ist monatlich zum Monatsende zu zahlen.

10. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

10.1 Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Risikofaktoren sollten die Aktionäre die im Anhang 2 aufgeführten Risikofaktoren sowie insbesondere die folgenden Risiken in Betracht ziehen:

- (a) Anlagen in Schwellenländern;
- (b) Marktbezogene Risiken;
- (c) Zinsrisiko;
- (d) Festverzinsliche Wertpapiere;
- (e) Kreditrisiko;
- (f) Liquiditätsrisiko.

10.2 Preisanpassungspolitik: Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien in den Teilfonds in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des anwendbaren Nettoinventarwerts um bis zu 2,5 %).

BESONDERER TEIL 2 – MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – IBERIAN EQUITY

Dieser Besondere Teil ist zusammen mit dem allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf Magallanes Value Investors UCITS – Iberian Equity (der Teilfonds).

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Dieses Teilfonds ist ein Anlagevehikel mit hohem Risiko, das darauf abzielt, Kapitalwachstum zu erzielen. Es kann geeignet sein für Anleger, die ein langfristiges Wachstumspotential anstreben, wie es bei einer Investition in Aktien gegeben ist, und die mehr Wert auf möglichst langfristige Gewinne als auf eine Minimierung eventueller kurzfristiger Verluste legen. Es ist somit ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren erforderlich.

2. ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, auf absolute und auf relative Sicht langfristig höchste Leistungsfähigkeit zu erzielen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Um dies zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in ein ausgewähltes Portfolio mit übertragbaren Wertpapieren (einschließlich aktienähnlicher Wertpapiere wie ADRs und GDRs) von Unternehmen mit Sitz in Spanien oder Portugal investieren.

Mit Ausnahme des geographischen Schwerpunkts ist die Auswahl der Investitionen weder durch einen Wirtschaftssektor noch durch die Währung der Investitionen begrenzt. Jedoch kann, abhängig von den Bedingungen am Finanzmarkt, ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gesetzt werden.

Der Teilfonds kann zusätzlich in andere Arten von zulässigen Anlagen, wie Schuldtitel einschließlich Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (z.B. mit einem Rating von nicht weniger als BBB- von Standard & Poor's oder vergleichbaren Bewertung durch Moody's; im Falle von zwei unterschiedlichen Bewertungen gilt die höhere Bonität), OGAW oder sonstige zulässige OGA und liquide Mittel (wie Bargeld und Einlagen) investieren.

Die Anlagen des Teilfonds in Anteile oder Aktien von OGA (OGAW und/oder sonstige zulässige OGA) dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Falls der Anlageverwalter davon ausgeht, dass dies im Interesse der Aktionäre ist, kann der Teilfonds für eine gewisse Zeit und zu defensiven Zwecken liquide Vermögenswerte neben anderen Bareinlagen, Geldmarktfonds (im Rahmen der oben genannten 10 %-Grenze) und Geldmarktinstrumenten bis zu 100 % seiner Nettovermögenswerte halten.

Zum Zweck der Absicherung kann der Teilfonds innerhalb der Grenzen, welche bei den Anlagebeschränkungen in Anhang 1 festgelegt sind, alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate nutzen, sofern diese mit führenden Finanzinstituten, welche sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und unter behördlicher Aufsicht stehen, abgeschlossen werden. Der Anlageverwalter versucht jedoch, hauptsächlich Optionen, Futures oder Devisentermingeschäfte zu nutzen. Solche Investitionen dürfen nicht getätigt werden, um die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass seine gesamten Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung nicht 100 % des Nettovermögens übersteigen.

Der Teilfonds setzt keine SFTs oder TRSs ein.

Der Teilfonds wird kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018) investieren und damit

gewährleisten, dass er für die teilweise Steuerbefreiung für in Deutschland ansässige Anleger qualifiziert ist.

3. GESAMT-EXPOSURE

Der Teilfonds setzt zur Überwachung des Gesamt-Exposure den Commitment-Ansatz ein.

4. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist Bewertungstag.

5. KLASSEN

Gegenwärtig können folgende Klassen von den Anlegern gezeichnet werden:

Klasse	Klasse R	Klasse I
ISIN	LU1330191898	LU1330191971
Referenzwährung	EUR	EUR
Geeignete Anleger	Privatanleger	Institutionelle Anleger Sonstige Anleger, die Finanzmittlern ein Verwaltungs- oder gebührenbasiertes Beratungsmandat erteilt haben, die aufgrund regulatorischer Auflagen oder individueller Gebührenvereinbarungen keine Vertriebsprovision annehmen und einbehalten dürfen
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Anfänglicher Bezugspreis	100 EUR	100 EUR
Mindestzeichnungsbetrag	100 EUR	1.000.000 EUR für institutionelle Anleger Gilt nicht für Anleger, die Finanzmittlern ein Verwaltungs- oder gebührenbasiertes Beratungsmandat erteilt haben, die aufgrund regulatorischer Auflagen oder individueller Gebührenvereinbarungen keine Vertriebsprovision annehmen und einbehalten dürfen
Zeichnungsgebühr	N/A	N/A
Rücknahmegebühr	N/A	N/A
Umtauschgebühr	N/A	N/A
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 2 % p.a.	Bis zu 2 % p.a.

Steuersatz Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %
-----------------------------	--------	--------

* Aktien der Klassen R und I können nur von Anlegern gezeichnet werden, die per 31. Juli 2018 bereits Aktien der Klasse R und/oder I gezeichnet haben

6. ZEICHNUNGEN - RÜCKNAHMEN - UMWANDLUNGEN

6.1 Erstzeichnungen

Aktien werden vom 7. Dezember 2015 bis zum 28. Dezember 2015 zum Erstzeichnungspreis gemäß Abschnitt 5 dieses Besonderen Teils angeboten (die Erstzeichnungsfrist).

Zeichnungsanträge während der Erstzeichnungsfrist müssen schriftlich an die Verwaltungs- oder Vertriebsstelle gerichtet werden und bei der Verwaltungsstelle am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist spätestens um 15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen. Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem letzten Tag der Erstzeichnungsfrist eingehen.

Falls die Verwahrstelle die Gelder nicht rechtzeitig erhält, ist der Anleger für die Kosten der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung haftbar. Der Verwaltungsrat ist in einem solchen Falle befugt, die Aktien, die der jeweilige Anleger an der Gesellschaft besitzt, komplett oder teilweise einzuziehen, um diese Kosten zu begleichen.

6.2 Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 des Allgemeinen Teils erfolgen.

Zeichnungen können nur von zulässigen Anlegern getätigt werden:

- (a) Indem diese einen schriftliche Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder sonstigem, von der Verwaltungsstelle genehmigten Verfahren an die Verwaltungs- oder Vertriebsstelle(n) senden. Diese muss bei der Verwaltungsstelle spätestens um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag (Cut-Off Time) eingehen. Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für Aktien, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Aktien an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Bewertungstag bezogenen Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Berechnungstag für den Nettoinventarwert errechnet wird. Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Berechnungstag für den Nettoinventarwert nach dem nächsten Bewertungstag erfolgt.
- (b) Indem der gesamte Zeichnungspreis (plus eventuelle Zeichnungsgebühren) der Aktien, die gemäß dem Zeichnungsantrag gezeichnet werden, spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag auf das Konto der Verwahrstelle übertragen wird.

6.3 Rücknahme

Vollständige oder teilweise Rücknahmeanträge für Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bis 15 Uhr (Luxemburger Ortszeit) einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag (die Rücknahmefrist) bei der

Verwaltungsstelle eingegangen sein, um zu diesem Bewertungstag bearbeitet werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als zum nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie bearbeitet, der am ersten Berechnungstag für den Nettoinventarwert nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde. Die Zahlung der Rücknahmegewinne erfolgt im Allgemeinen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Termin für die Berechnung des Nettoinventarwertes.

6.4 Umtausch

Vollständige oder teilweise Umtauschanträge für Aktien können bei der Verwaltungsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils eingereicht werden. Umtauschanträge müssen bis 15 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

7. PREISANPASSUNG

Der Nettoinventarwert pro Aktie kann für Zeichnungen, Rücknamen und den Umtausch von Aktien des Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils angepasst werden.

8. REFERENZWÄHRUNG UND HEDGING

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Anlagen, welche in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse ausgewiesen sind, beschließen, zum Zweck der Minderung der Wechselkursrisiken Sicherungsgeschäfte abzuschließen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR

9.1 Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist gemäß Absatz 13.1(d) des Allgemeinen Teils an die Verwaltungsgesellschaft quartalsweise nach Quartalsabschluss zu entrichten, und zwar auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum.

9.2 Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltung in der Höhe, die für die jeweilige Klasse in Abschnitt 5 dieses Besonderen Teils festgelegt ist (die Anlageverwaltungsgebühr). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitraum. Sie ist monatlich zum Monatsende zu zahlen.

10. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

10.1 Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Risikofaktoren sollten die Aktionäre die im Anhang 2 aufgeführten Risikofaktoren sowie insbesondere die folgenden Risiken in Betracht ziehen:

- (a) Anlagen in Schwellenländern;
- (b) Marktbezogene Risiken;
- (c) Zinsrisiko;
- (d) Festverzinsliche Wertpapiere;

- (e) Kreditrisiko;
- (f) Liquiditätsrisiko;
- (g) Konzentrationsrisiko.

10.2 Preisanpassungspolitik: Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien in den Teilfonds in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Allgemeinen Teil angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des anwendbaren Nettoinventarwerts um bis zu 2,5 %).

TEIL C – ANHÄNGE

ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND VERWENDUNG VON EPM-TECHNIKEN

1. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds erfolgt mit den folgenden Anlagebeschränkungen. Ein Teilfonds kann zusätzlichen Investitionsbeschränkungen unterliegen, die in dem entsprechenden Besonderen Teil festgelegt werden. Im Falle von Widersprüchen haben die Bedingungen des entsprechenden Besonderen Teils Vorrang.

1.1 Geeignete Anlagen

(a) Die Gesellschaft kann ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt in einem Staat in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, auf dem amerikanischen Kontinent oder Afrika zugelassen bzw. gehandelt werden;
- (iv) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - (A) die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gemäß Abschnitt 1.1(a)(i), (ii) und (iii) dieses Anhangs beantragt wird;
 - (B) die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erzielt;
- (v) Aktien eines OGAW und/oder anderer OGA gemäß Art. 1, Abschnitt (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem EU Mitgliedstaat haben, unter folgender Voraussetzung:
 - diese anderen OGA sind nach Gesetzen zugelassen, welche sie einer Aufsicht unterstellen, die von der CSSF als gleichwertig zu der in der EU-Recht verankerten Aufsicht betrachtet wird, und eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden wird ausreichend gewährleistet;
 - der Schutz für Anteilsinhaber in einem solchen OGA entspricht dem Niveau des Schutzes von Aktionären/Anteilsinhabern in einem OGAW, insbesondere entsprechen die Vorschriften zur getrennten Verwahrung der Vermögenswerte, der Kreditaufnahme, der Kreditvergabe und über Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW Richtlinie;
 - über die Geschäftstätigkeit eines solchen OGA wird in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Transaktionen im Berichtszeitraum zu ermöglichen;

- es können nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder sonstiger OGA, deren Aktien erworben werden sollen, in Aktien anderer OGAW oder OGA angelegt werden;
- (vi) auf Anfrage fällige oder zur Abhebung berechtigende Einlagen bei Kreditinstituten, die in nicht mehr als 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder unterliegt, falls der eingetragene Sitz sich nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften, welche die CSSF als gleichwertig zu den im EU-Recht festgelegten Vorschriften erachtet;
- (vii) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem in Abschnitt 1.1 (a)(i), (ii) und (iii) dieses Abschnittes erwähnten regulierten Markt gehandelt werden; und/oder OTC-Derivate unter folgender Voraussetzung:
- (A) es handelt sich um Basiswerte aus Instrumenten im Sinne des Abschnittes 1.1 (a), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds entsprechend der im Besonderen Teil beschriebenen Anlageziele anlegen kann,
 - (B) die Gegenparteien der OTC-Derivattransaktionen sind erstklassige Institute, und
 - (C) die OTC-Derivattransaktionen unterliegen einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. durch ein Gegengeschäft beglichen werden;
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent der Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
- (A) sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der europäischen Zentralbank, der EU oder der europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, von einem Mitglied dieses Bundes oder von einer internationalen öffentlichen Institution, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - (B) sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere alle an einer Börse notiert sind oder an einen geregelten Markt gehandelt werden, gemäß Abschnitt 1.1(a)(i), (ii) oder (iii) dieses Anhangs; oder
 - (C) sie werden von einem Institut ausgegeben oder garantiert, dass gemäß den im europäischen Recht niedergelegten Bedingungen einer Aufsicht untersteht, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng angesehen werden wie die europarechtlichen Regelungen; oder
 - (D) sie werden von anderen Emittenten, welche zu den von der CSSF genehmigten Kategorien zählen, ausgegeben, sofern Anlagen in solche Instrumente Anlegerschutzrichtlinien unterliegen, die denen unter Punkt 1, 2 und 3 entsprechen, und es sich bei den Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens 10.000.000 € belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgaben innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Sicherungsstrukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- (b) Jeder Teilfonds darf:

- (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der in Abschnitt 1.1(a) oben genannten anlegen;
- (ii) und zusätzlich auch liquide Mittel halten.

1.2 Risikostreuung

- (a) Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, in den mehr als 5 % des Nettovermögens investiert werden, darf höchstens 40 % des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- (b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Emittenten anlegen.
- (c) Unbeschadet der einzelnen in den Absätzen 1.2(a), 1.2(b) und 1.7(m) ausgeführten Beschränkungen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
 - (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem einzigen Emittenten emittiert werden,
 - (ii) Einlagen bei diesem einzigen Emittenten, und/oder
 - (iii) Exposure aus OTC-Derivatetransaktionen mit diesem einzelnen Emittenten von über 20 % des Nettovermögens.
- (d) Der unter Absatz 1.2(a) festgelegte Grenzwert von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheninhaber unterliegen, auf bis zu 25 % erhöht werden. Der Erlös aus der Ausgabe solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamten Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen desselben Emittenten von mehr als 5 % des Nettovermögens eine Obergrenze von 80 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- (e) Der in Absatz 1.2(a) festgelegte Grenzwert von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.
- (f) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in Absatz 1.2(d) und 1.2(e) fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsobergrenze von 40 % gemäß Absatz 1.2(a) angerechnet.
- (g) Die in den Absätzen 1.2(a) bis 1.2(e) genannten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente dieses Emittenten zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.
- (h) In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der

Anlagegrenzen nach diesem Absatz 1.2. als ein einziger Emittent betrachtet.

- (i) Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

1.3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- (a) Unbeschadet der im nachstehenden Absatz 1.6 vorgesehenen Grenzen werden die in Absatz 1.2 festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von ein und demselben Emittenten ausgegebene Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil das Anlageziel und die Politik dieses Teilfonds darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- (i) die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
- (ii) der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar;
- (iii) der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn außergewöhnliche Marktbedingungen es nachweislich rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

- (b) **Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem G20-Mitgliedstaat, von einem anderen OECD-Mitgliedsstaat, von Singapur, Hongkong oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Dieser Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen darf.**

1.4 Anlagen in OGAW und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

- (a) Ein Teilfonds kann Aktien von OGAW und/oder anderen in Absatz 1.1(a)(v) dieses Anhangs genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Aktien eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen („compartments“ im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der vorstehend genannten Grenze als einzelner Emittent.
- (b) Anlagen in Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- (c) Hat ein Teilfonds Aktien von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der im vorstehenden Absatz 1.2. vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.
- (d) Sollte der Teilfonds Anlagen in Aktien anderer OGAW und/oder Organismen für gemeinsame

Anlagen tätigen, die direkt oder über ein Mandat von derselben Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung (von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, verwaltet werden, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Verwaltungsgebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Aktien dieser anderen OGAW und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben.

- (e) Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, muss im entsprechenden Besonderen Teil die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden.
- (f) Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

1.5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aus außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft stehenden Gründen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Absatz 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel bei ihren Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den vorstehenden Absätzen 1.2, 1.3 und 1.4 bzw. in den Besonderen Teilen genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlageinstrumenten um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der in den Absätzen 1.2 und 1.4, und 1.3(a) dieses Anhangs genannten Grenzen als einzelner Emittent, sofern dies den anwendbaren Gesetzen zufolge zulässig ist.

1.6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es untersagt:

- (a) Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mithilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;
- (b) mehr als:
 - (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - (ii) 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten,
 - (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, oder
 - (iv) 25 % der Aktien desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs

außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Diese Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes aus 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem anderen OECD-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

- (c) Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Absätzen 1.1(a)(v), (vii) und (viii) des Anhangs genannten Anlageinstrumenten vorzunehmen;
- (d) Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;
- (e) Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- (f) Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
 - (i) es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen;
 - (ii) die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
- (g) Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Absätzen 1.1(a)(v), (vii) und (viii) genannten Anlageinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt worden sind.

1.7 Anlage in derivate Finanzinstrumente und die Verwendung von EPM-Techniken

- (a) Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.
- (b) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein globales Risikopotenzial in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettowert des Portfolios übersteigt.
- (c) Das Risikopotenzial wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.
- (d) Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente investieren, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 1.2. dieses Anhangs festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Unter keinen Umständen wird der Teilfonds aufgrund dieser Aktivitäten von seinen Anlagezielen, die im Prospekt und im Besonderen Teil beschrieben werden, abweichen. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen für die in Absatz 1.2. dieses Anhangs festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.
- (e) Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.
- (f) Gemäß Rundschreiben 14/592 enthält der Jahresbericht der Gesellschaft für jeden Teilfonds, der im entsprechenden Berichtszeitraum derivative Finanzinstrumente abgeschlossen hat, Informationen über:

- die zugrunde liegende Exposition durch derivative Finanzinstrumente;
 - die Identität der Gegenpartei(en) dieser derivativen Finanzinstrumente;
 - Art und Höhe der Sicherheiten, die zur Verringerung der Ausfallrisiken der Gegenpartei empfangen wurden.
- (g) Der Teilfonds ist berechtigt, unter folgenden Bedingungen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten (EPM-Techniken) einzusetzen:
- (i) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kostengünstig realisiert werden;
 - (ii) sie verfolgen eine oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele:
 - (A) Verringerung des Risikos;
 - (B) Reduzierung der Kosten;
 - (C) Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil und den anwendbaren Risikodiversifizierungsregeln entspricht;
 - (iii) die Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Unternehmens angemessen erfasst;
 - (iv) sie werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Entwicklung ihres Liquiditätsrisiko-Managementprozesses berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihre Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.
- (h) Zu den EPM-Techniken, welche von dem Teilfonds in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.7 (g) genutzt werden können, gehören Wertpapierleih-, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Ein Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Käufer (Gegenpartei) zur Rückgabe der bei der Transaktion empfangenen Vermögenswerte verpflichtet ist. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der betreffende Teilfonds zur Rückgabe der bei der Transaktion empfangenen Vermögenswerte verpflichtet ist.
- (i) Die Verwendung von EPM-Techniken durch die Teilfonds unterliegt folgenden Voraussetzungen:
- (i) Beim Abschluss einer Wertpapierleihvereinbarung sollte die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, verliehene Wertpapiere zurückzufordern oder die Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
 - (ii) Beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sollte die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den gesamten Geldbetrag zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Markt-to-Market-Wert zu kündigen. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.
 - (iii) Beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts sollte die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere aus dem Pensionsgeschäft zurückzufordern oder das geschlossene Pensionsgeschäft zu kündigen.

- (j) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht überschreiten, sind als Vereinbarungen zu Bedingungen anzusehen, nach denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (k) Alle aus dem Einsatz der EPM-Techniken erzielten Gewinne werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten gemäß Rundschreiben 14/592 an den jeweiligen Teil zurückgeführt. Die Gebühr der Wertpapierleihstelle darf 20 % der gesamten Einnahmen durch Wertpapierleihen nicht überschreiten. Das verbleibende Einkommen fällt für den jeweiligen Teilfonds an.
- (l) Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält die folgenden Informationen:
- (i) die Exposition durch EPM Techniken;
 - (ii) die Identität der Gegenpartei(en) dieser EPM-Techniken;
 - (iii) Art und Höhe der Sicherheiten, die zur Verringerung der Ausfallrisiken der Gegenpartei von der Gesellschaft empfangen wurden; und
 - (iv) die Einnahmen aus EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum sowie die direkten und indirekten Betriebskosten und die anfallenden Gebühren;
 - (v) wenn die von einem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwert des Teilfonds überschritten haben, die Identität dieses Emittenten; und
 - (vi) die Information, ob ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert wurde, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden.
- (m) Das Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken darf 10 % des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land ist, wo nach Auffassung der CSSF die aufsichtsrechtlichen Vorschriften den EU-Vorgaben entsprechen. Die Grenze liegt auf jeden Fall bei 5 %.
- (n) Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit dieser Gegenpartei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Wenn rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, wird das Risiko-Exposure aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit derselben Gegenpartei aufgerechnet; und
 - Wenn eine Sicherheit zugunsten eines Teilfonds verbucht wird und diese Sicherheit stets die Kriterien aus Abschnitt 1.8 (a) erfüllt, wird das Kontrahentenrisiko dieses Teilfonds um den Betrag dieser Sicherheit reduziert. Die Teilfonds können Sicherheiten verwenden, um die Einhaltung der Grenzen aus Abschnitt 1.7(m) für das Kontrahentenrisiko zu überprüfen. Die Höhe der eingesetzten Sicherheiten entspricht in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie den Bedingungen aus diesem Prospekt und insbesondere aus Abschnitt 1.8. Um das Kontrahentenrisiko eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften bei OTC-Derivatstransaktionen und EPM- Techniken zu reduzieren, wird der Teilfonds erwartungsgemäß Sicherheiten von den einzelnen Gegenparteien in Höhe von 90-95 % des positiven Mark-to-Market-Werts aller Transaktionen mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken fordern, welche mit der entsprechenden Gegenpartei im Rahmen dieser Transaktion geschlossen werden. Dabei werden Art und Eigenschaften der entsprechenden Transaktion, die Bonität und Identität der Gegenpartei, Marktgegebenheiten und die Existenz von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen mit der Gegenpartei berücksichtigt.

- (o) Sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, hat keine der Gegenparteien bei OTC-Derivattransaktionen eine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammenstellung oder der Verwaltung des Investmentportfolios des Teilfonds bzw. bezüglich der dem OTC-Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte.

1.8 Sicherheitsrichtlinien für OTC-Derivat-Transaktionen und EPM-Techniken

- (a) Die von einem Teilfonds empfangenen Sicherheiten müssen stets den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Erwerbsgrenzen gemäß Abschnitt 1.6 (b) dieses Anhangs erfüllen.
 - (ii) Sicherheiten werden täglich anhand von Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Abzüge bewertet, welche für jede Vermögenswertklasse auf der Grundlage ihrer Haircut- Richtlinien gemäß Abschnitt (f) bis (i) bestimmt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, muss eine hohe Bonität aufweisen.
 - (iv) Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist.
 - (v) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von der Gegenpartei bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder EPM-Techniken einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengenommen werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, der Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen und jede einzelne Emission überschreitet nicht 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Falls ein Teilfonds beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird dies im einschlägigen Besonderen Teil festgelegt.
 - (vi) Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
 - (vii) Gestellte Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für den Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.
- (b) Im Sinne von Abschnitt 1.8 (a) gelten alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken erhält, als Sicherheiten.

- (c) Von einem Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (d) Vom Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:
- (i) als Einlagen bei Kreditinstitutionen platziert werden, die entweder ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder Aufsichtsregeln unterliegen, welche von der CSSF als mit dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig angesehen werden;
 - (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
 - (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den CESR „Guidelines 10-049 on a Common Definition of European Money Market Funds“ definiert.
- (e) Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.
- (f) Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung veröffentlicht werden, müssen von einer Verwahrstelle oder einem ihrer Korrespondenten oder Unterverwahrer verwahrt werden. Eine solche Sicherheit kann von einem Korrespondenten oder Unterverwahrer der Verwahrstelle gehalten werden, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle den Gewahrsam an der Sicherheit an den Korrespondenten oder Unterverwahrer übertragen hat. Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z.B. ein Pfandvertrag) veröffentlicht werden, können von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (g) Gemäß Rundschreiben 14/592 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Haircut (Schuldenschnitt)-Strategie im Zusammenhang mit den Klassen der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt in der Regel Bargeld und qualitativ hochwertige Staatsanleihen als Sicherheiten, aber andere zulässige Formen von Sicherheiten (mit entsprechenden Haircuts) können mit Haircuts gemäß Absatz (h) eingesetzt werden. Diese Vorgehensweise berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, die von der Art der empfangenen Sicherheiten abhängen, wie die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, die Währung und die Preisschwankungen der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die vom jeweiligen Teilfonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt wurden. Bei Barsicherheiten wird im Allgemeinen kein Haircuts angewendet.
- (h) Bei unbaren Sicherheiten wird ein Schuldenschnitt angewendet. Unbare Sicherheiten werden nur angenommen, wenn diese unbaren Sicherheiten keine hohe Volatilität aufweisen.
- (i) Bei unbaren Sicherheiten kommt ein Schuldenschnitt von 1 % bis 8 % wie folgt zur Anwendung:

	Angegebene Restlaufzeit des	angewandten Haircuts
Staatsschulden und supranationale Schuldverschreibungen	Bis 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %
	10 bis 20 Jahre	7 %
	20 bis 30 Jahre	8 %

- (j) Vom Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus Bargeld, Staatsverschuldung und supranationalen Schuldverschreibungen. Im Falle einer Abänderung der Sicherheitsrichtlinien des Teilfonds wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

1.9 Investitionen zwischen den Teilfonds

Ein Teilfonds (der anlegende Teilfonds) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Aktien eines anderen Teilfonds (Ziel-Teilfonds) durch den anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (a) der Ziel-Teilfonds kann nicht in den anlegenden Teilfonds anlegen;
- (b) der Ziel-Teilfonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder sonstige OGA im Sinne von Abschnitt 1.1.(a)(v) des Allgemeinen Teils anlegen;
- (c) die Stimmrechte, die zu den Aktien des Ziel-Teilfonds gehören, werden während der Investition durch den anlegenden Teilfonds ausgesetzt; und
- (d) der Wert der Aktien des Ziel-Teilfonds, die durch den anlegenden Teilfonds gehalten werden, werden bei der Überprüfung, ob das Mindestkapital von 1.250.000 € eingehalten wird, nicht mit einbezogen.

ANHANG 2 – ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in einen Teilfonds entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Prospekt und dem entsprechenden Besonderen Teil enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig prüfen. Zukünftige Anleger sollten insbesondere diesen Abschnitt und die Abschnitte „Spezifische Risikofaktoren“ und „Profil des typischen Anlegers“ im entsprechenden Besonderen Teil beachten. Die Risikofaktoren, die dort und in diesem Dokument genannt werden, können zusammen oder alleine den Ertrag aus den Aktien jedes Teilfonds verringern und zum Verlust des gesamten oder eines Teiles der Anlage des Aktionärs in die Aktien des jeweiligen Teilfonds führen. Der Preis der Aktien jedes Teilfonds kann steigen und fallen und ihr Wert unterliegt keiner Garantie. Aktionäre können nicht sicher sein, bei der Rücknahme oder der Liquidation der Aktien den Betrag, den sie ursprünglich in eine Klasse angelegt haben, zu erhalten.

Diese Risiken können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins- und Kreditrisiken, Einsatz von Derivaten, Kontrahentenrisiken, Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Die in diesem Prospekt, dem Key Investor Information Document und dem jeweiligen Besonderen Teil aufgeführten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers liegen, sollten von potentiellen Anlegern ebenfalls geprüft werden.

Eine Anlage in die Aktien von Teilfonds ist nur geeignet für Anleger, welche (entweder allein oder gemeinsam mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigem Berater) die Vorteile und Risiken dieser Anlage einschätzen können und über ausreichende Ressourcen verfügen, um resultierende Verluste tragen zu können.

Bevor Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Aktien getroffen werden, sollten sich zukünftige Anleger von ihrem persönlichen Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Juristen, Buchhalter und/oder Finanzberater beraten lassen und diese Anlageentscheidung sorgfältig unter Beachtung der vorausgehenden und zukünftigen persönlichen Umstände überprüfen und überdenken.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein mittel- bis langfristiges Anlagevehikel zu sein (abhängig von der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds). Aktien können an Bewertungstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Eine umfangreiche Rücknahme der Aktien von Aktionären innerhalb eines beschränkten Zeitraums kann zu einer schnelleren Liquidation von Positionen führen, als es wünschenswert wäre, und damit den Wert der zurückgenommenen und ausstehenden Aktien nachteilig beeinflussen. Unabhängig davon, in welchem Zeitraum Rücknahmen vorgenommen werden, kann die resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes pro Aktie der Gesellschaft erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

1.1 Auswirkung von Performance-Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater können Anspruch auf eine Performance-Gebühr des Teilfonds haben, die auf dem Prozentsatz der netto realisierten und nicht realisierte Gewinne basiert. Performance-Gebühren können für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder den Anlageberater einen Anreiz für Anlagen darstellen, die riskanter oder spekulativer sind, als es bei Nichtvorliegen solcher Anreizsysteme der Fall wäre.

1.2 Zukünftige Erträge

Es kann nicht garantiert werden, dass die Strategien, welche von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater in der Vergangenheit zur Erzielung von attraktiven Renditen eingesetzt wurden, auch weiterhin erfolgreich sind bzw. dass die Rendite der Anlagen des Teilfonds den Renditen entsprechen, welche von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater in der Vergangenheit erzielt wurden.

1.3 Auswirkungen von Rücknahmen

Größere Rücknahmen der Aktien innerhalb eines begrenzten Zeitraums kann die Gesellschaft dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als es wünschenswert wäre. Dies kann den Wert der zurückgenommenen und ausstehenden Aktien nachteilig beeinflussen. Unabhängig davon, in welchem Zeitraum die Rücknahmen vorgenommen werden, kann es die resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes des Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater erschweren, Gewinne zu erzielen oder Verluste auszugleichen. Die Rücknahmeerträge, welche von der Gesellschaft an die zurückgebenden Aktionäre gezahlt werden, können niedriger ausfallen als der Nettoinventarwert dieser Aktien zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrags. Dies beruht auf den Schwankungen des Nettoinventarwertes zwischen dem Antragsdatum und dem anwendbaren Handelsdatum.

1.4 Konzentrationsrisiken

Bestimmte Teilfonds können ihre Investitionen auf bestimmte geografische Gebiete oder Branchen konzentrieren. Eine Konzentration der Anlagen der Teilfonds in bestimmte Länder führt dazu, dass diese Teilfonds stärker von ungünstigen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die in solchen Ländern auftreten, betroffen sind. Ebenso unterliegen Teilfonds, die ihre Investitionen in Unternehmen bestimmter Branchen konzentrieren, den mit solchen Konzentrationen einhergehenden Risiken.

1.5 Kreditrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann sinken. Anleihen oder andere Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für welches das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigeren Rating ausgegeben werden, werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und größerem Ausfallrisiko seitens des Emittenten angesehen als jene Instrumente, die von Emittenten mit einem besseren Rating ausgegeben werden. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (dieser Wert könnte auf 0 absinken) und die Zahlungen auf der Grundlage dieser Anleihen oder Schuldtitel (diese Zahlungen könnten auf 0 absinken) haben.

1.6 Nominee-Vereinbarungen

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, wenn der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

2. MARKTBEZOGENE RISIKEN

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, welche bei Aktien und zinssensitiven Wertpapieren die Höhe und die Schwankungen der Zinssätze und die Liquidität der Märkte beeinflussen können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität in einem Markt, in dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen besitzt, können die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, verringern und/oder zu Verlusten führen.

2.2 Marktrisiken

Der Erfolg eines Großteils der Investitionsprogramme des Teilfonds hängt maßgeblich von einer korrekten Beurteilung der künftigen Preisbewegungen von Aktien, Anleihen, Finanzinstrumenten und Fremdwährungen ab. Es ist nicht sichergestellt, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater diese Preisentwicklung genau vorhersagen können.

2.3 Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Obwohl verzinsliche Wertpapiere Anlagen sind, bei denen ein bestimmtes Einkommen erwartet wird, sind die Preise solcher Wertpapiere in der Regel umgekehrt proportional zu den Zinsänderungen und unterliegen daher dem Risiko von Schwankungen der Marktpreise. Die Werte der festverzinslichen Wertpapiere können von Veränderungen in der Bonität, Liquidität oder den finanziellen Bedingungen des Emittenten betroffen sein. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft erworben werden können, können dieses Risiko in Bezug auf das ausstellende Unternehmen sowie stärkere Marktschwankungen als bestimmte höher bewertete festverzinsliche Wertpapiere mit geringerer Rendite beinhalten.

Das Volumen der Transaktionen in bestimmten internationalen Anleihemärkten kann deutlich unter dem Volumen der größten Märkte der Welt liegen. Folglich können die Investitionen eines Teilfonds in solchen Märkten möglicherweise weniger liquide und ihre Preise volatiler sein als bei vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit größeren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abrechnungszeiträume in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Portfolio-Liquidität beeinflussen kann.

2.4 Risiken bei Transaktionen in Währungen

Im Allgemeinen sind Wechselkurse extrem volatil und schwer vorherzusagen. Wechselkurse werden u. a. durch ein verändertes Angebot und eine veränderte Nachfrage für eine bestimmte Währung, Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme der Regierungen (einschließlich Devisenkontrollprogramme, Einschränkungen lokaler Handelsplätze und Märkte und Beschränkungen von ausländischen Investitionen in einem Land oder von Investitionen durch Einwohner eines Landes in andere Länder), politische Ereignisse, Veränderungen in Zahlungs- und Handelsbilanzen, in- und ausländische Inflationsraten, in- und ausländische Zinssätze, internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen und -neubewertungen beeinflusst. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in Währungsmärkte eingreifen, um direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Abweichungen von der von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und dem Anlageberater erwarteten Volatilität können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen, insbesondere im Fall von Transaktionen, die in Übereinstimmung mit nicht richtungsgebunden Strategien eingegangen wurden.

2.5 Mangel an Liquidität in den Märkten

Trotz des hohen Handelsvolumens mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten haben die Märkte für Wertpapiere und Instrumente eine begrenzte Liquidität und Intensität. Diese eingeschränkte Liquidität und mangelnde Intensität kann zu einer Benachteiligung der Teilfonds führen, sowohl bei der Realisierung der angegebenen Preise als auch bei der Ausführung von Aufträgen zu den gewünschten Preisen.

2.6 Anlagen in Schwellenländern

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit der Vermögensenteignung, enteignungsgleicher Besteuerung, politischer bzw. sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Es kann in solchen und/oder anderen Ländern weniger öffentlich verfügbare Informationen über bestimmte Finanzinstrumente geben als manche Anleger gewohnt sind. Unternehmen in manchen Ländern sind nicht mit den Standards der Rechnungslegung,

Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Vorschriften vergleichbar, die Anleger gewöhnt sind. Bestimmte Finanzmärkte, die allgemein im Wachstum begriffen sind, besitzen größtenteils ein wesentlich geringeres Volumen als entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Gesellschaften sind weniger liquide und ihre Preise volatiler als die von Wertpapieren von vergleichbaren Gesellschaften in größeren Märkten. Das Maß der Finanz- und Börsenaufsicht über Finanzinstitutionen und Emittenten variiert innerhalb verschiedener Länder. Zusätzlich hierzu können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in bestimmten Ländern in Wertpapieren anlegen dürfen, sowie Anlagengrenzen für solche Anlagen die Anlagevorhaben der Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldverschreibungen von Schwellenländern unterliegen einem hohen Risiko. Für sie gelten keine Vorschriften zu minimalen Rating-Standards. Außerdem werden solche Schuldverschreibungen oftmals nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur im Hinblick auf ihre Kreditwürdigkeit bewertet. Der Emittent oder die Regierungsbehörde, die die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder gewillt, das Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit entsprechend der Bedingungen einer Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Aufgrund dessen können Regierungsschuldtitel ausfallen. Falls ein solcher Fall eintritt, besitzt die Gesellschaft nur begrenzte Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber. Rechtsmittel müssen in manchen Fällen bei den Gerichten der vertragbrechenden Partei eingelegt werden und die Aussicht des Besitzers der ausländischen Regierungsschuldtitel, Schadensersatz zu erhalten, kann von der politischen Lage im jeweiligen Land abhängen. Außerdem kann keine Garantie gegeben werden, dass die Besitzer von privatwirtschaftlichen Schuldpapieren nicht Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer Regierungsschuldtitel im Falle des Ausfalls gemäß ihrer privatwirtschaftlichen Bankkreditvereinbarungen anfechten.

Die Abwicklungssysteme sind in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Daher besteht ein Risiko von Verzögerungen bei der Abwicklung, und die Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds können durch Systemausfälle oder -fehler bedroht sein. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu leisten ist oder die Lieferung eines Wertpapiers vor dem Eingang der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen kann die Zahlungsunfähigkeit eines Brokers oder einer Bank (Kontrahent), über den die betreffende Transaktion erfolgt, zu einem Verlust bei Teilfonds führen, die in Wertpapieren von Schwellenländern anlegen.

Die Gesellschaft wird nach Möglichkeit versuchen, Kontrahenten auszuwählen, deren finanzielle Lage ein verringertes Risiko darstellt. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich eliminieren kann, insbesondere da Kontrahenten in Schwellenländern in der Regel nicht über die Substanz bzw. die finanziellen Mittel verfügen wie solche in entwickelten Ländern.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten im Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere entstehen können, die von den Teilfonds gehalten werden oder auf diese übertragen werden sollen. Ferner bestehen möglicherweise keine oder nur begrenzte oder unangemessene Entschädigungssysteme, um beim Auftreten derartiger Ereignisse die Ansprüche der Gesellschaft zu befriedigen.

In einigen osteuropäischen Ländern existieren Unklarheiten bei Immobilieneigentum. Eine Anlage in übertragbare Wertpapiere, die von Gesellschaften begeben wird, die Immobilien in osteuropäischen Ländern besitzen, kann demzufolge einem gesteigerten Risiko unterliegen.

Darüber hinaus unterliegen Investitionen in Russland derzeit erhöhten Risiken in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. In Russland wird dies belegt durch Eintragungen in die Bücher eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (die weder bevollmächtigt noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Weder die Verwalterstelle noch ihre lokalen Korrespondenten oder ein zentrales Verwaltersystem halten Zertifikate, die das Eigentum an russischen Gesellschaften verkörpern. Infolge dieses Systems und dem Fehlen einer wirksamen staatlichen Regulierung und Durchsetzung kann es dazu kommen, dass die Gesellschaft ihre Eintragung und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Versehen

verliert. Darüber hinaus gibt es bei russischen Wertpapieren ein erhöhtes Verwahrrisiko, da solche Wertpapiere nach der gewöhnlichen Handelspraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die über keine angemessene Versicherungsdeckung verfügen, um Verluste infolge Diebstahl, Zerstörung oder Verzug zu decken, während sich die Vermögenswerte in Verwahrung befinden.

Manche Teilfonds investieren eventuell einen wesentlichen Anteil ihrer Nettovermögenswerte, wie für jeden Teilfonds in den entsprechenden Anlagerichtlinien beschrieben, in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen, die von Gesellschaften emittiert wurden, die in Russland ihren Sitz haben, dort gegründet worden oder dort tätig sind, sowie in Schuldverschreibungen, die von der russischen Regierung ausgegeben wurden.

2.7 Anlagen in Russland

Investitionen in Russland, die nicht am „MICEX - RTS“ oder an einem sonstigen regulierten Markt in Russland notiert sind, in Kombination mit Investitionen gemäß Abschnitt 1.1. (b). (i) Anhang 1 „Anlagebeschränkungen und Verwendung von EPM-Techniken“, stellen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der Teilfonds dar.

2.8 Anlagen in Unternehmen mit geringer Kapitalisierung (Small Cap)

Es gibt bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Small-Cap-Aktien und Wertpapiere von kleinen Unternehmen. Die Marktpreise für diese Wertpapiere können volatiliter als bei größeren Unternehmen sein. Da kleine Unternehmen in der Regel weniger Aktien als größere Unternehmen im Umlauf haben, ist es möglicherweise schwieriger, Aktien in erheblichen Mengen zu kaufen oder zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Unternehmen als bei größeren Unternehmen. Die geringere Kapitalisierung dieser Unternehmen und die Tatsache, dass kleine Unternehmen kleinere Produktlinien und einen geringeren Marktanteil als größere Unternehmen haben, können diese Unternehmen anfälliger für Schwankungen des Konjunkturzyklus machen.

3. EINSATZ DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE

Der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich unter Umständen von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar größer sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten betreffen und über die sich Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds im Klaren sein sollten.

3.1 Marktrisiko

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Teilfonds auswirkt.

3.2 Kontrolle und Überwachung

Bei Derivaten handelt es sich um hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz von derivativen Techniken setzt nicht nur die Kenntnis des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte bestehen, die Risiken eines Derivats für einen Teilfonds eingeschätzt und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen zutreffend prognostiziert werden können.

3.3 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatstransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich (die Gesellschaft handelt jedoch nur mit OTC-Derivaten, wenn es erlaubt ist, solche Transaktionen jederzeit zum beizulegenden Zeitwert zu liquidieren).

3.4 Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds können Geschäfte an OTC- („Over-the-Counter“-)Märkten tätigen, mit denen sich der Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So können die Teilfonds beispielsweise Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, die im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben werden, einsetzen, bei denen die Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es zu Verzögerungen beim Ausgleich von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen, die u. a. daraus folgen können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Geschäfte und derivativen Techniken nachträglich beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften. Dieses Risiko ist im Hinblick auf die Anlagegrenzen aus Abschnitt 1 jedoch begrenzt.

Bestimmte Märkte, in denen die von den Teilfonds gehaltenen Teilfonds ihre Transaktionen tätigen, sind „over the counter“, d.h. außerbörsliche Märkte oder Zwischenhändlermärkte. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen diese Marktteilnehmer im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Wenn ein Teilfonds in Swaps, Derivate oder synthetische Finanzinstrumente oder andere „over the counter“-Geschäfte in solchen Märkte investiert, nimmt dieser Teilfonds Kreditrisiken der Parteien, mit denen er handelt, auf sich und trägt das Risiko des Zahlungsausfalls. Diese Risiken unterscheiden sich erheblich von den Risiken börsengehandelter Geschäfte, die im Allgemeinen durch Garantien der Clearing-Organisationen sowie tägliche Marking-to-Market-Methoden und Abrechnungen und die Trennungs- und Mindestkapitalvorschriften, denen Intermediäre unterliegen, gesichert sind. Transaktionen, die zwei Kontrahenten direkt miteinander eingehen, profitieren meist nicht von diesen Schutzmaßnahmen. Dies setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass ein Kontrahent aufgrund eines Streits über die Bedingungen des Kontrakts (ob bona fide oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht entsprechend seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen abrechnet, was einen Verlust des Teilfonds zur Folge hat. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als Ereignisse eintreten können, die den Abschluss einer Transaktion verhindern, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Außerdem könnte der jeweilige Teilfonds im Falle eines Ausfalls, solange Ersatzgeschäfte vorgenommen werden, ungünstigen Marktbewegungen unterliegen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentrierung aller oder bestimmter Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Des Weiteren besitzen die Teilfonds keine interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit ihrer Kontrahenten bewertet. Die Fähigkeit des Teilfonds, Geschäfte mit jedem einzelnen oder mit mehreren Kontrahenten einzugehen, das Fehlen einer bedeutsamen und unabhängigen Bewertung der finanziellen Fähigkeiten des Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines regulierten Marktes, um die Abrechnung zu vereinfachen, kann das Potenzial für Verluste der Teilfonds erhöhen.

3.5 Mangelnde Verfügbarkeit

Weil die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (einschließlich ausländischer Märkte) relativ

neu und noch in Entwicklung begriffen sind, sind geeignete Derivate eventuell nicht zum Risikomanagement oder für andere Zwecke verfügbar. Nach Ablauf eines bestimmten Vertrages möchten die Gesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter die jeweilige Position des Teilfonds bezüglich des Derivats eventuell beibehalten, indem sie einen vergleichbaren Vertrag eingehen. Möglicherweise ist dies jedoch nicht möglich, falls die Gegenpartei des ursprünglichen Vertrages den neuen Vertrag nicht abschließen möchte und keine andere geeignete Gegenpartei gefunden werden kann. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Teilfonds sich in Derivatgeschäften generell oder gelegentlich engagieren. Die Fähigkeit des Teilfonds, auf Derivate zurückzugreifen kann ebenfalls durch bestimmte regulatorische oder steuerliche Betrachtungen beschränkt sein.

3.6 Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können synthetische Leerverkaufspositionen durch den Gebrauch von bar ausgeglichenen Derivaten wie Swaps, Futures und Forwards nutzen, um ihre generelle Performance zu steigern. Eine synthetische Leerverkaufsposition repliziert den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion, in der der Fonds ein von ihm nicht besessenes geliehenes Wertpapier verkauft, in der Erwartung, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers fallen wird. Wenn ein Teilfonds einen solchen synthetischen Leerverkauf eines Wertpapiers einleitet, das er nicht besitzt, schließt er ein auf Derivaten basierendes Geschäft mit einer Gegenpartei oder mit einem Broker zum oder vor dem Ablauftermin durch den Empfang oder die Zahlung der Gewinne oder Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Ein Teilfonds kann verpflichtet sein, eine Gebühr für bestimmte synthetische Leerverkäufe zu entrichten. Oft ist er verpflichtet, mehr zu zahlen, als er aus den Wertpapieren erhalten hat. Jeder Teilfonds hält ausreichend Long-Positionen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die durch seine Short-Positionen auftreten. Falls der Wertpapierpreis, auf das die synthetische Short-Position bezogen ist, sich zwischen der Einführungszeit des synthetischen Leerverkaufs und der Zeit, zu der die Position geschlossen wird, erhöht, wird der Teilfonds einen Verlust erleiden. Im umgekehrten Fall wird der Teilfonds, falls der Preis sinkt, einen kurzfristigen Kapitalgewinn realisieren. Der Gewinn verringert sich, und die Verluste werden durch die oben beschriebenen Transaktionskosten gesteigert. Obwohl der Gewinn des Teilfonds auf den Preis zu dem es die synthetische Short-Position eröffnet hat, beschränkt ist, ist sein potenzieller Verlust theoretisch unbeschränkt. Stop-loss-Programme werden grundsätzlich angewandt, um den eigentlichen Verlust zu beschränken, der ansonsten durch die Schließung von Long-Positionen gedeckt werden müsste.

3.7 Synthetische Hebelwirkung

Das Portfolio eines Teilfonds kann durch den Gebrauch derivativer Instrumente (inklusive OTC-Derivate) gehebelt werden, zum Beispiel als Ergebnis seiner Transaktionen auf Future-, Options- und Swaps-Märkten. Der Handel mit Futures erfordert eine geringe Einschusszahlung und die niedrigen Kosten für Barpositionen erlauben einen Grad an Hebelwirkung, der zu übersteigerten Gewinnen oder Verlusten eines Anlegers führen kann. Eine relativ kleine Preisbewegung in einer Future-Position oder der zugrunde liegenden Instrumente kann zu einem substanziellen Verlust des Teilfonds führen, der von einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwertes pro Aktie begleitet wird. Der Zeichner einer Option unterliegt dem Verlustrisiko, das sich aus der Differenz zwischen der für eine Option erhaltene Prämie und dem Preis des Futures oder des Basiswertes der Option hat, die der Zeichner bei Inanspruchnahme der Option kaufen oder verkaufen muss. Differenzgeschäfte und Swaps können ebenfalls zur Eröffnung einer Short-Position in einer Aktie dienen. Die mit dem Gebrauch von Swaps und Differenzgeschäften verbundenen Risiken werden im Abschnitt 4 detaillierter erläutert.

4. EINSATZ SPEZIFISCHER DERIVATSKONTRAKTE

Im Folgenden wird ausschließlich eine beschränkte Auswahl von Risiken aufgezeigt, die mit Derivaten verbunden sind, in welche der Teilfonds investieren kann. Die Teilfonds können Derivate im Wesentlichen unbeschränkt nutzen. Sie können sich für den Einsatz verschiedener anderer Derivate entscheiden, die je nach Fall mit einem sehr viel höheren oder andersartigen Risiko verbunden sein können.

4.1 Swap-Vereinbarungen

Teilfonds können Swap-Vereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen können je nach Fall ausgehandelt und strukturiert werden, um eine Variation verschiedener Anlagearten oder Marktfaktoren in ihre Positionen zu integrieren. In Abhängigkeit von ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen die Exposition des Teilfonds in langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, verschiedenen Währungswerten, Fremdkapitalzinssätzen für Unternehmen oder gegenüber anderen Faktoren wie u. a., Wertpapierpreise, Eigenkapitalwertpapierkörbe, oder Inflationsraten, erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können unterschiedliche Formen annehmen und sind unter einer Vielzahl von Namen bekannt. Die Teilfonds sind nicht auf eine bestimmte Form von Swap-Vereinbarungen beschränkt, sofern diese mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist. Swap-Vereinbarungen tendieren dazu, die Exposition des jeweiligen Teilfonds von einer Anlageform zu einer anderen zu verschieben. Je nach Verwendung können Swap-Vereinbarungen die generelle Volatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Der bedeutsamste Faktor bezüglich der Performance der Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung, der einzelnen Eigenkapitalwerte oder Veränderungen anderer Faktoren, die den Betrag der an und von den Teilfonds fälligen Zahlungen bestimmt.

Inter alia, um das in den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds beinhaltete Zinssatzrisiko zu verringern, das besonders mit Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Anlagen verbunden ist, können die Teilfonds Zinsswaps oder Optionsgeschäfte durchführen. Zins-Swaps umfassen die Vereinbarung des Teilfonds mit der Gegenpartei des Swap-Geschäftes einer Zahlung nach variablem Zinssatz aus einem Nominalbetrag im Austausch für die Zahlung einer fixen Zinszahlung der Gegenpartei auf einen Nominalbetrag an den Teilfonds, der in etwa den Einnahmen des Teilfonds aus variablen Zinssätzen entspricht.

Der Gebrauch von Zinsswaps und Optionen ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die Anlagetechniken und Risiken beinhaltet, die sich von den mit gewöhnlichen Wertpapierportfoliotransaktionen verbundenen Anlagetechniken und Risiken unterscheidet. Je nach Situation der Zinssätze, kann der Gebrauch von Zinssatzinstrumenten durch die Teilfonds, die generelle Performance der Aktien im jeweiligen Teilfonds fördern oder schwächen. In dem Ausmaß in dem eine Erhöhung der Zinssätze stattfindet, könnte der Wert des Zinsswaps oder der Option sinken und einen Rückgang des Nettoinventarwertes der Aktien zum Ergebnis haben. Falls Zinssätze höher sind als der fixe Zinssatz, die der jeweilige Teilfonds durch einen Zinsswap erhält, verringert der Swap die Nettoeinnahmen. Falls, auf der anderen Seite, die Zinssätze niedriger als der fixe Zinssatz der Zahlung aus dem Zinsswap ist, erhöht der Swap die Nettoeinnahmen.

Zinssatz-Swaps und Optionen beinhalten im Allgemeinen nicht die Übergabe von Wertpapieren oder anderen Basiswerten oder von Kapital. Dementsprechend beschränkt sich der Verlust in Bezug auf Zinsswaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen, den die Teilfonds vertragsgemäß zu zahlen verpflichtet sind.

Außerdem besteht zum Zeitpunkt, zu dem der Zinsswap oder das Optionsgeschäft das terminierte Auslaufdatum erreicht, das Risiko, dass die Teilfonds nicht in der Lage sind, einen Ersatz hierfür zu erlangen oder, dass die Bedingungen des Ersatzes nicht so vorteilhaft sind, wie die Bedingungen der auslaufenden Geschäfte. Sollte dieser Fall eintreten, könnte dies einen negativen Einfluss auf die Performance der Aktien im jeweiligen Teilfonds haben.

4.2 Kaufoptionen

Es existieren Risiken, die mit dem Verkauf und Erwerb von Kaufoptionen verbunden sind. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Kaufoption (z.B. der Zeichner besitzt den Basiswert) trägt das Risiko eines Wertverlustes des Basiswertes gemindert um die Prämie, die er erhalten hat, wenn die Option aus dem Geld („out of the money“) ist. Außerdem gibt er die Möglichkeit auf Gewinne auf, wenn der Wert des Basiswertes über dem Ausübungspreis liegt. Wenn der Verkäufer der Kaufoption eine Kaufoption über eine gleiche Anzahl an Aktien besitzt und der Ausübungspreis gleich oder

geringer dem Ausübungspreis der eingegangenen Kaufoption ist, dann ist die Position „vollständig abgesichert“ (hedged), wenn die Option, die der Verkäufer besitzt zur selben Zeit wie oder später als die Option fällig wird, die er eingegangen ist. Der Verkäufer einer ungedeckten und ungesicherten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch auftretenden, unbegrenzten Anstiegs des Marktwertes des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko eines vollständigen Verlustes seiner Anlage in die Kaufoption. Wenn der Käufer der Kaufoption einen Leerverkauf über den Basiswert vornimmt, wird der Verlust aus der Kaufoption ganz oder teilweise durch Einnahmen aus dem Leerverkauf des Basiswertes ausgeglichen werden (wenn der Marktwert des Basiswertes abnimmt).

4.3 Verkaufsoptionen

Es existieren Risiken, die mit dem Verkauf und Erwerb von Verkaufsoptionen verbunden sind. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Verkaufsoption (z.B. der Zeichner hält eine Leerposition in dem Basiswert) trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktwertes des Basiswertes über den Verkaufspreis der Leerposition in dem Basiswert, gemindert um die Prämie, wenn die Option aus dem Geld („out of the money“) ist, und damit auch das Risiko, den Gewinn aus der Prämie zu verlieren. Außerdem verliert der Verkäufer die Möglichkeit des Gewinns aus dem Basiswert unterhalb des Ausübungspreises der Option. Falls der Verkäufer der Verkaufsoption eine Verkaufsoption besitzt, die eine gleichwertige Anzahl an Aktien mit einem Basispreis, der dem Basispreis der gezeichneten Verkaufsoption entspricht oder diesen überschreitet, ist die Position „vollkommen abgesichert“ sofern die besessene Option zur selben Zeit oder später als die gezeichnete Option fällig wird. Der Verkäufer einer ungedeckten, ungesicherten Verkaufsoption übernimmt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des Basiswertes bis auf null.

Der Käufer einer Verkaufsoption übernimmt das Risiko des Verlustes seiner kompletten Anlagen in der Verkaufsoption. Wenn der Käufer der Verkaufsoption den Basiswert besitzt, wird der Verlust aus der Verkaufsoption ganz oder teilweise durch Einnahmen aus dem Basiswert ausgeglichen.

4.4 Termingeschäfte

Jeder Teilfonds kann in Terminkontrakte (Forward Contracts) und Optionen investieren. Forward Contracts werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten (Futures Contracts) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Stattdessen handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, und jede Transaktion wird einzeln verhandelt. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Beispielsweise existieren keine Vorschriften in Bezug auf Buchhaltung, finanzielle Verantwortung oder Trennung der Fonds der Kunden oder von Positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures, beruhen zwischen den Banken gehandelte Instrumente auf der Erfüllung durch den Händler oder des Kontrahenten dieses Kontraktes. Als eine Konsequenz hieraus, kann der Handel jener unregulierten Austauschverträge höheren Risiken unterliegen als Futures oder Optionen sie besitzen, die an regulierten Börsen gehandelt werden. Dies beinhaltet u. a. das Ausfallrisiko aufgrund des Ausfalls eines Kontrahenten, mit dem der jeweilige Teilfonds Termingeschäfte eingeht. Obwohl die Gesellschaft versucht, nur mit verantwortungsbewussten Gegenparteien zu handeln, könnte die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch eine Gegenpartei die Gesellschaft unerwarteten Verlusten aussetzen. Die Termingeschäfte tätigenen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben wollten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgegeben haben. In allen Märkten, an denen die Teilfonds investiert haben, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen oder kleinen Handelsvolumens, politischer Intervention oder anderer Faktoren kommen. Die Einführung von Kreditschranken durch Regierungsbehörden könnte die

Forwardgeschäfte auf ein Ausmaß beschränken, das geringer ist als die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter empfehlen würden. Dies könnte einen Nachteil für den Teilfonds mit sich bringen.

4.5 Performance Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Kreditausfall-Swaps und Zinsswap-Optionen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds Performance-Swaps-, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Kreditausfall-Swaps- und Zinsswap-Optionsvereinbarungen treffen. Zinsswaps beinhalten den Austausch eines Teilfonds mit einer Partei bzw. die Zusagen, Zinsen zu zahlen oder zu erhalten, zum Beispiel über den Austausch einer Zahlung eines fixierten Zinssatzes für variable Zinssatzzahlungen. Währungs-Swaps können den Austausch von Rechten beinhalten, Zahlungen in bestimmten Währungen zu erhalten oder zu tätigen.

Wenn ein Teilfonds Zins-Swaps auf Nettobasis eingeht, gleichen sich die zwei Zahlungsströme aus, wobei je nach Fall die Teilfonds nur den Nettobetrag der zwei Zahlungen zahlen bzw. empfangen. Zins-Swaps, die auf einer Nettobasis eingegangen werden, beinhalten nicht die physische Lieferung der Anlagegegenstände, anderer Basiswerte oder von Kapital. Dementsprechend beschränkt sich der Verlust in Bezug auf Zins-Swaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen, den die Teilfonds vertragsgemäß zu zahlen verpflichtet sind. Sollte die andere Partei eines Zins-Swaps ausfallen, besteht das Verlustrisiko des Teilfonds unter normalen Umständen aus dem Nettozinsbetrag, auf den der Teilfonds vertraglich Anspruch hat. Im Gegensatz dazu beinhalten Währungs-Swaps für gewöhnlich die Auslieferung des gesamten Kapitalwertes einer ausgewiesenen Währung im Austausch für die andere ausgewiesene Währung. Daher unterliegt der komplette Kapitalwert eines Währungs-Swaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Auslieferungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Ein Teilfonds darf Kreditausfall-Swaps verwenden. Ein Kreditausfall-Swap ist ein bilateraler Finanzvertrag, in dem ein Kontrahent (der Sicherungskäufer) eine periodische Gebühr als Gegenleistung für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsverkäufer, die dem Kreditereignis eines Referenzschuldners folgt, erhält. Der Sicherungskäufer muss bestimmte Verpflichtungen, die vom Referenzschuldner zu ihrem Nennwert (oder etwaigen anderen ausgewiesenen Referenz- oder Basispreisen) begeben wurden, beim Auftreten eines Kreditereignisses (etwa bei einem Bankrott oder bei einer Insolvenz) entweder verkaufen oder erhält eine Barzahlung, die dem Unterschied zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis entspricht.

Ein Teilfonds darf Kreditausfall-Swaps verwenden, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutzmaßnahmen abzusichern. Des Weiteren darf ein Teilfonds Schutz durch Kreditausfall-Swaps kaufen, ohne die Basiswerte zu besitzen.

Ein Teilfonds darf ebenso Sicherheiten durch Kreditausfall-Swaps verkaufen, um eine bestimmte Kreditoptionen einzugehen.

Ein Teilfonds kann ebenso einen Empfänger- oder Zahler-Zinsswap-Optionsvertrag erwerben. Swap-Optionen sind Optionen auf Zinsswaps. Diese verleihen dem Erwerber das Recht ohne die Verpflichtung, einen Zinsswap zu einem vorher festgelegten Zinssatz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einzugehen. Der Käufer der Zinsswap-Option zahlt für dieses Recht eine Prämie an den Verkäufer. Eine Empfänger-Zinsswap-Option gibt dem Erwerber den Anspruch, feste Zahlungen als Gegenleistung für das Zahlen eines variablen Zinssatzes zu erhalten. Eine Zinsswap-Option als Zahler würde dem Erwerber das Recht geben, einen fixen Zinssatz als Gegenleistung für das Empfangen eines variablen Zahlungsstroms zu zahlen.

Der Gebrauch von Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Kreditausfall-Swaps und Zinsswap-Optionen ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die Anlagetechniken und -risiken beinhaltet, die sich von denen mit gewöhnlichen Portfoliotransaktionen verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Falls die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter mit seinen Prognosen über

Marktwerte, Zinssätze, und Wechselkurse falsch liegt, ist die Anlageperformance des Teilfonds nicht so vorteilhaft, wie bei einem Verzicht auf Verwendung dieser Anlagetechniken.

4.6 Differenzkontrakte

Die Teilfonds können Positionen in Differenzkontrakten (CFD) besitzen. CFD sind synthetische Instrumente, die den Effekt eines Gewinnes (oder Verlustes) aus dem Halten (oder Verkaufen) von Aktien direkt widerspiegeln, ohne die eigentlichen Wertpapiere selbst zu kaufen. Ein CFD auf Aktien der Gesellschaft wird den Preis der Aktien zu Beginn des Kontraktes ausweisen. Der Vertrag ist eine Vereinbarung, Bargeld auf die Differenz zwischen dem Startpreis der Aktie und dem Aktienpreis auszuzahlen, der zur Schließung des Kontraktes aktuell ist. Dementsprechend wird der jeweilige Teilfonds von einem solchen Instrument profitieren falls er eine Erwerbposition hat und der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers steigt (und einen Verlust erleiden, sollte der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers sinken). Umgekehrt wird im Falle einer Verkaufsposition der Teilfonds einen Profit erzielen, falls der Preis des Basiswertes fällt (und einen Verlust erleiden, sollte der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers steigen). Als Teil der allgemeinen Handelsbedingungen muss die Gesellschaft die Bedingungen der Marktteilnehmer erfüllen. Insbesondere muss eine Einschusszahlung vorgenommen werden, um potenzielle Verluste (bei Auflegung) und einen Verlustausgleich auf negative Kursbewegungen zu decken (während der Laufzeit des CFD). Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Teilfonds bei einem Ausfall oder der Insolvenz eines CFD-Emittenten Verluste erleiden können.

4.7 Sonstige Derivate

Zusätzlich hierzu soll angemerkt werden, dass der jeweilige Teilfonds im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz eines CFD-Emittenten Verluste erleiden könnte. (g) Sonstige Derivate Die Teilfonds können von Gelegenheiten in Bezug auf bestimmte andere Derivate einen Vorteil erzielen, die momentan nicht für den Gebrauch in Betracht gezogen werden oder die gegenwärtig nicht erhältlich sind, aber entwickelt werden können, unter den Bedingungen, dass solche Gelegenheiten sowohl mit dem Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen als auch rechtlich zulässig sind. Für manche Instrumente, in die die Gesellschaft zukünftig investieren wird, gelten Sonderrisiken, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder bis diese Instrumente entwickelt sind bzw. in sie durch die Teilfonds investiert wird, nicht bestimmbar sind. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige Derivate können verschiedenen Risikoarten unterliegen, einschließlich dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, dem Risiko des Performanceausfalls durch die Gegenpartei, Risiken die sich auf die finanzielle Stabilität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei beziehen, rechtliche Risiken und betriebliche Risiken.

4.8 Risiken beim Optionshandel

Der Teilfonds kann Optionen verwenden, um die Performance zu erhöhen oder Vermögenswerte abzusichern. Sowohl der Erwerb als auch der Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen beinhaltet Risiken. Obwohl das Risiko für den Erwerber einer Option auf den Betrag des Kaufpreises der Option beschränkt ist, kann eine Anlage in eine Option größeren Schwankungen unterliegen als eine Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere. Theoretisch ist ein ungedeckter Kaufoptionsverlust durch den Zeichner potenziell unbegrenzt. Praktisch jedoch wird der Verlust durch die Laufzeit der Kaufoption begrenzt.

4.9 Anlagen in Futures sind volatil und beinhalten einen höheren Grad an Hebelwirkung

Märkte, auf denen Futures gehandelt werden, sind hochvolatil. Die Rentabilität des Teilfonds wird teilweise von den Fähigkeiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter zur Durchführung einer zutreffenden Analyse der Markttrends abhängen, die von Regierungsprogrammen und -vorhaben, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Regierungshandlungen und Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Des Weiteren können Regierungen zeitweise auf bestimmten Märkten intervenieren, insbesondere auf Devisenmärkten. Diese Eingriffe können den

Markt direkt oder indirekt beeinflussen. Angesichts der Tatsache, dass nur ein geringer Betrag als Sicherheitsleistung erforderlich ist, um auf Futures-Märkten zu handeln, sind die Geschäfte mit den durch den Teilfonds verwalteten Futures durch einen hohen Grad an Hebelwirkung gekennzeichnet. Aus diesem Grund kann eine relativ geringe Abweichung des Preises eines Futures substantielle Verluste für den Teilfonds und eine daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwertes der Aktien des Teilfonds verursachen.

4.10 Futures-Märkte können illiquide werden.

Die meisten Märkte mit Futures begrenzen Fluktuationen der Preise der Futures-Kontrakte während eines einzelnen Tages. Sobald der Preis eines Futures-Kontrakts sich auf einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag erhöht oder sinkt, können Positionen nur dann angenommen oder liquidiert werden, wenn der Verwaltungsrat oder der Anlageverwalter entscheiden, innerhalb dieser Grenzen zu handeln. In der Vergangenheit haben Futures-Kontrakte das Tageslimit für mehrere aufeinanderfolgende Tage mit wenig oder keinem Handel überschritten. Ähnliche Erscheinungen können den Teilfonds daran hindern, unvorteilhafte Positionen sofort zu liquidieren, und den Teilfonds dadurch wesentlichen Verlusten aussetzen. Des Weiteren kann der Teilfonds, selbst wenn die Preise nicht in die Nähe dieser Grenzen kommen, in einer Position sein, die es ihm nicht gestattet, zufriedenstellende Preise zu erzielen falls die auf dem Markt gehandelten Volumina nicht ausreichen Liquidationsanfragen zu bedienen. Es ist ebenfalls möglich, dass eine Börse, die Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten von Amerika, oder eine sonstige ähnliche Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontraktes aussetzt, die sofortige Liquidation des Kontraktes anweist, oder die Transaktionsanfragen auf Transaktionen gegen Lieferung beschränkt.

4.11 Optionen auf Futures

Die Gesellschaft kann in der Verwaltung von Optionen, insbesondere von Optionen auf Futures, tätig werden. Deren Handhabung ist mit Risiken behaftet, ähnlich den Risiken, die der Verwaltung von ungedeckten Futures auf Rohstoffe zugrunde liegen, sofern diese Optionen volatil sind und einen hohen Grad an Hebelwirkung besitzen. Die Bewegungen auf den Rohstoff- und Futures-Märkten, die die Basiswerte widerspiegeln, können nicht präzise prognostiziert werden. Der Käufer einer Option kann den kompletten Kaufpreis der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option kann die Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Rohstoffpreis bzw. dem Preis der Futures, die die Option als Basiswert hat, und dem Preis, zu dem der Verkäufer die Option zu ihrer Ausübung kaufen oder ausliefern muss, verlieren.

4.12 Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die Bewertungsmethode für OTC-Derivate-Wert von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar sein muss.

Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

5. EPM-TECHNIKEN

Ein Teilfonds kann als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Grenzen aus Anhang 1 durchführen. Wenn die andere Partei eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts in Verzug gerät, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, so dass die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere und/oder Sicherheiten, die im Rahmen der Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte im Besitz des Fonds waren, geringer ausfallen als der Rücknahmepreis oder Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Zusätzlich kann der Teilfonds bei einer Insolvenz oder einem vergleichbaren Verfahren der anderen Partei aus dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft bzw. bei der Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmetermin Verluste erleiden. Dies beinhaltet den Verlust eines Anspruchs auf das Wertpapier sowie die Kosten, die mit dem Verzug und der Vollstreckung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts zusammenhängen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihtransaktionen in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Grenzen aus Anhang 1 durchführen. Wenn die andere Partei eines Wertpapierleihgeschäfts in Verzug gerät, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, so dass die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten, die im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfts im Besitz der Gesellschaft waren, geringer ausfallen als der Wert der geliehenen Sicherheit. Zusätzlich kann der Teilfonds bei einer Insolvenz oder einem vergleichbaren Verfahren der anderen Partei aus der Wertpapierleihtransaktion bzw. bei der Nichterfüllung der vereinbarten Rückgabepflicht Verluste erleiden. Dies beinhaltet den Verlust eines Anspruchs auf das Wertpapier sowie die Kosten, die mit dem Verzug und der Vollstreckung der Wertpapierleihtransaktion zusammenhängen.

Der Teilfonds setzt Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zu dem Zweck der Reduzierung der Risiken (Hedging) oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Einnahmen für den entsprechenden Teilfonds ein. Bei der Verwendung solcher Techniken wird der Teilfonds stets die in Anhang 1 genannten Bedingungen einhalten. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und es werden Techniken (einschließlich Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken zu mindern. Obwohl davon ausgegangen wird, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance eines Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Techniken doch erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

6. EINSATZ VON STRUKTURIERTEN FINANZPRODUKTEN

Strukturierte Finanzprodukte umfassen u. a. verbrieftete Kredite und Portfolio-Credit-linked-Notes.

Ein verbriefteter Kredit ist ein Wertpapier, das in erster Linie durch einen Zahlungsstrom aus einem Pool von (aktuellen oder zukünftigen) Forderungen oder anderen Basiswerten entweder fix oder revolving bedient oder besichert wird. Diese Basiswerte können insbesondere auch Wohnbauhypotheken und gewerbliche Hypotheken, Mietverhältnisse, Forderungen aus dem Kreditkartengeschäft sowie Konsumenten- und Unternehmenskredite beinhalten. Verbrieftete Kredite können auf unterschiedliche Art und Weise strukturiert werden, einschließlich „echter Forderungsverkaufsstrukturen“, in denen die Basiswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die im Gegenzug die durch Vermögenswerte gesicherten Wertpapiere begibt, sowie „synthetische“ Strukturen, in denen nicht die Vermögenswerte, sondern nur die mit ihnen verbundenen Kreditrisiken durch die Verwendung von Derivaten an eine bestimmte Zweckgesellschaft übertragen werden, die den verbrieften Kredit begibt.

Portfolio-Credit-linked-Notes sind Wertpapiere, bezüglich derer die Zahlung von Kapital und Zinsen mittelbar oder unmittelbar an ein oder mehrere verwaltete oder unverwaltete Portfolios von Referenzzweckgesellschaften und/oder -vermögenswerten gebunden ist („Referenzkredite“). Bei Eintritt eines sog. „Credit-Related Trigger Event“ („Credit Event“) bezüglich eines Referenzkredits (wie z. B. Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit) wird ein Verlustbetrag errechnet (der beispielsweise dem Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Restwert eines Vermögenswertes entsprechen

kann).

Verbrieft Kredite und Portfolio-Credit-linked-Notes werden für gewöhnlich in unterschiedlichen Tranchen ausgegeben: jegliche erlittene Verluste in Bezug auf die Basiswerte oder in Bezug auf die Referenzkredite werden zunächst der niedrigsten Tranche zugeschlagen, bis die Substanz dieser Wertpapiere auf null reduziert ist, dann der nächst höheren Tranche usw..

Folglich kann, wenn (a) die Basiswerte eines verbrieften Kredits nicht performen und/oder (b) bei Portfolio-credit-linked-notes eines der spezifizierten Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite auftritt, dies den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der Null betragen kann) und etwaiger Beträge beeinträchtigen, die auf diese Wertpapiere gezahlt wurden (die Null betragen können). Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Zusätzlich kann zeitweise der Wert der Wertpapiere mit strukturierter Finanzierung und folglich auch der Nettoinventarwert je Anteil durch makroökonomische Faktoren nachteilig beeinflusst werden, wie beispielsweise durch ungünstige Veränderungen in der Branche, zu der der zugrunde liegende Vermögenswert oder der Referenzkredit gehört (einschließlich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), infolge eines wirtschaftlichen Abschwungs in den jeweiligen Ländern oder weltweit, sowie durch Umstände, die in der Natur der einzelnen Vermögenswerte begründet sind (beispielsweise unterliegen Projektfinanzierungsdarlehen den Risiken, die mit dem jeweiligen Projekt verbunden sind). Daher sind die Auswirkungen solcher negativer Effekte in großem Maß davon abhängig, welchen geographischen, branchenspezifischen oder typenbezogenen Schwerpunkt die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite aufweisen. Das Ausmaß, in dem die jeweilige Asset Backed Security oder die Portfolio-Credit-linked-Note von solchen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, auf die sich dieses Wertpapier bezieht; daher können nachrangige Tranchen, auch wenn sie ein Investment Grade-Rating erhalten haben, erheblichen Risiken unterliegen.

Anlagen in strukturierte Finanzprodukte können ein höheres Liquiditätsrisiko als die Verbindlichkeiten von Staatsanleihen beinhalten, was ihren Veräußerungswert beeinträchtigen kann.

7. FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Anlagen in Wertpapiere von Emittenten verschiedener Länder, die in verschiedenen Währungen ausgewiesen werden, bieten potenzielle Vorteile, über die ausschließliche Anlagen in Wertpapieren eines einzelnen Landes nicht verfügen. Es gibt jedoch auch wesentliche Risiken, die üblicherweise nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten verbunden werden, die ihren Sitz in einem einzelnen Land haben. Zu diesen Risiken zählen Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Kontrollvorschriften zum Wertpapieraustausch bzw. andere Gesetze oder Einschränkungen, die für solche Anlagen gelten können. Ein Rückgang des Wertes einer bestimmten Währung im Vergleich mit der Bezugswährung der Gesellschaft würde den Wert der Wertpapiere des Portfolios verringern, die in der anderen Währung ausgewiesen sind. Weiterhin können die folgenden Risiken mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehen:

Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern dieser Welt im Allgemeinen unterschiedlichen Standards zur Rechnungsführung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung. Das Handelsvolumen, Volatilitäten in den Preisen und die Liquidität von Emittenten können zwischen den Märkten verschiedener Länder abweichen. Des Weiteren unterscheidet sich der Grad an Regierungsaufsicht und Regulierung von Wertpapiertransaktionen, Wertpapierhändlern sowie notierter und nicht notierter Gesellschaften von Land zu Land. Die Gesetze mancher Länder können die Fähigkeit der Gesellschaft begrenzen, in Wertpapiere bestimmter Emittenten anzulegen.

Unterschiedliche Märkte besitzen unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Verspätungen bezüglich der Abrechnung könnten vorübergehend zu Perioden führen, in denen ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht angelegt ist und kein Ertrag hierauf erzielt wird. Sollte die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage sein, ihre angedachten Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies zum Verpassen attraktiver Anlagemöglichkeiten führen.

Nicht in der Lage zu sein, Wertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen zu veräußern, könnte einem Teilfonds entweder Verluste aufgrund eines sinkenden Wertes des Wertpapiers des Portfolios verursachen, oder, falls ein Teilfonds einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers eingegangen ist, in möglichen Haftungsansprüchen der Käufer resultieren.

Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem Land haben, das nicht dem Land entspricht, in dessen Währung das Instrument ausgewiesen ist. Die Werte und jeweiligen Gewinne von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und der damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

8. HIGH-YIELD-PAPIERE

Teilfonds können in High-yield-Papiere investieren. Diese Schuldtitel werden im Allgemeinen nicht an Börsen sondern, als Konsequenz dessen, auf kleineren Sekundärmärkten gehandelt. Jeder Teilfonds kann außerdem in Schuldtitel von Emittenten anlegen, die keine öffentlich gehandelten Eigenkapitalinstrumente anbieten. Dies erschwert die Absicherung der mit diesen Anlagen verbundenen Risiken (keinem Teilfonds wird vorgeschrieben, sich abzusichern und der Teilfonds kann sich frei entscheiden). High-yield-Papiere, die unterhalb von Investment-Grade eingeordnet oder nicht bewertet sind, sind anhaltenden Unsicherheiten und nachteiligen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ausgesetzt, die dazu führen können, dass der Emittent nicht in der Lage ist, pünktlich Zins- und Kapitalzahlungen vorzunehmen. Die Marktwerte bestimmter solcher niedrig bewerteter und nicht bewerteter Schuldtitel haben die Tendenz, einzelne Geschäftsentwicklungen in einem größeren Umfang als höher bewertete Schuldtitel widerzuspiegeln, welche in erster Linie auf Schwankungen auf Ebene allgemeiner Zinssatzänderungen reagieren. Gesellschaften, die solche Schuldtitel begeben, sind oftmals in hohem Maße fremdfinanziert und haben keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung. Es ist möglich, dass eine große wirtschaftliche Rezession den Markt für solche Schuldtitel ernsthaft stören und einen nachteiligen Effekt auf den Wert dieser Titel haben könnte. Des Weiteren ist es möglich, dass jeder wirtschaftliche Rückgang den Emittent dieser Schuldtitel in seiner Fähigkeit, Kapital zurückzuzahlen und Zinsen hierauf zu bezahlen, nachteilig beeinflussen könnte und zu einer gesteigerten Anzahl von Ausfallsfällen bei solchen Schuldtiteln führt.

9. AKTIEN

Zu den mit Anlagen in Aktien (und Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter) verbundenen Risiken gehören wesentliche Schwankungen der Marktpreise, ungünstige Emittenten- oder Marktinformationen sowie der untergeordneten Status von Aktienkapital im Zusammenhang mit von derselben Gesellschaft begebenen Schuldpapieren. Potenzielle Anleger sollten ebenso die Risiken in Betracht ziehen, die mit Schwankungen der Wechselkurse, der möglichen Auferlegung von Währungskontrollen und sonstigen Einschränkungen verbunden sind.

10. NICHTERFÜLLUNG DER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER VERMITTLER

Es existiert immer die Möglichkeit, dass die Institutionen, einschließlich Börsenmakler und Banken, mit denen der Teilfonds Geschäfte macht oder denen Wertpapiere zwecks Verwahrung anvertraut wurden, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder zu Verlusten der Gesellschaft führen.

11. SPEZIFISCHE BESCHRÄNKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und dem Handel mit Aktien bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Aktien nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen oder übertragen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Parametern können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag oder dadurch ergeben, dass bestimmte Teilfonds nach der ersten Zeichnungsfrist oder dem ersten Zeichnungstermin für zusätzliche Zeichnungen geschlossen werden.

12. BESTEUERUNG

Anleger in die Aktien sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Aktien erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen Steuern auf Erträge bzw. als Erträge geltende Einkünfte entrichten müssen, die von einem Teilfonds vereinnahmt wurden oder bei einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage der zugeflossenen und/oder als zugeflossen geltenden und/oder beim Teilfonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die direkte Anlage(n) veranlagt werden, während die Wertentwicklung des Teilfonds, und in der Folge der von den Anlegern im Anschluss an die Rücknahme der Aktien vereinnahmte Ertrag, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Dies kann zur Folge haben, dass Steuern auf Grundlage von Erträgen und/oder einer Wertentwicklung veranlagt werden, von denen der Anleger nur zum Teil oder überhaupt nicht profitiert.

Anteilsinhaber, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anteilsinhaber darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

13. POLITISCHE FAKTOREN

Die Performance der Aktien oder die Möglichkeit, sie zu erwerben, zu verkaufen oder zurückzunehmen, kann durch Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Unsicherheiten im Sinne von politischen Entwicklungen, Veränderungen der Regierungsprogramme, der Einführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

14. SPEZIFISCHE BESCHRÄNKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und dem Handel mit Aktien bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Aktien nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen oder übertragen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Bedingungen können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag oder dadurch ergeben, dass bestimmte Teilfonds nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstermin für zusätzliche Zeichnungen geschlossen werden.

15. GESETZESÄNDERUNG

Die Gesellschaft muss regulatorische Beschränkungen befolgen, wie zum Beispiel eine Gesetzesänderung der für OGAW gültigen Anlagebeschränkungen und -grenzen, die eine Veränderung der durch einen Teilfonds verfolgten Anlagepolitik und des verfolgten Anlagezieles erforderlich machen können.

16. INVESTITIONEN IN ZUGRUNDE LIEGENDE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Ein Teilfonds kann unter den Voraussetzungen des Abschnitt 1.4 des Allgemeinen Teils in andere

Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Aktionäre dieser Teilfonds werden, zusätzlich zu den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die von einem Aktionär der Teilfonds zu zahlen sind, auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Management-, Investmentmanagement- und Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen, tragen. Wenn der Teilfonds Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen tätigen, die direkt oder über ein Mandat von derselben Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung (von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, verwaltet werden, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Verwaltungsgebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Es ist möglich, dass bestimmte zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen in die gleichen Sicherheiten oder Aktien derselben Anlageklasse, Branche, Währung, desselben Landes oder derselben Waren zur gleichen Zeit investieren. Dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass eine Diversifizierung des Portfolios des Teilfonds tatsächlich erzielt wird.

17. TRANSAKTIONSKOSTEN

Wenn ein Teilfonds seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht an einen Betrag anpasst, der den mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Vermögenswerte einhergehenden Gebühren oder Kosten entspricht, wird dies die Performance des Teilfonds beeinflussen.

18. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, welche bei Aktien und zinssensitiven Wertpapieren die Höhe und die Schwankungen der Zinssätze und die Liquidität der Märkte beeinflussen können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität in einem Markt, auf dem die 66 Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen besitzt, könnte die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen schmälern und/oder zu Verlusten führen.

19. ERSATZANSPRÜCHE

Bestimmte Dienstleistungsanbieter eines Teilfonds und ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Angestellten können einen Ersatzanspruch gemäß der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung besitzen. Unter gewissen Umständen können Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich z.B. rechtliche Kosten), die daraus resultieren, dass eine solche Person oder Einheit Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds erbringt, aus dem Vermögen des betroffenen Teilfonds erstattet werden. Grundsätzlich enthalten Schadloshaltungsklauseln allerdings Ausnahmen in Bezug auf Handlungen oder auftretende Versäumnisse, die beispielsweise auf grober Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder fahrlässige Missachtung der Aufgaben beruhen.

20. WECHSELKURSE

Anleger, die in Aktien investieren möchten, müssen sich bewusst sein, dass eine solche Investition ein Wechselkursrisiko bergen kann. Es ist z. B. möglich, dass (i) der Teilfonds ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf verschiedene Währungen in Emerging Markets oder Industrieländern aufweist; (ii) der Teilfonds in Wertpapiere und sonstige geeignete Vermögenswerte investiert, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten; (iii) die Aktien auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat, und/oder (iv) die Aktien auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen),

Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. Beschränkungen). Wechselkursschwankungen können den Wert der Aktien beeinträchtigen.

21. ZINSSATZ

Anleger müssen beachten, dass eine Anlage in Aktien Zinssatzrisiken aufgrund der Schwankungen der ausgewiesenen Währung der Wertpapiere oder sonstiger zulässiger Vermögenswerte, in welche der Teilfonds investiert, mit sich führen kann.

Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Aktien beeinträchtigen. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung, auf welche die Aktien lauten, bzw. Schwankungen der Zinssätze der Währungen, auf die die Wertpapiere oder sonstigen geeigneten Vermögenswerte, in welche der Teilfonds investiert, können sich auf den Wert der Aktien auswirken..

22. MARKTVOLATILITÄT

Die Volatilität spiegelt das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität des Werts der Wertpapiere oder sonstigen geeigneten Vermögenswerte, in welche der Teilfonds investiert, der Kursentwicklung oder der Techniken zur Verbindung der Nettoerträge einer Aktienaussgabe mit den den OTC-Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten wider. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

23. KREDITRISIKO

Anleger, die in Aktien investieren möchten, müssen sich bewusst sein, dass eine solche Investition ein Kreditrisiko bergen kann. Anlagen in Anleihen oder andere Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Nachrangige Schuldtitel bzw. Schuldtitel, die ein schlechteres Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die ein höheres Rating aufweisen. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

ANHANG 3 – DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. GELTUNGSBEREICH DIESER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Anleger, die natürliche Personen sind, sowie mit Anlegern verbundene natürliche Personen (insbesondere Kontaktpersonen, Repräsentanten, Vertreter, Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigte), werden hiermit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. Daten, anhand derer natürliche Personen direkt oder indirekt identifiziert werden können) sowie ihre Rechte in Bezug auf die Datenschutzgesetze informiert (die **Datenschutzerklärung**).

Datenschutzgesetz bedeutet Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (die **DSGVO**) und alle sonstigen anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Branchenempfehlungen, die Regeln für den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, wobei sich der Begriff auf diese Gesetze und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen, ergänzten, geänderten, ersetzten oder aufgehobenen Version bezieht.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders definiert, haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „betroffene Person“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeitung“ (einschließlich des Verbs „verarbeiten“) die Bedeutung, die ihnen in den anwendbaren Datenschutzgesetzen zugeschrieben wird.

2. VERANTWORTLICHER

Personenbezogene Daten, die der Gesellschaft bereitgestellt bzw. von dieser erhoben werden, werden gemäß dieser Datenschutzerklärung von Magallanes Value Investors UCITS (die **Gesellschaft**) mit eingetragenem Sitz in 15, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 202078, als Verantwortlicher verarbeitet (d. h. verwendet, gespeichert, übertragen etc.)

Wenn Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen Fragen oder Kommentare haben oder ihre Rechte ausüben möchten, können Sie sich per E-Mail an folgende Adresse wenden: data-protection@pictet.com.

Weitere Akteure, die an der Verwaltung der Anlegerbeziehung beteiligt sind, können personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche verarbeiten (z. B. die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Zahlstelle und die Domizilstelle). In einem solchen Fall erfolgt diese Verarbeitung unter der alleinigen Verantwortung dieser unabhängigen Verantwortlichen und unterliegt separaten Datenschutzerklärungen.

3. ART DER VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Bei den Informationen, die der Gesellschaft erteilt werden, kann es sich u. a. um folgende handeln:

- Identifizierungsdaten (z. B. Name, E-Mail, Postanschrift, Telefonnummer, Wohnsitzland);
- persönliche Merkmale (z. B. Nationalität, Geburtsdatum und Geburtsort);
- von staatlicher Seite ausgegebene Kennzeichen (z. B.: Reisepass, Personalausweis, Steuernummer, nationale Versicherungsnummer);
- finanzielle Informationen (z. B. Kontoverbindung, Kredithistorie und Bonität, Einkommen und andere relevante Informationen über die finanzielle Situation des Anlegers);
- steuerlicher Wohnsitz und andere auf Steuern bezogene Dokumente und Informationen;
- Kenntnisse und Erfahrung in der Geldanlage, einschließlich bereits getätigter Anlagen;
- Herkunft von Geldern und Vermögenswerten;
- Kommunikationsdaten (z. B. Schriftverkehr, aufgezeichnete Telefongespräche, E-Mails); und

- sonstige personenbezogene Daten, die Anleger direkt der Gesellschaft bereitgestellt haben.

(die personenbezogenen Daten).

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten von Anlegern oder mit Anlegern verbundenen natürlichen Personen oder aus anderen öffentlichen oder privaten rechtmäßigen Quellen erheben.

4. ZWECHE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten, wenn eine solche Verarbeitung erforderlich ist:

4.1 Für den Abschluss und die Erfüllung eines Vertrages, wenn der Anleger eine natürliche Person ist

Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Erbringung von Anlegerdienstleistungen wie Kontenverwaltung, Bearbeitung von Aufträgen, Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Aktien, Führung des Anleger- und Ausschüttungsregisters, Verwaltung von Ausschüttungen, einschließlich Zuordnung von Gewinnen und Verlusten unter den Anlegern, Validierungen im Rahmen der Innenrevision, Kommunikation und allgemein für die Erbringung von Leistungen, die durch den Anleger angefordert werden, sowie für Transaktionen nach den Weisungen des Anlegers.

4.2 Für die Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten

Dies beinhaltet Folgendes: die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Erfüllung anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten, wie z. B. der Einhaltung der Gesetze zu Märkten für Finanzinstrumente (Finanzmarkttrichtlinie – MiFID), „Know-Your-Customer“-Vorschriften (KYC) und der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechnungslegungspflichten, Erfüllung von Anfragen und Aufforderungen von Seiten inländischer oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, Feststellung und ggf. Meldung der Identität von Steuerpflichtigen, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in ihrer durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates geänderten Fassung), welches zum Ziel hat, dass Finanzinstitute Berichts- und Due-Diligence-Regeln umsetzen, die uneingeschränkt vereinbar mit denen des OECD-Standards zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (allgemein als „Common Reporting Standard“ oder CRS bezeichnet) sind, dem Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich der Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zwecks der Verbesserung der Einhaltung von Steuerverpflichtungen auf internationaler Ebene und bezüglich der Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Austausch von Auskünften, allgemein als FATCA bezeichnet, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, sowie weiterer Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch, denen die Gesellschaft ggf. unterliegt.

In Bezug auf FATCA- und/oder CRS-Zwecke (i) können personenbezogene Daten verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörde weitergegeben werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, u. a. an den US Internal Revenue Service und andere zuständige Behörden in den USA, jedoch ausschließlich für die in den FATCA- und CRS-Bestimmungen festgelegten Zwecke, sowie an Dienstleister, die die Meldungen im Auftrag der Gesellschaft vornehmen, und (ii) ist die Erteilung von Auskünften, zu denen Anleger aufgefordert werden, verpflichtend und kann eine Nichterteilung fehlerhafte oder doppelte Meldungen zur Folge haben.

4.3 Auf Basis berechtigter Interessen:

- (a) Personenbezogene Daten werden für Zwecke des Risikomanagements und der Verhinderung von Betrug, der Prüfung des finanziellen Bedarfs des Anlegers, der Überwachung der finanziellen Situation des Anlegers, einschließlich Beurteilung seiner Bonität und Solvenz, der Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten und für Marketingzwecke verarbeitet. Die Gesellschaft

kann personenbezogene Daten auch insoweit verarbeiten, wie es für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, den Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder im Zusammenhang mit Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen sowie der Verwaltung von damit verbundenen Transaktionen erforderlich ist.

- (b) Wenn der Anleger der Gesellschaft personenbezogene Daten bereitgestellt hat (insbesondere dann, wenn der Anleger eine juristische Person ist), kann die Gesellschaft auch personenbezogene Daten zu mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen verarbeiten, wenn sie ein berechtigtes Interesse für die Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen für den Anleger hat, z. B. im Rahmen der Kontenverwaltung, Auftragsbearbeitung, Prüfung des finanziellen Bedarfs des Anlegers, Überwachung der finanziellen Situation des Anlegers, einschließlich Beurteilung seiner Bonität und Solvenz, Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen, Führung des Anleger- und Ausschüttungsregisters, Verwaltung von Ausschüttungen, einschließlich Zuordnung von Gewinnen und Verlusten unter den Anlegern, Validierungen im Rahmen der Innenrevision, Kommunikation und allgemein im Rahmen der Erbringung von Leistungen, die durch den Anleger angefordert werden, sowie für Transaktionen nach den Weisungen des Anlegers.

4.4 Mit Einwilligung

Dies beinhaltet die Verwendung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten mit Einwilligung des Anlegers bzw. der mit dem Anleger verbundenen natürlichen Person (wobei diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird), z. B. für den Erhalt von Marketing-Materialien (über Produkte und Dienstleistungen der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, oder ihrer Handelspartner) oder für Dienstleistungsempfehlungen.

5. PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für das Eingehen und die Beendigung der Beziehung zur Gesellschaft erforderlich sind und die die Gesellschaft benötigt, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Ohne die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft nicht in der Lage, den Vertrag mit dem Anleger zu schließen bzw. weiter zu erfüllen oder eine Transaktion durchzuführen.

6. DATENEMPFÄNGER

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten u. a. an folgende Empfänger weitergeben:

- Dritte wie gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig (insbesondere an öffentliche Verwaltungsorgane und in- oder ausländische Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden);
- im Auftrag der Gesellschaft handelnde Dritte, wie z. B. Dienstleister, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Zahlstelle und die Domizilstelle sowie deren jeweilige Berater, Rechnungsprüfer, Beauftragte, Vertreter und Dienstleister;
- Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Gesellschaft (und ihre jeweiligen Vertreter, Beschäftigten, Berater, Vertreter, Beauftragten, Vertreter und Dienstleister);
- die jeweiligen Aktionäre, Vertreter, Beschäftigten, Berater, Vertreter oder Beauftragten der Gesellschaft;
- Personen, die im Auftrag von Anlegern handeln, wie z.B. Zahlungsempfänger, Begünstigte, Konten-Nominees, Intermediäre, Korrespondenzbanken und Bankvertretungen, Clearing-Stellen, Clearing- und Abrechnungssysteme, Markt-Gegenparteien, vorgelagerte Stellen für den

Einbehalt von Quellensteuern, Swap- oder Transaktionsregister, Börsen, Unternehmen an deren Wertpapieren die Gesellschaft beteiligt ist; und

- Parteien, die in eine Reorganisation, Übertragung, Veräußerung, Fusion oder Übernahme auf der Ebene der Gesellschaft involviert sind.

7. ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten werden für die oben genannten Zwecke an die oben genannten Empfänger und Dienstleister in Ländern innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derEWR) übertragen.

Personenbezogene Daten können in folgende Länder außerhalb des EWR übertragen werden: Schweiz.

Personenbezogene Daten können in ein Land außerhalb des EWR übertragen werden, wenn die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Land ein ausreichendes Maß an Schutz gewährleistet. Bestimmte Länder, in denen sich Empfänger und Datenverarbeiter befinden können und in die personenbezogene Daten übertragen werden können, bieten aber möglicherweise nicht dasselbe Maß an Schutz von personenbezogenen Daten, das im EWR gewährt wird. Personenbezogene Daten, die in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, werden in einem solchen Fall durch geeignete Maßnahmen geschützt, etwa durch vertragliche Bestimmungen, die von der Europäischen Kommission genehmigt sind. Anleger, die natürliche Personen sind sowie mit Anlegern verbundene natürliche Personen, deren Daten unter eine solche Übertragung fallen, können unter den Kontaktdaten im vorstehenden Abschnitt 2 eine Kopie dieser Sicherheitsmaßnahmen bei der Gesellschaft anfordern.

8. AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR DATEN

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (*Code de Commerce*) und aus den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den KYC-Vorschriften ergeben. Die in diesen Gesetzen vorgesehenen Aufbewahrungsfristen betragen zwischen fünf und zehn Jahren. Im Falle der Geltendmachung relevanter Rechtsansprüche kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten über diejenigen zusätzlichen Zeiträume weiter verarbeiten, die im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen erforderlich sind.

Die Aufbewahrungsfrist wird außerdem durch die gesetzlichen Beschränkungen bestimmt, die z. B. durch im Handelsgesetzbuch festgelegt sein können und bis zu zehn Jahre nach Ende der vertraglichen Beziehung mit dem Anleger betragen können.

9. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND PROFILING

Die Gesellschaft setzt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling ein. Sollte die Gesellschaft diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie die Anleger separat darüber informieren.

10. RECHTE NATÜRLICHER PERSONEN

Ein Anleger, der eine natürliche Person oder eine mit einem Anleger verbundene natürliche Person ist (ungeachtet dessen, ob in diesem Fall der Anleger eine natürliche Person ist oder nicht) und dessen personenbezogene Daten der Gesellschaft bereitgestellt wurden, haben folgende Rechte. Nachstehende Verweise auf Anleger beziehen sich auf die mit den betreffenden Anlegern verbundenen natürlichen Personen, wenn die Anleger selbst keine natürlichen Personen sind.

10.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Anleger können verlangen, dass sie in angemessenen Zeitabständen kostenlos und zeitnah Auskunft über ihre personenbezogenen Daten erhalten, die verarbeitet werden, sowie umfassende Auskunft über die

Herkunft dieser Daten.

Anleger haben ein Recht auf Berichtigung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig sind.

In Fällen, in denen die Richtigkeit der personenbezogenen Daten angefochten wird, die Verarbeitung rechtswidrig ist oder Anleger der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprochen haben, können Anleger die Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verlangen. Dies bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit Ausnahme der Speicherung, nur erfolgt, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen, oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines EU-Mitgliedstaates. Wenn die Verarbeitung eingeschränkt ist, werden die Anleger informiert, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird.

Anleger können die unverzügliche Löschung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verwendung oder sonstige Verarbeitung für die vorstehend beschriebenen Zwecke nicht mehr notwendig ist, und insbesondere dann, wenn die Einwilligung für eine bestimmte Verarbeitung widerrufen wurde oder die Verarbeitung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist.

10.2 Recht auf Widerruf der Einwilligung

Anleger haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

10.3 Widerspruchsrecht

Anleger können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Basis der von der Gesellschaft oder einem Dritten geltend gemachten berechtigten Interessen widersprechen. In diesem Fall verarbeitet die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, die Gesellschaft hat zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Widerspruchsrecht des Anlegers ist an keinerlei Formalitäten gebunden.

10.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

Beruhet die Verarbeitung von Daten auf einer Einwilligung oder dem Abschluss eines Vertrages mit Anlegern, haben die Anleger auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Daten, die sie der Gesellschaft bereitgestellt haben – d. h. die Anleger können eine Kopie ihrer Daten in einem gängigen elektronischen Format erhalten, sodass sie diese verwalten und an einen anderen Verarbeiter übertragen können.

10.5 Recht auf Beschwerde

Neben den vorstehend aufgeführten Rechten kann ein Anleger oder eine mit einem Anleger verbundene natürliche Person, der/die der Auffassung ist, dass die Gesellschaft sich nicht an die geltenden Datenschutzbestimmungen hält, oder Bedenken bezüglich des Schutzes seiner/ihrer personenbezogenen Daten hat, bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (die *Commission Nationale pour la Protection des Données* – CNPD) oder einer anderen europäischen Datenschutzbehörde (z. B. im Wohnsitzland des Anlegers) Beschwerde einlegen.

11. ERGÄNZUNG ZU DIESER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Diese Datenschutzerklärung kann jederzeit ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass sie alle Informationen über sämtliche Verarbeitungstätigkeiten enthält. Änderungen an der

Datenschutzerklärung werden über geeignete Medien mitgeteilt.

ANHANG 4 – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für die Anleger, die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf „www.fundinfo.com“.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden an jedem Tag der Berechnung des Inventarwertes (aber mindestens zweimal pro Monat) auf „www.fundinfo.com“ publiziert.

Für die folgenden Teilfonds werden die Inventarwerte wie folgt berechnet:

- MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – EUROPEAN EQUITY: An jedem Geschäftstag
- MAGALLANES VALUE INVESTORS UCITS – IBERIAN EQUITY: An jedem Geschäftstag

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft und/oder FundPartner Solutions (Europe) S.A. (die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft) sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Vertrieb und/oder Private Placement.

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.